



ulm university universität  
**uulm**

**Universitätsklinik für Psychosomatische  
Medizin und Psychotherapie  
Sektion Forensische Psychotherapie  
Am Hochsträß 8, D-89081 Ulm**

**Prof. Dr. Friedemann Pfäfflin**  
Tel.: (+49) (0731) 500-61900  
friedemann.pfaefflin@uni-ulm.de

**Dipl.-Psych. Franziska Kunzl**  
Tel.: (+49) (0731) 500-61906  
franziska.kunzl@uni-ulm.de

**Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit und Gefährlichkeitsprognose  
von Sexualstraftätern in Österreich  
- Qualitätsanalyse -**

gefördert durch das Bundesministerium für Justiz, Wien

|                                                                                                        |           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1 Zielsetzung und Übersicht</b>                                                                     | <b>4</b>  |
| <b>2 Methoden</b>                                                                                      | <b>5</b>  |
| 2.1 Beurteilungsalgorithmus                                                                            | 5         |
| 2.2 Gutachtenstichprobe                                                                                | 9         |
| 2.3 Statistische Auswertungsverfahren                                                                  | 11        |
| <b>3 Ergebnisse</b>                                                                                    | <b>12</b> |
| 3.1 Kriminologische und soziographische Daten der begutachteten Probanden                              | 12        |
| 3.1.1 Kriminologische Daten                                                                            | 12        |
| 3.1.1.1 Deliktart                                                                                      | 12        |
| 3.1.1.2 Geständigkeit                                                                                  | 14        |
| 3.1.1.3 Geschädigte Personen                                                                           | 14        |
| 3.1.1.4 Gewaltanwendung bei Deliktdurchführung                                                         | 16        |
| 3.1.1.5 Alkoholisierung während der Tat                                                                | 17        |
| 3.1.2 Soziodemographische Angaben                                                                      | 17        |
| 3.1.2.1 Geschlecht und Alter                                                                           | 17        |
| 3.1.2.2 Familienstand und Lebenskontext                                                                | 17        |
| 3.1.2.3 Schul- und Berufsausbildung sowie zur Tatzeit ausgeübte Berufstätigkeit                        | 18        |
| 3.1.2.4 Soziale Schicht                                                                                | 18        |
| 3.1.2.5 Substanzmittelmissbrauch                                                                       | 19        |
| 3.1.3 Zusammenfassung der Stichproben beschreibenden Merkmale                                          | 19        |
| 3.2 Formale Qualität der Gutachten                                                                     | 20        |
| 3.2.1 Formale Aspekte                                                                                  | 20        |
| 3.2.1.1 Umfang der Gutachten                                                                           | 20        |
| 3.2.1.2 Art und Dokumentation der Fragestellung                                                        | 21        |
| 3.2.1.3 Für die Erstellung des Gutachtens benötigte Zeit                                               | 21        |
| 3.2.1.4 Gewichtung und Ausgewogenheit des Aktenreferats                                                | 21        |
| 3.2.1.5 Untersuchungsdauer                                                                             | 23        |
| 3.2.2 Sexualanamnese                                                                                   | 23        |
| 3.2.3 Körperliche Untersuchungen und psychometrische Testdiagnostik                                    | 24        |
| 3.2.3.1 Körperliche Untersuchungsmethoden                                                              | 24        |
| 3.2.3.2 Psychometrische Testdiagnostik                                                                 | 25        |
| 3.2.4 Diagnosen                                                                                        | 28        |
| 3.2.5 Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit und der Notwendigkeit zur Unterbringung im Maßnahmenvollzug | 31        |
| 3.2.6 Therapieempfehlungen an das Gericht                                                              | 31        |
| 3.2.7 Beurteilung der Gefährlichkeitsprognose                                                          | 32        |

|                                                                   |           |
|-------------------------------------------------------------------|-----------|
| 3.2.8 Zusammenfassung der formalen Qualitätsanalyse               | 34        |
| <b>3.3 Inhaltliche Qualitätsanalyse</b>                           | <b>35</b> |
| 3.3.1 Wissenschaftlichkeit der Argumentation                      | 35        |
| 3.3.1.1 Transparenz                                               | 35        |
| 3.3.1.2 Zirkelschlüsse                                            | 36        |
| 3.3.1.3 Pseudotheorien                                            | 38        |
| 3.3.1.4 Widersprüchlichkeiten                                     | 40        |
| 3.3.1.5 Unterstellungen                                           | 41        |
| 3.3.2 Verbaler Ausdruck                                           | 43        |
| 3.3.2.1 Sprachliche Präzision                                     | 43        |
| 3.3.2.2 Redundanz                                                 | 45        |
| 3.3.2.3 Tautologien                                               | 45        |
| 3.3.2.4 Stilblüten                                                | 46        |
| 3.3.3 Haltung des Gutachters gegenüber dem Probanden              | 47        |
| 3.3.3.1 Sexualfeindlichkeit                                       | 47        |
| 3.3.3.2 Psychopathologische Begrifflichkeiten                     | 48        |
| 3.3.3.3 Moralisierungen                                           | 49        |
| 3.3.3.4 Soziale Vorurteile                                        | 51        |
| 3.3.3.5 Beziehung des Gutachters zum Probanden und Parteilichkeit | 52        |
| 3.3.3.6 Unglaubwürdigkeit                                         | 53        |
| 3.3.4 Konzeptorientierungen des Gutachters                        | 54        |
| 3.3.4.1 Strafrechtsnormative Wertungen                            | 54        |
| 3.3.4.2 Straforientierung                                         | 56        |
| 3.3.4.3 Konzeptorientierung                                       | 56        |
| 3.3.5 Zusammenfassung der inhaltlichen Qualitätsanalyse           | 57        |
| 3.3.6 Globalbenotung                                              | 58        |
| 3.4 Gerichtsurteile                                               | 58        |
| <b>4 Zusammenfassung und Diskussion</b>                           | <b>60</b> |
| <b>5 Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung</b>                   | <b>66</b> |
| 5.1 Objektivität und Konzeptorientierung des Gutachters           | 66        |
| 5.2 Vollständigkeit des Gutachtens                                | 67        |
| 5.3 Vermeidung von Schaden durch das Gutachten                    | 67        |
| <b>6 Literaturverzeichnis</b>                                     | <b>69</b> |
| <b>ANHANG</b>                                                     | <b>74</b> |

# 1 Zielsetzung und Übersicht

Im Rahmen dieser vom österreichischen Bundesministerium für Justiz geförderten Studie wurde die Qualität forensisch-psychiatrischer Gutachten über Sexualstraftäter in Österreich im Zuge der Frage nach Einweisung in eine Maßnahme nach § 21 (2) StGB bewertet. Von der Qualität solcher Gutachten hängt ab, ob ein hochgradig rückfallgefährdeter und behandlungsbedürftiger Sexualstraftäter unter Umständen irrtümlich *nicht* in den Maßnahmenvollzug eingewiesen wird, während ein Täter mit geringem Rückfallrisiko und wenig Behandlungsbedarf sich ggf. sehr lange in freiheitsentziehender Unterbringung befindet und damit ohnehin knappe Belegungskapazitäten beansprucht und hohe Unterbringungskosten verursacht (vgl. Schanda et al., 2000). Aus diesem Grunde ist eine kontinuierliche Qualitätsevaluation mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung angezeigt.

In Deutschland haben Untersuchungen zur Überprüfung der Güte forensischer Schuldfähigkeits- und Prognosegutachten mittlerweile eine lange Tradition (z.B. Pfäfflin, 1978; Rütth, 1981; Heinz, 1982; Barton, 1983; Heim, 1986; Kury, 1991; Nowara, 1995; Verrel, 1998; Marneros et al., 1999; König et al., 2005; Fegert et al., 2006). In Österreich gibt es bislang keine vergleichbaren Studien.

Für die Untersuchung der formalen und inhaltlichen Qualität wird zunächst ein Beurteilungssystem vorgestellt, anhand dessen formale und inhaltliche Merkmale geprüft werden (Kapitel 2.1). Des Weiteren werden die Stichprobe (Kapitel 2.2) und die statistischen Auswertungsverfahren (Kapitel 2.3) vorgestellt.

Im dritten Kapitel werden die empirischen Ergebnisse dargestellt.

Im vierten Kapitel wird die Untersuchung einer kritischen Betrachtung unterzogen, wobei die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst werden. Des Weiteren werden Empfehlungen zur Verbesserungen der Alltagspraxis der Begutachtung und zur Hebung der Qualität der Gutachten formuliert (Kapitel 5).

## 2 Methoden

Alle Gutachten wurden unter Wahrung der Anonymität der Gutachter und Begutachteten anonymisiert bearbeitet.

### 2.1 Beurteilungsalgorithmus

Zur Beurteilung der Güte der zur Verfügung stehenden Zurechnungsfähigkeits- und Prognosegutachten wurde ein umfassender Beurteilungsalgorithmus mit insgesamt 105 Variablen entwickelt (Anhang B, S. 78 ff). Ausgehend von den erstmals von Pfäfflin (1978) entwickelten Beurteilungskriterien zur Analyse der Vorurteilsstruktur forensischer Gutachten über Sexualstraftäter wurden die in späteren Untersuchungen zur Gutachtenqualität entwickelten Kriterienkataloge geprüft und soweit geeignet integriert (Deutschland: Rütth, 1981; Heinz, 1982; Barton, 1983; Heim, 1986; Kury, 1991; Nowara, 1995; Verrel, 1998; Marneros et al., 1999; König et al., 2005; Fegert et al., 2006; Schweiz: Möller et al., 1999). Darüber hinaus wurden die von Boetticher et al. (2005, 2006) und Nowara (2004) formulierten Mindestanforderungen und das Forensisch-Psychiatrische Dokumentations-System (FPDS) von Nedopil und Graßl (1988) herangezogen. Tabelle 1 gibt die von Boetticher et al. (2005, 2006) erstellten Mindestanforderungen an Schuldfähigkeits- und Prognosegutachten wieder:

*Tabelle 1:* Mindestanforderungen an Schuldfähigkeits- und Prognosegutachten nach Boetticher et al. (2005, 2006)

| <b>Formelle Anforderungen</b>                                                        | <b>Inhaltliche Anforderungen</b>                                                 |
|--------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Nennung von Auftraggeber und Fragestellung                                        | 1. vollständige Exploration (Sexual-, Deliktanamnese, Tatbegehung)               |
| 2. Nennung von Ort, Zeit und Umfang der Untersuchung                                 | 2. Benennung und Beschreibung der Untersuchungsmethoden                          |
| 3. Dokumentation der Aufklärung                                                      | 3. Diagnostik anhand eines Klassifikationssystems                                |
| 4. Darlegung der Verwendung von Untersuchungs- und Dokumentationsmethoden            | 4. differentialdiagnostische Überlegungen                                        |
| 5. Angabe verschiedener Erkenntnisquellen                                            | 5. Funktionsbeeinträchtigungen durch Störung                                     |
| 6. Trennung und Kenntlichmachung von wiedergebenden und interpretierenden Äußerungen | 6. Prüfung, ob und wieweit Funktionsbeeinträchtigungen zum Tatzeitpunkt vorlagen |
| 7. Trennung von gesichertem Wissen und subjektiver Meinung                           | 7. Zuordnung der Diagnose zu juristischen Eingangsmerkmalen                      |
| 8. Offenlegung von Unklarheiten                                                      | 8. Schweregrad der Störung                                                       |
| 9. Kenntlichmachung der Aufgabenbereiche der beteiligten Gutachter                   | 9. Differenzierung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit                        |
| 10. Beachtung der üblichen Zitierpraxis                                              | 10. Darstellung alternativer Beurteilungsmöglichkeiten                           |
| 11. Gliederung                                                                       |                                                                                  |
| 12. Hinweis auf Vorläufigkeit                                                        |                                                                                  |

Nowara (1995, 2004) beschreibt als Mindeststandards „aus psychologischer Sicht“ die Wichtigkeit einer *ausgewogenen Wiedergabe des Akteninhalts*, die Erstellung einer ausführlichen *Allgemein-, Sexual- und Deliktanamnese*, die Durchführung und transparente Darlegung einer *testpsychologischen Untersuchung und Verhaltensbeobachtung* während der Exploration. Des Weiteren fordert sie eine *Beurteilung der Zukunftsperspektiven und des sozialen Empfangsraums* des Begutachteten sowie die Aussprechung klarer *Handlungsempfehlungen*.

Eine aus den genannten Quellen erstellte erste Version des Beurteilungssystems wurde im Rahmen einer Interrater-Schulung sukzessive modifiziert. Hierfür bewerteten sechs Mitarbeiter der Sektion Forensische Psychotherapie der Universitätsklinik Ulm unabhängig voneinander zufällig ausgewählte Gutachten, wobei die Erörterung aufgetretener Schwierigkeiten bei der Bewertung im Vordergrund stand. Im Laufe dieses Schulungsprozesses wurden die Bedingungen für das Vorliegen eines bestimmten Ausprägungsgrades eines jeden Kriteriums präzise definiert und anhand von Ankerbeispielen veranschaulicht. Darüber hinaus wurden weitere Kriterien hinzugefügt, um ein breites Spektrum möglicher „Fehlerquellen“ mit Hilfe klar voneinander abgrenzbarer Kategorien abzudecken.

Die nachstehende Auflistung gibt eine Übersicht über die schließlich verwendeten Beurteilungskategorien, welche sich aus 85 deskriptiven Merkmalen und 20 qualitativen Ratingskalen zusammensetzen:

## **Deskriptive Merkmale**

### ***Stichprobenbeschreibung***

*Angaben zur Straftat:* Deliktart, Geständigkeit, Angaben zur geschädigten Person, Gewaltanwendung, Alkoholisierung

*Soziodemographische Angaben:* Geschlecht, Alter, Familienstand, Lebenskontext, Schule / Beruf, soziale Schicht, Substanzmittelmissbrauch

### ***Formale Kriterien***

Profession, Institution und Zertifizierung des Gutachters

Zuständiges Gericht und Justizanstalt

Initiative zur Begutachtung

Umfang der Gutachten

Dokumentation und Art der Fragestellung

Zeit von Auftrag bis Ablieferung

Umfang und Ausgewogenheit des Aktenreferats

Untersuchungsdauer

### ***Körperliche Untersuchungen und psychologische Diagnostik***

Laboruntersuchungen, neurologische Untersuchung, körperliche Anamnese

Intelligenz-, Persönlichkeits-, Prognose-, neuropsychologische Tests, standardisierte

Erhebungsmethoden zum Sexualverhalten und zum Alkoholkonsum

Diagnosestellung und Einordnung in Klassifikationssystem

### ***Angaben zur Sexualanamnese***

Länge, Bezugnahme zu verschiedenen thematischen Inhalten

Angaben zur Motivation und Einstellung zur Tat

### ***Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit und der Prognose***

Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit, Art, Methode und Begründung der Prognose,

Therapieempfehlungen

Antizipation zukünftiger Situationen, Schutz- und Risikofaktoren

Explizite Empfehlung an das Gericht, Beantwortung der Gutachterfrage

## **Qualitative Ratingskalen (Likert Skalen)**

### ***Wissenschaftlichkeit der Argumentation***

Transparenz

Pseudotheorien

Zirkelschlüsse

Widersprüchlichkeiten

Unterstellungen

### ***Verbaler Ausdruck***

Sprachliche Präzision

Redundanz

Tautologien

Stilblüten

### ***Haltung des Gutachters gegenüber dem Begutachteten***

Sexualfeindlichkeit

Psychopathologischer Sprachgebrauch

Moralisierungen

Soziale Vorurteile

Beziehung

Parteilichkeit

Unglaubwürdigkeit

### ***Juristische Werthaltung***

strafrechtsnormative Haltung (inhaltlich und stilistisch)

Straforientierung

Konzeptorientierung

Mit Hilfe der deskriptiven Kriterien werden neben *Stichproben und deliktspezifischen Merkmalen* (z.B. Alter, sozialer Status, Beruf, des Begutachteten; Deliktart, Geständigkeit) auch Angaben zu *formalen Gesichtspunkten* (z.B. Länge des Gutachtens, Profession des Gutachters) erhoben. Des Weiteren interessiert, welche *somatischen und psychometrischen Untersuchungen* durchgeführt werden und ob und wie eine *Sexualanamnese* erhoben wird. Schließlich wird erfasst, auf welche Weise die *prognostische Einschätzung* erfolgt und ob der Gutachter dem Gericht gegenüber eine *explizite Empfehlung* bezüglich zukünftiger Unterbringungs- und/oder Therapiemöglichkeiten ausspricht. Die Erfassung aller deskriptiven Kriterien erfolgt entweder als numerische Variabel (z.B. Alter des Probanden, Länge des Gutachtens), als String<sup>1</sup> (z.B. Empfehlung an das Gericht hinsichtlich des weiteren Verfahrens mit dem Probanden) oder über die Auswahl einer Alternative mehrerer vorgegebener Kategorien<sup>2</sup> (z.B. Umfang Aktenreferat: **[1]** < 10%, **[2]** 10-30%, **[3]** 30-50%, **[4]** > 50% des Gesamtumfangs des Gutachtens).

Die Ausprägungsgrade der Ratingskalen beziehen sich sowohl auf die Häufigkeit als auch auf das Ausmaß des Vorliegens eines Kriteriums: die Codierung eines Ausprägungsgrades richtet sich zum einen danach, *wie viele* Textpassagen eines Gutachtens sich einer bestimmten Ratingskala zuordnen lassen, zum anderen danach, wie *prototypisch* diese für die jeweilige Skala ist. So kann die Ausprägung 4 sowohl bei vielen weniger schwerwiegenden Beispielen als auch bei einem einzigen sehr gravierenden Beispiel kodiert werden.

Mit Hilfe der Ratingskalen wird erfasst, inwiefern sich ein Gutachter bei der Begründung seiner Schlussfolgerungen im Sinne eines objektiven *wissenschaftlichen Vorgehens* an empirisch begründeten und klinisch anerkannten Theorien orientiert und seine Vorgehensweise transparent darstellt, wie das Gutachten *sprachlich gestaltet* ist (z.B. ob der Umfang des Gutachtens mit Hilfe sich wiederholender Informationen aufgebläht wird) und ob sich anhand des Tonfalls und der Wortwahl eine *neutrale oder strafrechtsnormativ oder moralisch wertende Grundhaltung* des Gutachters abzeichnet. Um die Einschätzung der Ratingskalen zu erleichtern und eine möglichst hohe Reliabilität und Inhaltsvalidität zu gewährleisten, wurde jede Ratingskala genau definiert (siehe Kapitel 3.3), es wurden Kriterien für das Vorliegen eines jeden Ausprägungsgrades erstellt, „Ankerbeispiele“ zusammengetragen, und jede Entscheidung für einen bestimmten Ausprägungsgrad einer Ratingskala musste anhand von Textpassagen belegt werden, andernfalls war die Ausprägung 1 zu kodieren.

---

<sup>1</sup> Ein String bezeichnet eine Folge von Zeichen (z. B. Buchstaben, Ziffern, Sonderzeichen und Steuerzeichen) aus einem definierten Zeichensatz.

<sup>2</sup> Die Einschätzung der qualitativen Ratingskalen erfolgt jeweils auf einer Likert Skala anhand von drei oder vier vorgegebenen Ausprägungsgraden (1 = überhaupt nicht, 2 = geringfügig, 3 = ziemlich, 4 = übermäßig / sehr).

## 2.2 Gutachtenstichprobe

Insgesamt wurden von der österreichischen Vollzugsdirektion 224 Gutachten, die zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit und/oder Gefährlichkeitsprognose bei Sexualstraftätern im Zuge der Frage nach Einweisung in eine vorbeugende Maßnahme nach § 21 (2) StGB von gerichtlich beeideten Sachverständigen für die jeweiligen Gerichte angefertigt wurden, zur Verfügung gestellt. Die Übermittlung und Auswahl der Gutachten erfolgte durch die Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter (BEST). Übermittelt wurden alle im Dokumentationssystem vorhandenen Gutachten von Sexualstraftätern, die im Zuge der oben angeführten Fragestellung jemals begutachtet wurden (zur genauen Aufgabe der BEST siehe Eher (2005, 2009)). Alle seit dem Jahr 2002 jemals im österreichischen Strafvollzug erfassten Täter, die jemals mit derartigen Fragestellungen konfrontiert waren (aktuelles Delikt oder Vordelikt), wurden in die Stichprobe aufgenommen. Es handelt sich daher um eine für derartige Fragestellungen hochrepräsentative Stichprobe. Von den N = 224 Gutachten konnten N = 211 statistisch ausgewertet werden. 13 Gutachten wurden aufgrund fehlender Seiten von der Auswertung ausgeschlossen. Die Zeitpunkte der Begutachtung liegen zwischen 1981 und 2008, wobei der Großteil (75,8 %) aus den Jahren 2000 bis 2008 stammt (Median bei 2003). Abbildung 1 veranschaulicht die Verteilung der Gutachten über die Zeitpunkte.

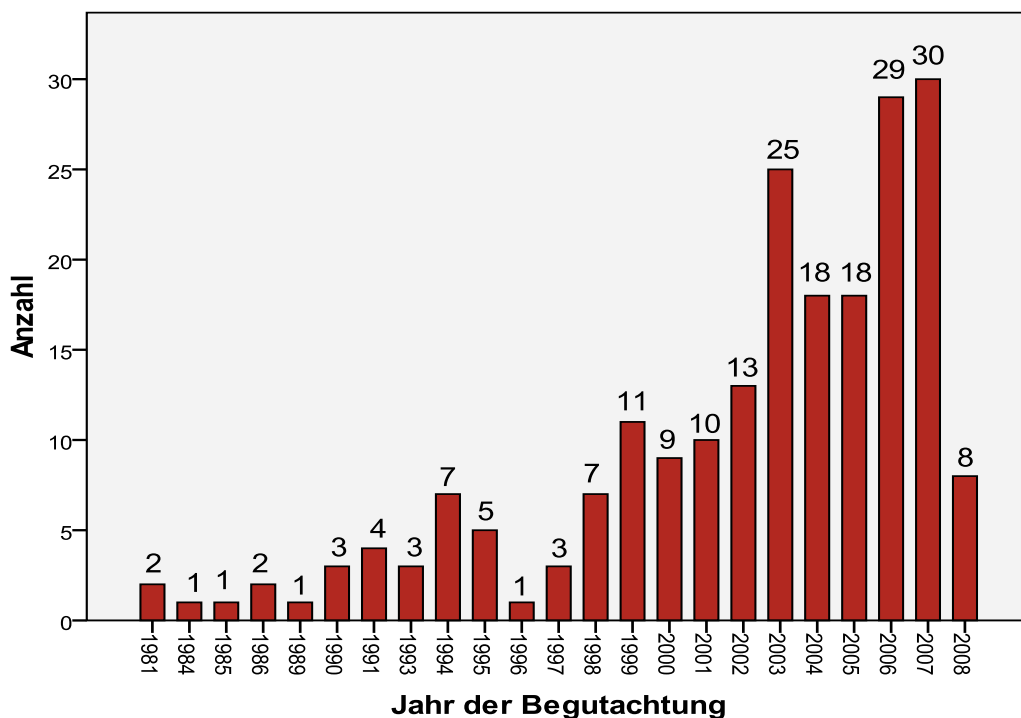


Abbildung 1: Anzahl an Gutachten pro Jahr (n = 211)

Die Gutachten beziehen sich auf 179 Probanden (32 Probanden wurden mindestens zweimal begutachtet) und wurden von insgesamt 52 Gutachtern erstellt (Tabelle 2): 26 Gutachter erstellten jeweils nur ein Gutachten, 18 Gutachter erstellten jeweils zwischen 2 und 8 Gutachten, der verbleibende Großteil der Gutachten wurde von 7 Gutachtern erstellt (ein Gutachter erstellte 25 Gutachten).

*Tabelle 2: Anzahl an Gutachten pro Gutachter*

| <b>Anzahl an Gutachtern</b> | <b>Anzahl an Gutachten pro Gutachter</b> |
|-----------------------------|------------------------------------------|
| 26 Gutachter                | je 1 Gutachten                           |
| 3 Gutachter                 | je 2 Gutachten                           |
| 8 Gutachter                 | je 3 Gutachten                           |
| 3 Gutachter                 | je 4 Gutachten                           |
| 1 Gutachter                 | 5 Gutachten                              |
| 1 Gutachter                 | 6 Gutachten                              |
| 1 Gutachter                 | 7 Gutachten                              |
| 1 Gutachter                 | 8 Gutachten                              |
| 1 Gutachter                 | 10 Gutachten                             |
| 2 Gutachter                 | je 11 Gutachten                          |
| 1 Gutachter                 | 12 Gutachten                             |
| 1 Gutachter                 | 14 Gutachten                             |
| 1 Gutachter                 | 15 Gutachten                             |
| 1 Gutachter                 | 19 Gutachten                             |
| 1 Gutachter                 | 25 Gutachten                             |

Tabelle 3 gibt die Herkunft der Gutachten nach Bundesländern und die Gerichte wieder.

*Tabelle 3: Herkunft der Gutachten nach Bundesländern und Gerichten (N = 211)*

| <b>Zuständiges Gericht</b>                                           | <b>Anzahl an Gutachten</b> |
|----------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| Wien                                                                 | 32,4 %                     |
| Steiermark (Graz, Leoben)                                            | 17,3 %                     |
| Oberösterreich (Linz, Wels, Steyr, Ried)                             | 13,5 %                     |
| Niederösterreich (Wr. Neustadt, St. Pölten, Krems, Korneuburg, Ybbs) | 12,8 %                     |
| Tirol (Innsbruck)                                                    | 9,5 %                      |
| Vorarlberg (Feldkirch)                                               | 6,1 %                      |
| Kärnten (Klagenfurt)                                                 | 5,0 %                      |
| Salzburg (Salzburg)                                                  | 2,2 %                      |
| Burgenland (Eisenstadt)                                              | 1,1 %                      |

In 95,3 % der Fälle wurde das Gutachten von einem Facharzt für Psychiatrie, in 4,3 % von einem Psychologen erstellt, bei einem Gutachten fand sich keine Angabe bezüglich der Profession des Gutachters.

## **2.3 Statistische Auswertungsverfahren**

Zur statistischen Auswertung der mit Hilfe des Beurteilungssystems gewonnenen Daten werden in erster Linie Häufigkeitsverteilungen berechnet. Die Ergebnisdarstellung wird unterteilt in die Beschreibung der begutachteten Probanden hinsichtlich kriminologischer und soziographischer Merkmale, die Beschreibung der formalen und inhaltlichen Qualität der Gutachten sowie die Analyse der zur Verfügung stehenden Gerichtsurteile. Da für die Beschreibung kriminologischer und soziographischer Merkmale der begutachteten Probanden deren Merkmale zum *Tatzeitpunkt* interessieren, werden bei der statistischen Analyse zur Stichprobenbeschreibung Gutachten ausgeschlossen, bei denen es sich um Mehrfachbegutachtungen einer Person handelt. Berücksichtigt wird nur hierbei nur das Erstgutachten. Hingegen fließen in die Auswertung der Daten zur Analyse der formalen und inhaltlichen Gutachtenqualität alle Gutachten ein.

Bei Variablen mit Intervallskalenniveau werden Verteilungsmaße wie arithmetisches Mittel und Streuung berechnet, bei nominalskalierten Variablen lediglich die absolute und/oder prozentuale Häufigkeit angegeben. Darüber hinaus werden bei einigen Variablen, bei welchen die Verteilung einer Variable über eine andere Merkmalskategorie hinweg interessiert, Kreuztabellen erstellt, z.B. zur Darstellung des Zusammenhangs zwischen Deliktart und Täter-Opfer-Beziehung.

### 3 Ergebnisse

Nachfolgend werden die Ergebnisse dargestellt, wobei zunächst auf Stichproben beschreibende Merkmale eingegangen wird, bevor die Qualität der Gutachten in formaler und inhaltlicher Hinsicht beschrieben wird.

#### 3.1 Kriminologische und soziographische Daten der begutachteten Probanden

Hinsichtlich der Beschreibung der begutachteten Person wurden einerseits kriminologische Daten zur Straftat, andererseits soziographische Merkmale der Person des Begutachteten erfasst. Da hierbei in erster Linie Merkmale der begutachteten Person *zum Tatzeitpunkt* interessieren, wurden alle Gutachten ausgeschlossen, bei welchen es sich um Mehrfachbegutachtungen eines einzelnen Probanden handelte<sup>3</sup>. Die Anzahl der Probanden, welche in die Berechnung der Stichprobenbeschreibung einfluss, beläuft sich somit auf N = 179. Da sich nicht in jedem Gutachten Angaben zu einer erfassten Variable finden, wird die Anzahl an Gutachten, welche Grundlage für die Berechnung der entsprechenden Prozentwerte darstellt, im Folgenden jeweils in Klammern angegeben.

##### 3.1.1 Kriminologische Daten

###### 3.1.1.1 Deliktart

Von n = 165 Gutachten lagen die Gerichtsurteile vor, so dass bei diesen überprüft werden konnte, aufgrund welcher strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung der Untersuchte verurteilt wurde. Dabei wird beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen jeweils derjenige Gesetzesparagraph berücksichtigt, der das höchste Strafmaß androht. Darüber hinaus wird geprüft, ob es sich um ein versuchtes oder vollendetes Delikt handelt.

In 75,8 % der Gutachten, zu welchen ein Gerichtsurteil vorliegt, wird der Beschuldigte aufgrund mehrerer Delikte unter Anwendung von § 28 (1)<sup>4</sup> StGB verurteilt, welcher das Straf-

---

<sup>3</sup> Mehrfachbegutachtungen umfassen vom Gericht in Auftrag gegebene Zweitgutachten eines anderen Gutachters, vom Gutachter oder Gericht in Auftrag gegebene *psychologische* Zusatzgutachten sowie spätere Begutachtungen hinsichtlich einer weiter bestehenden Gefährlichkeit, wenn sich der Proband bereits in einer vorbeugenden Maßnahme befindet.

<sup>4</sup> § 28. (1) Hat jemand durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten mehrere strafbare Handlungen derselben oder verschiedener Art begangen und wird über diese strafbaren Handlungen gleichzeitig erkannt, so ist, wenn die zusammentreffenden Gesetze nur Freiheitsstrafen oder nur Geldstrafen vorsehen, auf eine einzige Freiheitsstrafe oder Geldstrafe zu erkennen. Diese Strafe ist nach dem Gesetz zu bestimmen, das die höchste Strafe androht. Von der außerordentlichen Strafmilderung abgesehen, darf jedoch keine geringere

maß beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen regelt. In 91,5 % der Fälle wird das Delikt tatsächlich durchgeführt, während es in 8,5 % bei einem Versuch bleibt.

Aus der Analyse der Urteile geht hervor, dass knapp die Hälfte der untersuchten Personen (43,6 %) aufgrund von *Vergewaltigungsdelikten* nach § 201 StGB verurteilt wird, wobei es sich in 37 % der Fälle um eine tatsächlich durchgeführte, in 6,7 % um eine versuchte Vergewaltigung handelt. In 27,9 % liegt ein *schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen* (§ 206 StGB), in weiteren 12,1 % ein durchgeführter oder versuchter (0,6 %) *sexueller Missbrauch von Unmündigen* (§ 207 StGB) vor. 4,8 % der Probanden, bei welchen ein Gerichtsurteil eingesehen werden konnte, werden aufgrund des Vergehens der *geschlechtlichen Nötigung* (§ 202 StGB) verurteilt, 1,8 % aufgrund *pornographischer Darstellung Minderjähriger* (§ 207a StGB), 1,2 % wegen *schwerer Nötigung* (§ 106 StGB) und jeweils ein Untersuchter aufgrund *sexuellen Missbrauchs Jugendlicher* (§ 207b StGB), *sittlicher Gefährdung von Personen unter 16 Jahren* (§ 208 StGB) und des *Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses* (§ 212 StGB) verurteilt. In zehn Fällen (6,1 %) wird der Angeklagte wegen begangenen (4,8 %) oder versuchten (1,2 %) *Mordes* verurteilt. Tabelle 4 gibt eine zusammenfassende Übersicht über die der Gutachtenanalyse zugrunde liegenden Deliktarten.

*Tabelle 4: Art und Häufigkeit der den Begutachtungen zugrunde liegenden Anlassdelikte (n = 165)*

|                           | Deliktart |       |        |       |        |
|---------------------------|-----------|-------|--------|-------|--------|
|                           | § 75      | § 106 | § 201  | § 202 | § 206  |
| <b>Anteil an Urteilen</b> | 6,1 %     | 1,2 % | 43,6 % | 4,8 % | 27,9 % |

|                           | Deliktart |        |        |       |       |
|---------------------------|-----------|--------|--------|-------|-------|
|                           | § 207     | § 207a | § 207b | § 208 | § 212 |
| <b>Anteil an Urteilen</b> | 12,7 %    | 1,8 %  | 0,6 %  | 0,6 % | 0,6 % |

*Anmerkung:* § 75 StGB = Mord, § 106 StGB = Schwere Nötigung, § 201 StGB = Vergewaltigung, § 202 StGB = Geschlechtliche Nötigung, § 206 = Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen, § 207 StGB = Sexueller Missbrauch von Unmündigen, § 207a = Pornographische Darstellung Minderjähriger, § 207b StGB = Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, § 208 StGB = Sittliche Gefährdung von Personen unter 16 Jahren, § 212 StGB = Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses

### 3.1.1.2 Geständigkeit

Hinsichtlich der Tatvorwürfe (n = 175) sind 29,7 % der begutachteten Personen nicht geständig, 23,4 % teilgeständig. 46,9 % in vollem Umfang geständig. In vier Gutachten findet sich kein Hinweis auf die Geständigkeit der begutachteten Person.

### 3.1.1.3 Geschädigte Personen

Zur Beschreibung der Täter-Opfer-Beziehung und deliktspezifischer Merkmale wurden die *Anzahl* geschädigter Personen, der *Bekanntheitsgrad* zwischen diesen und dem Täter sowie *Geschlecht* und *Alter* der geschädigten Personen erfasst.

Im Großteil der den Begutachtungen zugrunde liegenden Fälle (n = 158) handelt es sich beim Opfer um eine dem Täter bekannte (46,8 %) oder verwandte (11,4 %) Person, in 41,8 % um eine dem Täter unbekannte Person.

Angaben zum Geschlecht der von einem Probanden geschädigten Person(en) finden sich in 170 Gutachten. In der Mehrheit der Fälle sind die geschädigten Personen ausschließlich weiblichen Geschlechts (75,3 %), in 17,1 % ausschließlich männlichen Geschlechts und in 7,6 % sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts. Handelt es sich um ein männliches Opfer, so ist dieses dem Täter meist bekannt, während weibliche Opfer dem Täter im Großteil der Fälle unbekannt sind (Tabelle 5).

*Tabelle 5:* Zusammenhang zwischen Bekanntheitsgrad und Geschlecht der geschädigten Personen (n = 156)

| Täter-Opfer-Beziehung |                    |          |         |           |                    |
|-----------------------|--------------------|----------|---------|-----------|--------------------|
|                       |                    | verwandt | bekannt | unbekannt | Gesamt             |
| Geschlecht            | männlich           | 2,6 %    | 11,5 %  | 3,2 %     | 17,3 %             |
|                       | weiblich           | 7,7 %    | 30,1 %  | 37,2 %    | 75 %               |
|                       | beide Geschlechter | 1,3 %    | 5,8 %   | 0,6 %     | 7,7 %              |
|                       | Gesamt             | 11,5 %   | 47,4 %  | 41 %      | 100 %<br>(n = 156) |

*Anmerkung:* die Prozentzahlen beziehen sich auf die Gesamtanzahl an Gutachten, in denen sowohl Angaben zum Bekanntheitsgrad als auch zum Geschlecht der geschädigten Person gemacht werden (n = 156)

Es wurde weiterhin überprüft, ob der Bekanntheitsgrad zwischen Täter und Opfer über unterschiedliche Deliktarten hinweg variiert. Wie aus Tabelle 6 ersichtlich wird, handelt es sich im Falle von Vergewaltigungen meist um unbekannte Opfer (26,8 %), während im Falle (schweren) sexuellen Missbrauchs Unmündiger die Opfer dem Täter meist bekannt (24,1 %) oder mit diesem verwandt (6,7 %) sind.

*Tabelle 6: Zusammenhang zwischen Deliktart einerseits und Bekanntheitsgrad zwischen Täter und Opfer andererseits (n = 149)*

|                  |               | <b>Täter-Opfer-Beziehung</b> |                |                  | <b>Gesamt</b>              |
|------------------|---------------|------------------------------|----------------|------------------|----------------------------|
|                  |               | <b>verwandt</b>              | <b>bekannt</b> | <b>unbekannt</b> |                            |
| <b>Deliktart</b> | <b>§ 75</b>   |                              | 2,0 %          | 2,7 %            | 4,7 %                      |
|                  | <b>§ 106</b>  |                              | 0,7 %          | 0,7 %            | 1,4 %                      |
|                  | <b>§ 201</b>  | 2,0 %                        | 15,4 %         | 26,8 %           | 44,3 %                     |
|                  | <b>§ 202</b>  |                              | 0,7 %          | 4,0 %            | 4,7 %                      |
|                  | <b>§ 206</b>  | 9,4 %                        | 15,4 %         | 4,0 %            | 28,8 %                     |
|                  | <b>§ 207</b>  | 0,7 %                        | 8,7 %          | 2,7 %            | 12,1 %                     |
|                  | <b>§ 207a</b> |                              | 0,7 %          | 1,3 %            | 2,0 %                      |
|                  | <b>§ 207b</b> |                              |                | 0,7 %            | 0,7 %                      |
|                  | <b>§ 208</b>  |                              |                | 0,7 %            | 0,7 %                      |
|                  | <b>§ 212</b>  |                              | 0,7 %          |                  | 0,7 %                      |
|                  | <b>Gesamt</b> | 12,1 %                       | 44,3 %         | 43,6 %           | <b>100 %<br/>(n = 149)</b> |

*Anmerkung:* § 75 StGB = Mord, § 106 StGB = Schwere Nötigung, § 201 StGB = Vergewaltigung, § 202 StGB = Geschlechtliche Nötigung, § 206 = Schwere sexueller Missbrauch von Unmündigen, § 207 StGB = Sexueller Missbrauch von Unmündigen, § 207a = Pornographische Darstellung Minderjähriger, § 207b StGB = Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, § 208 StGB = Sittliche Gefährdung von Personen unter 16 Jahren, § 212 StGB = Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses

Bei der Mehrheit der Opfer (48,1 %) handelt es sich um minderjährige Personen, wobei etwa je die Hälfte davon jünger bzw. älter als 13 Jahre ist. 46,5 % der geschädigten Personen sind erwachsen, in wenigen Fällen (4,7 %) werden sowohl erwachsene als auch minderjährige Personen Opfer eines einzelnen Straftäters.

Betrachtet man die Verteilung des Geschlechts der geschädigten Person über die verschiedenen Alterskategorien (Tabelle 7), so wird deutlich, dass es sich bei männlichen Opfern zum Großteil um minderjährige, bei weiblichen Opfern hingegen um erwachsene Personen handelt. Handelt es sich bei den Opfern eines Täters um Personen beider Geschlechter, so sind diese größtenteils unter 13 Jahre alt.

*Tabelle 7: Zusammenhang zwischen Geschlecht und Alter der geschädigten Personen (n = 166)*

|                   |                               | <b>Alter der geschädigten Person</b> |                                        |                                        |                 |                            |
|-------------------|-------------------------------|--------------------------------------|----------------------------------------|----------------------------------------|-----------------|----------------------------|
| <b>Geschlecht</b> |                               | <b>erwachsen</b>                     | <b>minderjährig,<br/>&gt; 13 Jahre</b> | <b>minderjährig,<br/>&lt; 13 Jahre</b> | <b>gemischt</b> | <b>Gesamt</b>              |
|                   | <b>männlich</b>               | 1,2 %                                | 7,8 %                                  | 7,8 %                                  |                 | 16,9 %                     |
|                   | <b>weiblich</b>               | 45,8 %                               | 15,1 %                                 | 10,8 %                                 | 3,6 %           | 75,3 %                     |
|                   | <b>beide<br/>Geschlechter</b> | 0,6 %                                | 2,4 %                                  | 4,2 %                                  | 0,6 %           | 7,8 %                      |
|                   | <b>Gesamt</b>                 | 47,6 %                               | 25,3 %                                 | 22,9 %                                 | 4,2 %           | <b>100 %<br/>(n = 166)</b> |

*Anmerkung:* die Prozentzahlen beziehen sich auf die Gesamtanzahl an Gutachten, in denen sowohl Angaben zum Alter als auch zum Geschlecht der geschädigten Person gemacht werden (n = 166)

Angaben zur Anzahl von einem Probanden geschädigter Personen finden sich in 164 Gutachten. In der Hälfte dieser Gutachten (50 %) ist ein Opfer betroffen, in 38,4 % der Fälle sind zwischen zwei und fünf Opfer betroffen, in 11,5 % mehr als fünf Opfer. Im Durchschnitt werden 2,6 ( $SD = 3,0$ ) Personen geschädigt, wobei die maximale Anzahl 26 geschädigte Personen beträgt.

#### **3.1.1.4 Gewaltanwendung bei Deliktdurchführung**

In 27 Gutachten findet sich kein Hinweis darauf, ob der Proband bei Durchführung der Tat körperliche oder psychische Gewalt anwendet. In 82,3 % der restlichen Fälle (n = 152) wird die Tat unter Gewaltanwendung begangen, wobei es sich in 31,6 % um körperliche, in 7,9 % um psychische Gewalt im Sinne einer Bedrohung des Opfers, in den meisten Fällen (42,8 %) sowohl um körperliche Gewalt als auch um Einschüchterungen handelt.

### 3.1.1.5 Alkoholisierung während der Tat

In 147 Gutachten wird über den Alkoholisierungsgrad der begutachteten Person zur Tatzeit berichtet. Die Gutachtenanalyse ergibt, dass 48,3 % der Taten nach vorangegangenen Alkoholkonsum begangen werden.

## 3.1.2 Soziodemographische Angaben

### 3.1.2.1 Geschlecht und Alter

Alle begutachteten Personen sind männlichen Geschlechts. Das mittlere Alter ( $n = 176$ ) liegt bei 36,75 Jahren ( $SD = 11,78$ ), wobei der jüngste Proband 17, der älteste 71 Jahre alt ist. Bei  $n = 3$  Gutachten findet sich keine Angabe zum Alter des Begutachteten.

### 3.1.2.2 Familienstand und Lebenskontext

Abbildung 2 gibt Auskunft darüber, in welchem Lebens- und Wohnkontext sich die begutachteten Probanden zum Untersuchungszeitpunkt befinden.

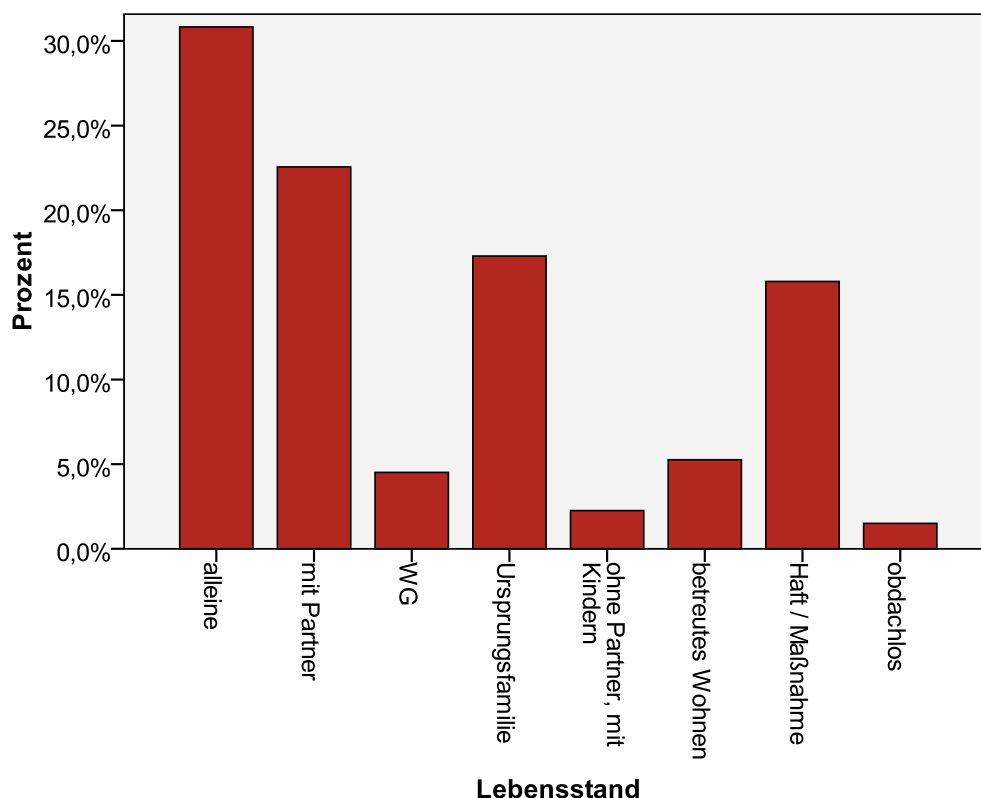


Abbildung 2: Lebenskontext der Probanden zum Zeitpunkt der Erstbegutachtung ( $n = 179$ )  
Anmerkung: WG = Wohngemeinschaft

Zum Tatzeitpunkt sind 52,2 % der Begutachteten, bei welchen Angaben zum Familienstand gemacht werden ( $n = 161$ ), ledig, 31,6 % befinden sich in einer Partnerschaft, wobei 12,4 %

dieser Probanden verheiratet und 3,7 % nach einer Scheidung abermals liiert sind. Ein Proband ist verwitwet, bei 10,1 % Probanden findet sich keine Angabe zum Familienstand.

Ebenso findet sich bei 25,7 % Probanden keine Angabe zum Lebensstand. 30,8 % der begutachteten Personen (n = 133) leben zum Tatzeitpunkt alleine, 22,6 % wohnen mit dem Partner zusammen, 17,3 % leben noch oder wieder in ihrer Ursprungsfamilie. Weitere 4,5 % leben in einer Wohngemeinschaft, 5,3 % in einem betreuten Wohnverhältnis und 1,5 % sind obdachlos. 15,8 % der begutachteten Probanden befinden sich bei der Erstbegutachtung in Haft bzw. Maßnahmenunterbringung.

### **3.1.2.3 Schul- und Berufsausbildung sowie zur Tatzeit ausgeübte Berufstätigkeit**

Bei 24 Gutachten (13,4 %) findet sich keine Angabe zur Schulbildung der begutachteten Person. Insgesamt besitzen 28,4 % der Probanden weder einen Schul- noch Lehrabschluss. Tabelle 8 gibt die Verteilung über die verschiedenen erfassten Schultypen wieder.

*Tabelle 8: Art des Schulabschlusses der begutachteten Probanden zum Tatzeitpunkt (n = 155)*

|                                   | <b>mit Abschluss</b> | <b>ohne Abschluss</b> |
|-----------------------------------|----------------------|-----------------------|
| <b>Sonderschule</b>               | 13,5 %               |                       |
| <b>Sekundarbildung Unterstufe</b> | 3,9 %                | 3,9 %                 |
| <b>Sekundarbildung Oberstufe</b>  | 3,8 %                | 1,9 %                 |
| <b>Lehre</b>                      | 45,8 %               | 22,6 %                |
| <b>Studium</b>                    | 2,6 %                | 1,9 %                 |

35,7 % der Probanden (n = 157) sind zum Tatzeitpunkt arbeitslos, 28,7 % haben eine Beschäftigung als Hilfsarbeiter, 10,2 % arbeiten im erlernten Beruf, 10,8 % sind in einem Angestelltenverhältnis und 5,2 % der Probanden haben sich selbstständig gemacht. Darüber hinaus sind 4,5 % arbeitsunfähig und/oder berentet, weitere 1,9 % in einer sozialen Werkstatt beschäftigt und 2,5 % befinden sich noch in der Ausbildung. In 12,3 % der Gutachten wird der zuletzt ausgeübte Beruf des Probanden nicht angegeben.

### **3.1.2.4 Soziale Schicht**

Hinsichtlich des sozialen Hintergrundes der Probanden lässt sich die in Abbildung 3 wiedergegebene Verteilung über die erfassten Sozialschichten ermitteln (n = 109).

Dabei wird deutlich, dass weit über die Hälfte der begutachteten Personen aus der sozialen Unterschicht, knapp 40 % aus der Mittel- und nur 1,8 % aus der Oberschicht stammen.

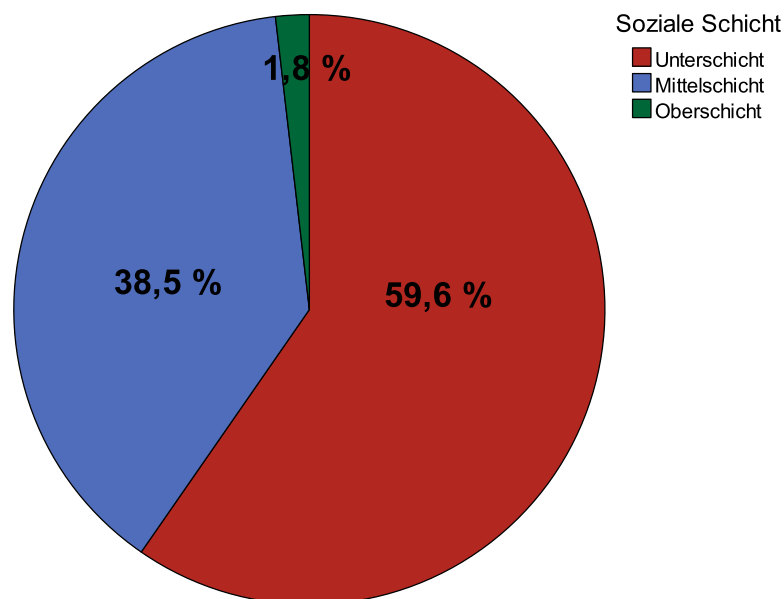


Abbildung 3: Zugehörigkeit der begutachteten Probanden zur sozialen Schicht

#### **3.1.2.5 Substanzmittelmissbrauch**

Über einen Substanzmittelmissbrauch wird in 165 Gutachten (92,2 %) berichtet. Dabei betreiben 49,7 % der Probanden Alkohol-, 18,8 % Drogen- und 7,3 % Medikamentenabusus. Zu beachten ist hierbei auch der hohe Anteil an Gutachten (30,7 %), in welchen die Diagnose einer psychischen und Verhaltensstörung aufgrund psychotroper Substanzen (ICD-10, F10 – F19) gestellt wird.

#### **3.1.3 Zusammenfassung der Stichproben beschreibenden Merkmale**

Die meisten der begutachteten Probanden werden aufgrund eines Vergewaltigungsdelikts oder des (schweren) sexuellen Missbrauchs von Unmündigen verurteilt, wobei das Opfer dem Täter bei einer Vergewaltigung meist unbekannt, beim sexuellen Missbrauch meist bekannt oder mit diesem verwandt ist. In drei Viertel aller Fälle handelt es sich um weibliche Opfer. In der Hälfte der Fälle werden minderjährige Personen geschädigt, von denen wiederum die Hälfte unter 13 Jahre alt ist. Die meisten Delikte werden unter Anwendung körperlicher und/oder psychischer Gewalt, die Hälfte unter Alkoholeinfluss verübt. Bei den begutachteten Personen handelt es sich ausschließlich um Männer, die durchschnittlich 37 Jahre alt sind, keinen oder einen Sonderschulabschluss oder eine abgeschlossene Lehre besitzen, zum Tatzeitpunkt meist arbeitslos oder als Hilfsarbeiter beschäftigt sind, im Großteil der Fälle der sozialen Unterschicht angehören und häufig einen Substanzmittelabusus betreiben.

## 3.2. Formale Qualität der Gutachten

Die Beurteilung der formalen Qualität der Gutachten erfolgt anhand verschiedener Kriterien, welche sich an den in Tabelle 1 genannten Mindestanforderungen von Boetticher et al. (2005, 2006) orientieren. Hierbei werden zum einen formale Aspekte des Gutachtens wie z.B. die Seitenlänge und die Gewichtung einzelner Gutachtenabschnitte sowie die Dokumentation der Begutachtungsumstände geprüft, zum anderen werden die Angemessenheit und Transparenz der durchgeführten Untersuchungen und Explorationsthemen, z.B. bei der Erhebung der Sexualanamnese, eingeschätzt. Darüber hinaus interessiert die Vorgehensweise des Gutachters bei der Diagnosestellung sowie bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit und der zu befürchtenden Gefährlichkeit des Probanden.

Da für die Beurteilung der formalen und inhaltlichen Qualität der Gutachten nicht Stichproben beschreibende Merkmale im Vordergrund stehen, fließen in die statistische Analyse alle 211 Gutachten ein, d.h. es werden auch Mehrfachbegutachtungen berücksichtigt. Da es bei den erfassten Variablen immer wieder zu fehlenden Daten kommt, wird die Anzahl an Gutachten, welche der Berechnung des prozentualen Anteils zugrunde liegt, jeweils in Klammern angegeben.

### 3.2.1 Formale Aspekte

#### 3.2.1.1 Umfang der Gutachten

Um den Umfang der Gutachten zu untersuchen, wurde zum einen die *Seitenanzahl* herangezogen, zum anderen die *Anzahl an Zeichen*. Dieses zusätzliche Maß wurde verwendet, da sich die Gutachten hinsichtlich formaler Textverarbeitungsmerkmale stark unterschieden. So fielen in einigen Gutachten z.B. übermäßig breite Ränder, seitenweise stichpunktartige Aufzählungen oder sehr große Zeilenabstände auf. Hierfür wurden jeweils zwei prototypischen Seiten eines Gutachtens eingescannt, die Anzahl der Zeichen ohne Leerzeichen gezählt und auf die Gesamtseitenanzahl hochgerechnet.

Die Gutachten sind im Mittel 18,9 Seiten ( $SD = 10,6$ ) lang, wobei das kürzeste 3 Seiten, das längste Gutachten 63 Seiten umfasst. Eine noch größere Streuung weist die Gutachtenlänge auf, wenn als Maß die Zeichenanzahl berechnet wird. Hier weisen die Gutachten eine Variationsbreite zwischen 3240 und 124.677 Zeichen auf, wobei die mittlere Gutachtenumfang 30.873 ( $SD = 19.735$ ) beträgt.

### **3.2.1.2 Art und Dokumentation der Fragestellung**

In 13 Gutachten (6,2 %) fehlt die Dokumentation der Fragestellung. Wird diese genannt, so handelt es sich in 72,4 % der Gutachten um die Feststellung der Zurechnungsfähigkeit des Probanden zum Tatzeitpunkt gemäß § 11 des öStGB sowie um die Beurteilung des Vorliegens von § 21 (2)<sup>5</sup> im Falle der Zurechnungsfähigkeit bei weiterhin zu befürchtender Gefährlichkeit. In 7,1 % der analysierten Gutachten wird als Auftrag ausschließlich die Feststellung von § 21 (2) angegeben, weitere 14,3 % der Gutachten enthalten den Auftrag, die Gefährlichkeit eines sich in Haft bzw. Maßnahmenunterbringung befindenden Probanden im Sinne des Gewährens von Vollzugslockerungen und/oder einer bedingten Entlassung zu prognostizieren.

### **3.2.1.3 Für die Erstellung des Gutachtens benötigte Zeit**

36,5 % der Gutachten (n = 77) enthalten keine Dokumentation des Datums, zu welchem das Gutachten in Auftrag gegeben wird, so dass für diese nicht errechnet werden kann, wie viel Zeit zwischen Auftragserteilung und Abgabe verstreicht. Bei den restlichen Gutachten (n = 134) zeigt sich, dass der Großteil der Sachverständigen weniger als einen Monat (35,1 %) bzw. zwischen einem und zwei Monaten (30,6 %) benötigt. Etwa ein Drittel benötigt zwischen zwei und vier Monaten (29,1 %) und für einen geringen Anteil an Gutachten (5,2 %) wird ein Zeitraum von über vier Monaten benötigt.

### **3.2.1.4 Gewichtung und Ausgewogenheit des Aktenreferats**

Um Gewichtung und Ausgewogenheit des referierten Aktenauszugs beurteilen zu können, wurden verschiedene Variablen herangezogen. Zum einen wurde die konkrete Seitenanzahl des Aktenreferats betrachtet, wobei jeweils auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet wurde, zum anderen wurde der prozentuale Anteil des Aktenreferats an der Gesamtseitenanzahl des Gutachtens berücksichtigt. Darüber hinaus wurde die Angemessenheit des zitierten Aktenauszugs eingeschätzt. Als „unangemessen“ wurde das Aktenreferat dabei sowohl bei zu knapper als auch bei zu ausführlicher bzw. redundanter Darstellung eingestuft.

Das Aktenreferat macht im Durchschnitt 3,2 Seiten ( $SD = 3,9$ ) aus, wobei sich in 37 Gutachten überhaupt kein Aktenauszug findet, in einem Gutachten von insgesamt 46 Seiten Länge hingegen 23 Seiten für das Aktenreferat verwandt werden. Abbildung 4 gibt die Verteilung der Seitenanzahl des Aktenreferats graphisch wieder.

---

<sup>5</sup> Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher bei Vorliegen einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad

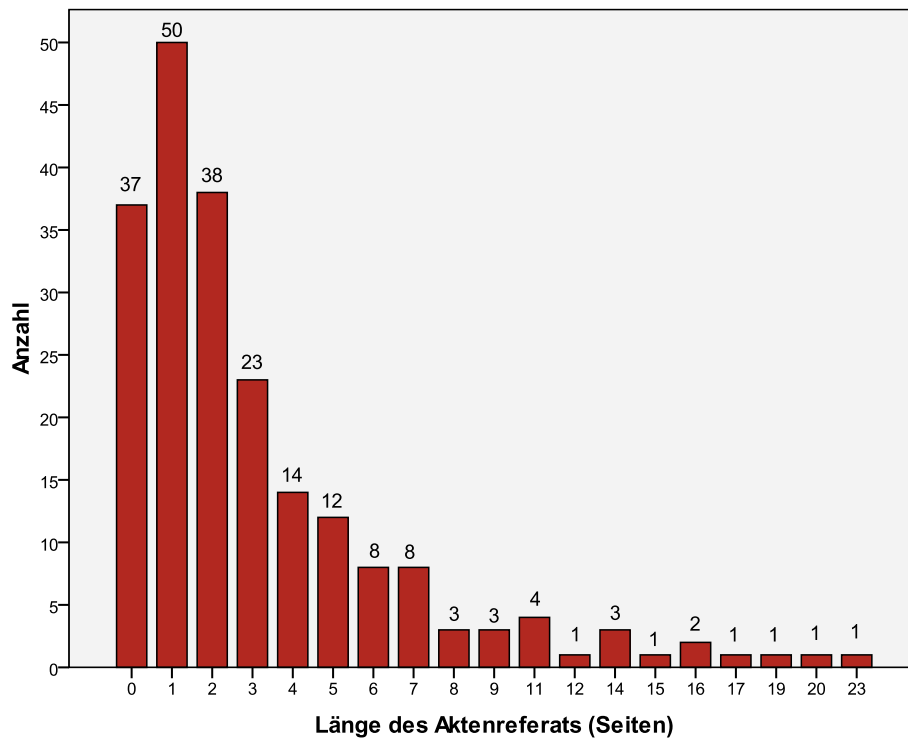


Abbildung 4: Anzahl an Gutachten mit bestimmter Seitenlänge des Aktenreferats

Hinsichtlich des prozentualen Anteils des Aktenauszugs am Gesamtgutachten ergibt sich die in Tabelle 9 dargestellte Verteilung. Hierbei zeigt sich, dass beim Großteil der Gutachten der Auszug der Gerichtsakte weniger als 10 % oder zwischen 10 und 30 % beträgt.

Tabelle 9: Prozentualer Anteil des Aktenreferats am Gesamtgutachten

| Umfang Aktenreferat | Anteil an Gutachten |
|---------------------|---------------------|
| kein Aktenreferat   | 17,5 %              |
| < 10 %              | 27 %                |
| 10 – 30 %           | 36 %                |
| 30 – 50 %           | 14,2 %              |
| > 50 %              | 11 %                |

Ist ein Aktenauszug vorhanden (n = 174), so wird dieser bei 60 Gutachten (34,5 %) als ausgewogen, bei 114 Gutachten (65,5 %) hingegen als unausgewogen bewertet.

### 3.2.1.5 Untersuchungsdauer

Lediglich in 9 % der Gutachten gibt der Sachverständige an, wie viel Zeit er für Exploration und Untersuchung des Probanden aufwendet. Hiervon wird in 6 Gutachten eine Untersuchungsdauer von weniger als zwei Stunden, in 12 Gutachten werden zwischen zwei und vier Stunden angegeben und in einem Gutachten wird die Untersuchungszeit als „mehrere Stunden“ in Anspruch nehmend beschrieben.

### 3.2.2 Sexualanamnese

Zur Prüfung der Qualität der Sexualanamnese wurden deren *Vorhandensein*, *Umfang* sowie die Exploration *verschiedener inhaltlicher Themenbereiche* geprüft. Darüber hinaus wurde geprüft, ob der Gutachter die *subjektive Motivation* des Begutachteten zur Tatbegehung sowie seine *jetzige Einstellung zum Delikt* erfragt.

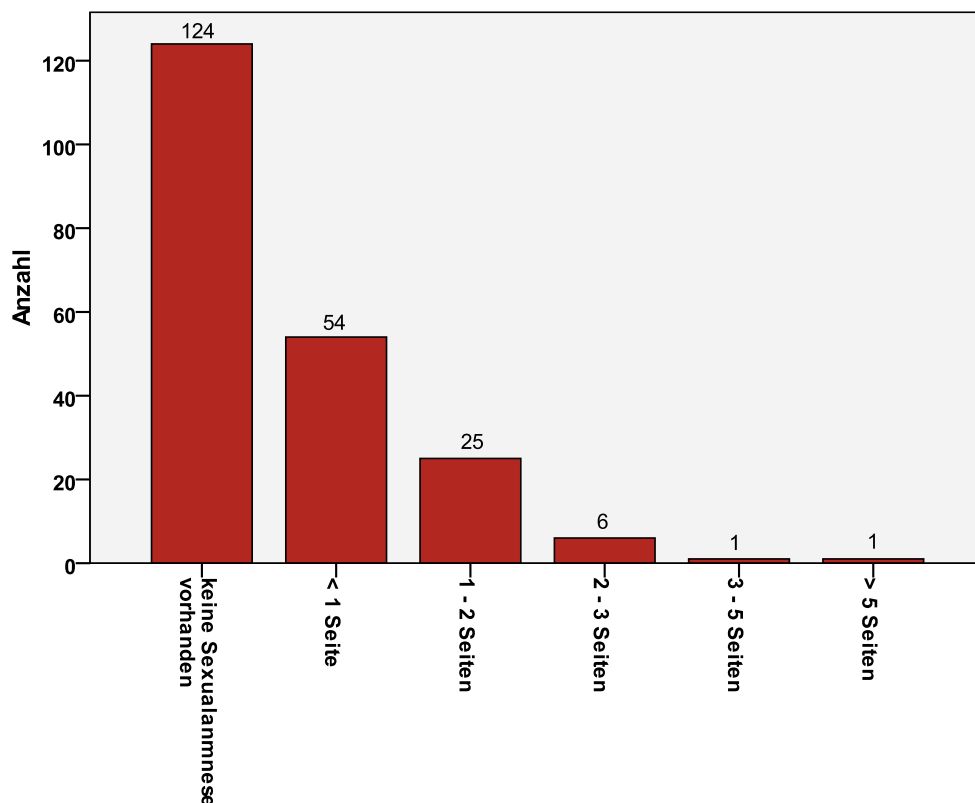


Abbildung 5: Länge der Sexualanamnese in Seiten (n = 211)

Eine Sexualanamnese findet sich in 87 aller Gutachten (41,2 %), wohingegen diese in der Mehrheit der Fälle (58,8 %) fehlt. Wird eine Sexualanamnese durchgeführt, so variiert deren Umfang zwischen einer halben und mehr als fünf Seiten (Abbildung 5).

Es zeigt sich, dass die Sachverständigen in 54 Gutachten (25,6 %) weniger als eine Seite für die Beschreibung der Sexualanamnese des begutachteten Sexualstraftäters aufbringen. In 25 Gutachten (11,8 %) umfasst die Sexualanamnese zwischen einer und zwei Seiten, in 2,8 % der Fälle zwischen zwei und drei und in jeweils einem Gutachten (0,5 %) zwischen drei und fünf und mehr als fünf Seiten.

Bezüglich des Inhalts erfragt der Gutachter das Masturbationsverhalten des Probanden (35,5 %), sein Alter beim ersten Geschlechtsverkehr (35,1 %), stattgefundenen Partnerwechsel (34,6 %), das Vorliegen sexueller Deviationen (27,0 %), eigene sexuelle Missbrauchserfahrungen (27,0 %), homosexuelles Verhalten (24,7 %), Partner/in beim ersten Geschlechtsverkehr (24,6 %), den Umgang mit Pornographie (22,7 %), Bordellbesuche (22,2 %) und das Alter bei Pubertätsbeginn (21,8 %) mit relativer Häufigkeit in über 20 % der Gutachten. In 11 bis 20 % aller Gutachten exploriert der Sachverständige das Vorliegen sexueller Funktionsstörungen (19,5 %), die Art der sexuellen Aufklärung (19,4 %), die derzeitige Häufigkeit von Geschlechtsverkehr (18,0 %), die Einstellung zu Homosexualität (17,1 %), das Alter bei Masturbationsbeginn (17,0 %), die aktuelle Masturbationshäufigkeit (17,0 %), die Anzahl bisheriger Sexualpartner (16,1 %), bevorzugte Sexualpraktiken (15,6 %), die subjektive sexuelle Appetenz (13,7 %), die erlebte sexuelle Befriedigung beim Geschlechtsverkehr (13,2 %), Kontaktmöglichkeiten zu erwünschten Sexualpartnern (11,8 %) und schließlich den Umgang mit Kinderpornographie (10,4 %). Sehr selten, nämlich in weniger als 10 % aller Gutachten, erfragt der Gutachter die Einstellung zur Sexualität im Elternhaus des Begutachteten (8,1 %), das Sexualverhalten in der Kindheit und Adoleszenz (6,6 %), die eigene Einstellung zur Sexualität (5,2 %), angewandte Verhütungsmethoden (4,7 %), Phantasien bei Begehen des Delikts (4,7 %) sowie die Verarbeitung eigener sexueller Erlebnisse (1,4 %) und Phantasien (3,3 %).

In 39,8 % der Gutachten ermittelt der Gutachter die subjektive Motivation der untersuchten Person, in 46 % auch die Einstellung des Probanden zum Delikt zum Untersuchungszeitpunkt.

### **3.2.3 Körperliche Untersuchungen und psychometrische Testdiagnostik**

#### **3.2.3.1 Körperliche Untersuchungsmethoden**

Hinsichtlich der Durchführung einer körperlichen Untersuchung wird erfasst, ob der Gutachter *Laborparameter* erhebt, *neurologische Funktionstests* sowie eine *Anamnese* bezüglich körperlicher Erkrankungen durchführt.

Während Laborwerte, z.B. zur Abklärung eines Substanzmittelkonsums, lediglich in 8,5 % der Gutachten erfasst werden, wird in 54,5 % eine neurologische Untersuchung durchgeführt. Anamnestiche Informationen bezüglich früherer körperlicher Erkrankungen werden in knapp der Hälfte (45,5 %) aller Gutachten erfragt.

### **3.2.3.2 Psychometrische Testdiagnostik**

Hinsichtlich des Einsatzes psychometrischer Testverfahren wurde geprüft, ob diese vom Gutachter *selbst* durchgeführt oder an einen Psychologen *in Auftrag* gegeben wird. Fand keine psychologische Testdiagnostik statt, so wurde geprüft, ob der Sachverständige dennoch Einschätzungen bezüglich psychologischer Phänomene, wie z.B. dem Intelligenzquotienten oder Persönlichkeitsdimensionen des Probanden, trifft. Darüber hinaus wurde erfasst, *welche psychometrischen Testverfahren* im Einzelnen zum Einsatz kommen, wobei diese in Intelligenz-, Persönlichkeits-, und neuropsychologische Tests sowie Tests zum Alkoholkonsum, zum Sexualverhalten und zur Einschätzung der Gefährlichkeitsprognose eingeteilt werden. Eine kurze Beschreibung aller in den Gutachten vorgefundenen psychometrischen Testinstrumente findet sich in Anhang C (S. 87 ff). Des Weiteren wurde eingeschätzt, ob die Auswahl der durchgeführten Tests der Fragestellung angemessen ist oder ob diese willkürlich erfolgt, sowie, ob der Gutachter die Testergebnisse objektiv nach standardisierten Auswertungsvorgaben bewertet oder Testergebnis und eigene Ergebnisinterpretation vermischt bzw., ob er diese ggf. als solche kenntlich macht. Schließlich wurde ausgewertet, ob der Sachverständige das Verhalten des Probanden in der Untersuchungssituation beobachtet und im Gutachten beschreibt.

Hinsichtlich der Anwendung psychometrischer Testinventare zeigt sich, dass sich lediglich in 9 Gutachten (4,3 %) weder psychometrische Tests noch Aussagen bezüglich psychologischer Merkmale (Tabelle 10) finden. In über der Hälfte aller Gutachten (56,9 %) führt der Sachverständige eine psychologische Testdiagnostik selbstständig durch oder gibt diese bei einem Psychologen in Auftrag. In 82 Gutachten (38,9 %) setzt der Gutachter keinen psychometrischen Test ein, trifft aber dennoch Aussagen zu psychologisch relevanten Phänomenen. So bezeichnen einige Gutachter z.B. die Intelligenz des Probanden, ohne einen entsprechenden Intelligenztest durchgeführt zu haben, als „intellektuelle Minderbefähigung“.

Tabelle 10: Durchführung psychometrischer Testdiagnostik

| Durchführung einer psychometrischen Testdiagnostik |                                                      |                                                       |                         |                        |
|----------------------------------------------------|------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|-------------------------|------------------------|
|                                                    | nein, keine Aussagen bzgl. psychologischer Phänomene | nein, dennoch Aussagen bzgl. psychologischer Merkmale | ja, selbst durchgeführt | ja, in Auftrag gegeben |
| <b>Anteil an Gutachten</b>                         | <b>4,3 %</b>                                         | <b>38,9 %</b>                                         | <b>49,8 %</b>           | <b>7,1 %</b>           |

Im Durchschnitt werden je Gutachten 2,06 ( $SD = 2,85$ ) psychometrische Tests eingesetzt, wobei sich eine große Variationsbreite zeigt: Während die Gutachter in der Hälfte aller Gutachten (50,2 %) überhaupt keinen Test anwendet, werden in 37 % der Fälle zwischen einem und fünf Tests, in 9,9 % zwischen sechs und neun Tests und in 2,8 % der Gutachten sogar zwischen 10 und 14 Tests durchgeführt.

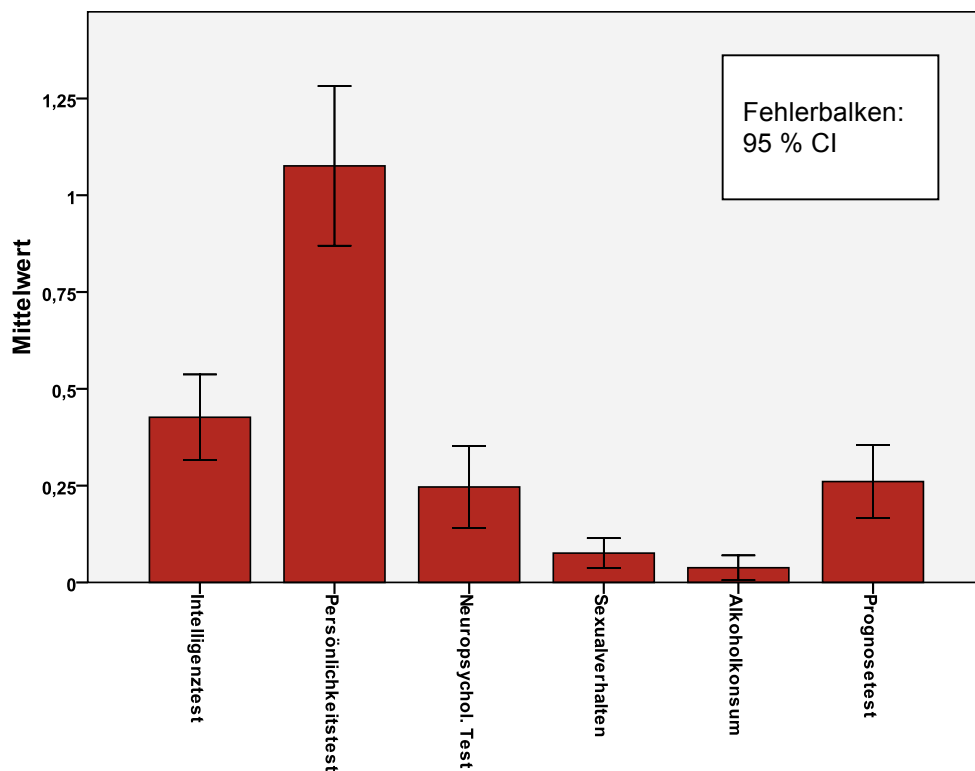


Abbildung 6: Durchschnittliche Anzahl psychometrischer Tests pro Gutachten  
Anmerkung: CI = Konfidenzintervall (95 %)

Aus Abbildung 6 wird deutlich, dass mit durchschnittlich 1,08 ( $SD = 1,51$ ) Persönlichkeitstests pro Gutachten diese Art psychologischer Tests am häufigsten angewandt wird. Darüber hinaus setzen die Sachverständigen pro Gutachten im Durchschnitt 0,43 ( $SD = 0,81$ ) Intelligenztests, 0,25 ( $SD = 0,78$ ) neuropsychologische Tests, 0,08 ( $SD = 0,28$ ) Tests zum Sexual-

verhalten, 0,04 ( $SD = 0,24$ ) Tests zum Alkoholkonsum und 0,26 ( $SD = 0,69$ ) Prognosetests ein.

Die am häufigsten angewandten *Persönlichkeitsinventare* stellen der Rorschach-Test (Rorschach, 1941), das FPI-R<sup>6</sup> (Fahrenberg et al., 1978), das MMPI<sup>7</sup>, der FAF<sup>8</sup> (Hampel & Selg, 1975), der BT-K<sup>9</sup> (Koch, 1986), die PD-S<sup>10</sup> (Zerssen & Koeller, 1976) sowie das SKID-II<sup>11</sup> (Wittchen et al., 1993) dar. Hierbei handelt es sich zum einen um projektive Tests (Rorschach-Test, BT-K), bei welchen durch Vorgabe mehrdeutigen Stimulusmaterials Projektionen des Probanden hervorgerufen werden, welche Rückschlüsse auf dessen Motive und Bedürfnisse erlauben. Zum anderen finden sich faktorenanalytisch und itemmetrisch begründete Verfahren zur Erfassung von Persönlichkeitsdimensionen, welche in Form von Fragebögen mit vordefinierten Antwortoptionen vorgegeben werden. Bei den *Intelligenztests* stellen der HAWIE<sup>12</sup> (Hardesty & Lauber, 1956) bzw. dessen Kurz- und Teilversionen WIP<sup>13</sup> (Dahl, 1972) und MWT<sup>14</sup> (Lehrl et al., 1971) die am häufigsten verwendeten psychometrischen Instrumente dar, gefolgt vom KAI<sup>15</sup> (Lehrl et al., 1980) und den SPM<sup>16</sup> (Heller et al., 1998). Tabelle 11 gibt die prozentuale Häufigkeit an, mit welcher ein bestimmter Test verwendet wird.

Tabelle 11: Häufigkeit der Anwendung bestimmter psychometrischer Testverfahren

|                                | Persönlichkeitstests |             |             |             |             |            |            | Intelligenztests |            |            |
|--------------------------------|----------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|------------|------------|------------------|------------|------------|
|                                | Rorschach            | FPI-R       | FAF         | BT-K        | MMPI        | PD-S       | SKID       | HAWIE            | KAI        | SPM        |
| <b>Anteil an Gutachten [%]</b> | <b>24,6</b>          | <b>17,5</b> | <b>15,2</b> | <b>11,4</b> | <b>10,4</b> | <b>8,1</b> | <b>4,7</b> | <b>13,3</b>      | <b>9,0</b> | <b>4,7</b> |

Unter den *neuropsychologischen Tests* kommt das Vigilanzgerät nach Quatember und Maly (o.J.) am häufigsten, nämlich in 4,7 % der Gutachten, zum Einsatz. In jeweils 3,3 % der Gutachten werden der Benton-Test, der Demenztest nach Poppelreuter und/oder der SKT<sup>17</sup> (Erzigkeit, 1992) verwendet. In 6,6 % aller Gutachten verwenden die Gutachter zur Beurtei-

<sup>6</sup> Freiburger Persönlichkeitsinventar

<sup>7</sup> Minnesota Multiphasic Personality Inventory

<sup>8</sup> Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren

<sup>9</sup> Baumtest nach Koch

<sup>10</sup> Paranoid-Depressivitäts-Skala

<sup>11</sup> Strukturiertes Klinisches Interview für DSM-IV Achse II

<sup>12</sup> Hamburg-Wechsler-Intelligenztest für Erwachsene

<sup>13</sup> Reduzierter Wechsler-Intelligenztest

<sup>14</sup> Mehrfachwahl-Wortschatz-Test

<sup>15</sup> Kurztest für allgemeine Basisgrößen der Informationsverarbeitung

<sup>16</sup> Standard Progressive Matrices

<sup>17</sup> Syndrom-Kurztest

lung *psychosexueller Merkmale* des Untersuchten das MSI<sup>18</sup> (Deegener, 1996). Einen Test zum *Alkoholkonsum* führen die Gutachter in 2,5 % der Gutachten durch, wobei in einem Gutachten die Blutalkoholkonzentration nach der Formel von Widmark<sup>19</sup> geschätzt, in fünf Gutachten der MALT<sup>20</sup> (Feuerlein et al., 1979) bzw. KFA<sup>21</sup> (Feuerlein et al., 1989) eingesetzt wird. In 7,6 % der Gutachten wird als *Prognosestest* zur statistischen Einschätzung der Rückfallgefährdung die PCL-R<sup>22</sup> (Nedopil & Müller-Isberner, 2001), in 5,2 % der Fälle der HCR-20<sup>23</sup> (Müller-Isberner et al., 1998) angewendet.

In 63 % aller Gutachten beobachtet und beschreibt der Sachverständige das Verhalten des Probanden während der Untersuchungssituation. Bei Gutachten, bei welchen der Gutachter die psychologische Diagnostik selbstständig durchführt (n = 101), wertet er die Testergebnisse im Großteil der Fälle (87,1 %) objektiv aus, in 12,9 % vermischt er Testergebnis und -interpretation oder leitet Aussagen ab, welche der durchgeführte Test nicht zu treffen erlaubt. In 10,9 % der Gutachten wendet der Gutachter psychometrische Tests an, welche keinen aussagekräftigen Beitrag zur Klärung der gerichtlichen Fragestellung leisten, in 89,1 % trifft der Gutachter jedoch eine adäquate Testauswahl und wertet die durchgeführten Tests angemessen aus.

### 3.2.4 Diagnosen

Es wurde erfasst, ob der Gutachter eine psychische bzw. psychiatrische Erkrankung beim Probanden diagnostiziert und ob er diese nach einem der beiden international anerkannten Klassifikationssysteme ICD-10<sup>24</sup> oder DSM-IV<sup>25</sup> einordnet. Des Weiteren wurde geprüft, welche und wie viele Diagnosen vom Sachverständigen gestellt werden und ob er – explizit oder implizit – einen Zusammenhang zwischen der ggf. vorliegenden Störung und den juristischen Eingangskriterien bzw. dem begangenen Delikt herstellt.

Bei den meisten Gutachten (70,3 %), welche mindestens eine Diagnose enthalten (n = 192), klassifiziert der Sachverständige diese nach ICD-10 oder DSM-IV, in 29,7 % erfolgt keine Einordnung in ein Klassifikationssystem.

---

<sup>18</sup> Multiphasic Sex-Inventory

<sup>19</sup>  $c = A / m \cdot r$ , wobei c die Alkoholkonzentration im Blut in Gramm pro Gramm Blut, A die aufgenommene Masse Alkohol in Gramm und r den Reduktions- oder Verteilungsfaktor im Körper darstellt

<sup>20</sup> Münchner Alkoholismus-Test

<sup>21</sup> Kurzfragebogen für Alkoholgefährdete

<sup>22</sup> Hare Psychopathy Checklist-Revised

<sup>23</sup> Historical, Clinical, Risk Management-20

<sup>24</sup> International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems

<sup>25</sup> Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders

Durchschnittlich werden pro Gutachten 1,9 ( $SD = 1,1$ ) Diagnosen gestellt. In beinahe allen Gutachten (91,0 %) wird beim Untersuchten mindestens eine psychische/psychiatrische Störung diagnostiziert. Lediglich in 19 Gutachten (9,0 %) stellt der Gutachter überhaupt keine Diagnose, in 5,2 % der Gutachten werden dem Probanden hingegen vier, in 2,4 % der Gutachten sogar fünf psychische Störungen diagnostiziert. Die am häufigsten, nämlich in 34,1 % aller Gutachten, gestellte Diagnose ist dabei die in der ICD-10 mit F61 kodierte kombinierte Persönlichkeitsstörung. Dabei handelt es sich um ein Krankheitsbild, bei welchem die allgemeinen Diagnosekriterien für eine Persönlichkeitsstörung zwar erfüllt sind, die Symptome jedoch bezüglich der einzelnen spezifischen Persönlichkeitsstörungen jeweils unter dem Schwellenwert liegen, aber doch für mindestens zwei spezifische Persönlichkeitsstörungen dimensional hinreichend ausgeprägt sind. Die am zweithäufigsten, in 30,3 % aller Fälle, diagnostizierten psychischen Störungen stellen die unter F10-19 kodierten psychischen und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen dar. In Tabelle 12 wird die Häufigkeit der in den Gutachten gestellten Diagnosen wiedergegeben, wobei die häufigsten Diagnosen graphisch hervorgehoben werden.

Tabelle 12: Prozentuale Häufigkeit der in den Gutachten gestellten Diagnosen

| Anteil an Gutachten | Diagnostizierte Störung |       |        |       |       |       |
|---------------------|-------------------------|-------|--------|-------|-------|-------|
|                     | F05                     | F07   | F10-19 | F20   | F22   | F23   |
|                     | 0,5 %                   | 1,9 % | 30,3 % | 1,4 % | 0,5 % | 0,5 % |

| Anteil an Gutachten | Diagnostizierte Störung |       |       |       |       |       |
|---------------------|-------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|
|                     | F25                     | F31   | F33   | F34   | F42   | F43   |
|                     | 0,9 %                   | 0,5 % | 0,5 % | 0,5 % | 0,5 % | 4,7 % |

| Anteil an Gutachten | Diagnostizierte Störung |       |        |       |       |       |
|---------------------|-------------------------|-------|--------|-------|-------|-------|
|                     | F52                     | F60.1 | F60.2  | F60.3 | F60.4 | F60.6 |
|                     | 0,9 %                   | 1,9 % | 16,6 % | 8,1 % | 0,5 % | 0,9 % |

| Anteil an Gutachten | Diagnostizierte Störung |       |       |        |       |       |
|---------------------|-------------------------|-------|-------|--------|-------|-------|
|                     | F60.7                   | F60.8 | F60.9 | F61    | F65.0 | F65.2 |
|                     | 0,5 %                   | 5,7 % | 3,3 % | 34,1 % | 1,4 % | 2,8 % |

| Anteil an Gutachten | Diagnostizierte Störung |       |       |       |       |       |
|---------------------|-------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|
|                     | F65.4                   | F65.5 | F65.6 | F65.8 | F66.2 | F66.8 |
|                     | 20,9 %                  | 3,8 % | 2,4 % | 5,2 % | 2,4 % | 1,4 % |

| Anteil an Gutachten | Diagnostizierte Störung |       |       |       |       |
|---------------------|-------------------------|-------|-------|-------|-------|
|                     | F70                     | F72   | F91   | F92   | F98   |
|                     | 12,3 %                  | 0,5 % | 1,4 % | 1,9 % | 0,5 % |

*Anmerkung:* F05: nicht durch Alkohol oder andere psychotrope Substanzen bedingtes Delir, F07: Schädigung oder Funktionsstörung des Gehirns, F10-19: psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen, F20: Schizophrenie, F22: anhaltende wahnhaftige Störung, F23: vorübergehende psychotische Störung, F25: schioaffektive Störung, F31: bipolar affektive Störung, F33: rezidivierende depressive Störung, F34: anhaltende affektive Störung, F42: Zwangsstörung, F43: Anpassungsstörung, F52: sexuelle Funktionsstörung nicht verursacht durch eine organische Störung oder Krankheit, F60.1: schizoide Persönlichkeitsstörung, F60.2: dissoziale Persönlichkeitsstörung, F60.3: emotional instabile Persönlichkeitsstörung, F60.4: histrionische Persönlichkeitsstörung, F60.6: ängstlich-vermeidende Persönlichkeitsstörung, F60.7: abhängige Persönlichkeitsstörung, F60.8: narzisstische Persönlichkeitsstörung, F60.9: nicht näher bezeichnete Persönlichkeitsstörung, F61: kombinierte Persönlichkeitsstörung, F65.0: Fetischismus, F65.2: Exhibitionismus, F65.4: Pädophilie, F65.5: Sadomasochismus, F65.6: multiple Störung der Sexualpräferenz, F65.8: sonstige Störung der Sexualpräferenz, F66.2: sexuelle Beziehungsstörung, F66.8: sonstige psychische und Verhaltensstörungen in Verbindung mit der sexuellen Entwicklung und Orientierung, F70: leichte Intelligenzminderung, F72: schwere Intelligenzminderung, F91: Störung des Sozialverhaltens, F98: kombinierte Störung des Sozialverhaltens und der Emotionen

Bei den häufigsten Diagnosen wird überprüft, in welcher Kombination sie mit anderen Diagnosen auftreten. Hier zeigt sich, dass die Diagnose „kombinierte Persönlichkeitsstörung“ (F61) in 21 Fällen alleine, in 50 Fällen mit mindestens einer anderen Diagnose gemeinsam gestellt wird. Am häufigsten, nämlich in 29 Fällen, wird sie gemeinsam mit der Diagnose einer „psychischen und Verhaltensstörung durch psychotrope Substanzen“, in 13 Fällen in Kombination mit der Diagnose einer Pädophilie und in 9 Fällen gemeinsam mit einer leichten Intelligenzminderung gestellt. Eine „psychische oder Verhaltensstörung durch psychotrope Substanzen“ (F10-19) wird in insgesamt 64 Gutachten gestellt, wobei sie nie als einzige Störung diagnostiziert wird. In 8 Fällen wird zusätzlich die Diagnose einer Pädophilie und in 10 Fällen eine leichte Intelligenzminderung festgestellt. Diese wiederum wird ebenfalls in keinem Gutachten als einzige Diagnose gestellt, sondern in 7 Gutachten zusammen mit der Diagnose einer dissozialen Persönlichkeitsstörung, in 8 Fällen gemeinsam mit einer Pädophilie. Eine Pädophilie wird in 9 Gutachten alleine, in 35 Gutachten zusammen mit mindestens einer anderen Störung diagnostiziert.

In 14,7 % stellt der Gutachter eine unspezifische Diagnose, welche sich nicht in einem der international anerkannten Diagnosesystemen ICD-10 oder DSM-IV findet. So sprechen die Gutachter beispielsweise von „schwerer Persönlichkeitsstörung“, „Hypersexualität“, „ausgeprägter Charakterstörung“, „abnormer Triebrichtung“, „neurotischer Persönlichkeit mit soziopathischen Zügen“, „undifferenzierter Persönlichkeit mit infantiler Sexualität“ oder „vergrößerter, nivellierter Persönlichkeitsstruktur“.

Ausgehend von der gestellten Diagnose erläutert der Gutachter in 81,8 % der Fälle (n = 192) den Zusammenhang zwischen der Störung des Begutachteten und der begangenen Straftat,

wobei dies in 53,1 % der Gutachten in einer expliziten Stellungnahme, in 28,7 % auf implizite Weise erfolgt. In 35 Gutachten (18,2 %) wird kein Zusammenhang zwischen der diagnostizierten psychischen/psychiatrischen Störung und dem begangenen Delikt hergestellt.

### 3.2.5 Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit und der Notwendigkeit zur Unterbringung im Maßnahmenvollzug

In keinem der analysierten Gutachten attestiert der Sachverständige der untersuchten Person eine Unzurechnungsfähigkeit nach § 11 StGB. Vielmehr enthalten 76,8 % der Gutachten die explizite Empfehlung an das zuständige Gericht, § 21(2) StGB anzuwenden, welcher die Unterbringung im Maßnahmenvollzug bei erhaltener Zurechnungsfähigkeit regelt.

Insgesamt wird in 179 Gutachten (84,8 %) eine explizite Empfehlung an das Gericht ausgesprochen. In einem Gutachten findet sich die Empfehlung, den Untersuchten in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter unterzubringen (§ 23 StGB), in vier Gutachten wird dem Gericht die Entlassung der untersuchten Person aus dem Maßnahmenvollzug, in drei weiteren die Verhängung einer Freiheitsstrafe im Strafvollzug empfohlen, und in vier Fällen wird die Gewährung von Vollzugslockerungen befürwortet. Darüber hinaus wird in einem Gutachten die Anwendung des § 21(2) StGB ausgeschlossen, ohne eine explizite Empfehlung zum weiteren Verfahren mit dem Untersuchten auszusprechen.

### 3.2.6 Therapieempfehlungen an das Gericht

Auf die zukünftige Durchführung therapeutischer Maßnahmen zur Verringerung des Rückfallrisikos wird in 87 Gutachten eingegangen, wobei in 73 Gutachten (34,6 %) ein stationäres, in 14 Gutachten ein ambulantes Setting empfohlen wird. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Therapieform wird in den meisten Fällen (19,9 %) die Durchführung einer Psychotherapie nahegelegt (Tabelle 13). Relativ häufig findet sich zwar ein Hinweis, es solle eine Therapie durchgeführt werden, ohne dass diese jedoch spezifiziert wird.

*Tabelle 13: Art der Therapieempfehlung*

|                                | Therapievorschlag |                             |                |                           |                             |
|--------------------------------|-------------------|-----------------------------|----------------|---------------------------|-----------------------------|
|                                | nein              | medikamentöse<br>Behandlung | Psychotherapie | kombinierte<br>Behandlung | unspezifische<br>Empfehlung |
| <b>Anteil an<br/>Gutachten</b> | 59,2 %            | 1,9 %                       | 19,9 %         | 3,8 %                     | 15,2 %                      |

### 3.2.7 Beurteilung der Gefährlichkeitsprognose

Hinsichtlich der Beurteilung der weiter zu befürchtenden Gefährlichkeit des Probanden wurde überprüft, *ob* der Gutachter eine Aussage zur Gefährlichkeitsprognose trifft, *wie* diese ausfällt und *wie sie begründet* wird. Hinsichtlich der Art der Prognose wurde zwischen positiver<sup>26</sup>, negativer<sup>27</sup> und unklarer Stellungnahme unterschieden. Auch wurde geprüft, ob der Gutachter, ausgehend von der antizipierten zukünftigen Lebenssituation des Probanden, mögliche Risiko- und Schutzfaktoren nennt und gegeneinander abwägt. Des Weiteren wurde erfasst, ob die Prognosestellung auf intuitive, statistische oder klinische Weise erfolgt (vgl. Dahle, 2005) und wie der Gutachter seine Prognoseeinschätzung begründet. Bei der intuitiven Prognosemethode verlässt sich der Gutachter ausschließlich auf seine Berufserfahrung und Menschenkenntnis, während bei der statistischen Gefährlichkeitsprognose die Rückfallwahrscheinlichkeit mit Hilfe empirischer Messinstrumente, z.B. Fragebogen und Prognose tafeln, erfasst wird. Dabei geht es um die Ausprägung von Merkmalen, welche statistisch hoch mit dem Kriterium „Rückfall“ korrelieren, wobei kein inhaltlich logischer Zusammenhang zwischen den einzelnen Variablen gegeben sein muss. Auf diese Weise erlauben statistische Gefährlichkeitsprognosen zwar gruppenstatistische Vergleiche des individuellen Straftäters mit bestimmten Straftätergruppen, jedoch keine Individualprognose, da es sich lediglich um statistische Wahrscheinlichkeitsaussagen handelt. Bei der klinischen Prognosemethode versucht der Sachverständige, individuelle Merkmale und Lebensumstände der begutachteten Person zu berücksichtigen und sich dabei gleichzeitig an empirisch gesicherten und theoretisch fundierten Kenntnissen zu orientieren. Im Idealfall geht es hierbei um die Entwicklung eines Erklärungskonzepts, das klinisches Wissen und wissenschaftliche Theorien auf den Einzelfall anwendet.

In nur 6,2 % aller Gutachten wird keine Einschätzung der zu befürchtenden Gefährlichkeit des begutachteten Straftäters vorgenommen, während der Gutachter in 93,8 % der Fälle eine Aussage zur Gefährlichkeitsprognose trifft. Diese fällt in 92,9 % jener Gutachten, die eine Gefährlichkeitsprognose enthalten (n = 198), positiv aus; nur in 2,5 % dieser Gutachten lässt sich eine negative Prognose finden (Tabelle 14). In weiteren 4,6 % legt sich der Gutachter bei der Prognose nicht fest und bleibt in seiner Aussage unklar. In 94,9 % der Gutachten, in welchen der Sachverständige zur Gefährlichkeit des Probanden Stellung nimmt (n = 198), begründet er diese ausschließlich anhand der Persönlichkeitsstruktur der untersuchten Person, lediglich in 5,1 % nimmt der Gutachter eine interaktionale Perspektive ein

---

<sup>26</sup> Eine positive Gefährlichkeitsprognose liegt vor, wenn der Gutachter von einer weiter bestehenden Gefährlichkeit des Straftäters ausgeht.

<sup>27</sup> Eine negative Gefährlichkeitsprognose liegt vor, wenn der Gutachter von keiner weiter bestehenden Gefährlichkeit des Straftäters ausgeht.

und berücksichtigt zur Begründung der weiter bestehenden Gefährlichkeit auch situative Gegebenheiten.

*Tabelle 14: Art der Gefährlichkeitsprognose (n = 211)*

| <b>Gefährlichkeitsprognose</b> |                       |                |                |               |
|--------------------------------|-----------------------|----------------|----------------|---------------|
|                                | <b>keine Prognose</b> | <b>positiv</b> | <b>negativ</b> | <b>unklar</b> |
| <b>Anteil an Gutachten</b>     | 6,2 %                 | 87,2 %         | 2,4 %          | 4,3 %         |

Eine ausschließlich mit Hilfe statistischer Messinstrumente durchgeführte Prognoseeinschätzung findet sich in 3,8 % der Gutachten, während in 45,5 % die klinische Methode zur Anwendung kommt. In weiteren 12,8 % der Gutachten werden diese beiden Verfahren kombiniert, indem der Sachverständige neben der Entwicklung eines klinisch fundierten Erklärungsmodells auch statistische Erhebungsinstrumente einsetzt. In knapp einem Drittel aller Gutachten (31,8 %) erfolgt die Stellung der Gefährlichkeitsprognose auf intuitive Weise (Tabelle 15).

*Tabelle 15: Methode der Prognosestellung (n =211)*

| <b>Methode der Prognosestellung</b> |                       |                 |                    |                 |                   |
|-------------------------------------|-----------------------|-----------------|--------------------|-----------------|-------------------|
|                                     | <b>keine Prognose</b> | <b>intuitiv</b> | <b>statistisch</b> | <b>klinisch</b> | <b>kombiniert</b> |
| <b>Anteil an Gutachten</b>          | 6,2 %                 | 31,8 %          | 3,8 %              | 45,5 %          | 12,8 %            |

In den seltensten Fällen (1,4 %) antizipiert der Gutachter mögliche zukünftige Lebenssituationen des Untersuchten. Während in nur 12,8 % aller Gutachten Schutzfaktoren gegen einen Rückfall in erneute Delinquenz des untersuchten Straftäters berichtet werden, werden mögliche Risikofaktoren hingegen in einem Drittel der Gutachten (31,8 %) genannt.

Insgesamt wird die Fragestellung des Auftraggebers in fast allen Gutachten (95,7 %) beantwortet, lediglich in 2,4 % der Fälle wird kein Bezug auf die Fragestellung genommen und in weiteren 1,9 % wird die Frage nur teilweise beantwortet.

### **3.2.8 Zusammenfassung der formalen Qualitätsanalyse**

Hinsichtlich formaler Aspekte weisen die Gutachten eine große Variationsbreite auf: so ist das kürzeste Gutachten 3, das längste 63 Seiten lang, wobei der Durchschnitt bei 19 Seiten liegt. In fast allen Gutachten soll der Sachverständige die Voraussetzungen der Zurechnungsfähigkeit und/oder der Unterbringung im Maßnahmenvollzug prüfen. Die Auftrags erledigung erfolgt in zwei Drittel der Gutachten innerhalb von einem oder zwei Monaten, wobei sich in mehr als einem Drittel der Gutachten keine Angabe dazu findet, wann das Gutachten in Auftrag gegeben wurde. Das durchschnittlich 3 Seiten umfassende Aktenreferat wird in 65 % der Fälle als unausgewogen bewertet. In knapp der Hälfte der Gutachten macht das Aktenreferat weniger als 10 % des Gesamtgutachtens aus. Mehr als 90 % der Sachverständigen geben nicht an, wie viel Zeit sie für die Untersuchung des Probanden aufwenden. In der Hälfte der Gutachten führt der Gutachter eine neurologische Untersuchung sowie eine körperliche Anamnese durch, selten werden Laborparameter erfasst. Hinsichtlich der Durchführung psychometrischer Tests zeigt sich, dass die Sachverständigen in der Hälfte der analysierten Gutachten eigenständig Tests durchführen oder in Auftrag geben. Dabei variiert die Anzahl herangezogener Inventare zwischen einem und 14 Tests. Die häufigste Form stellen dabei Persönlichkeitstests, insbesondere der Rorschachtest sowie itemmetrische Fragebogen wie das FPI-R, dar. Selten verwenden die Gutachter hingegen Tests zum Alkoholkonsum oder Tests zum Sexualverhalten. Die vom Gutachter getroffene Auswahl an Tests zur Beantwortung der Fragestellung wird in den meisten Fällen als angemessen bewertet. Am häufigsten stellen die Gutachter beim Probanden die Diagnose einer kombinierten Persönlichkeitsstörung und/oder einer psychischen und Verhaltensstörung durch psychotrope Substanzen. In einem Viertel aller Gutachten findet sich die Diagnose einer Pädophilie. In knapp 20 % der Fälle stellt der Gutachter keinen Zusammenhang zwischen der gestellten Diagnose und dem begangenen Delikt her. Eine Sexualanamnese fehlt in über der Hälfte der Gutachten, wobei sie bei Vorhandensein meist weniger als eine Seite umfasst und viele inhaltlich wichtige Themen unberücksichtigt lässt. Eine Zurechnungs unfähigkeit zum Tatzeitpunkt wird von allen Gutachtern ausgeschlossen, die meisten Gutachter empfehlen dem Gericht eine Unterbringung des Probanden im Maßnahmenvollzug. Dies lässt sich mit der in den meisten Fällen als positiv beurteilten Gefährlichkeitsprognose begründen, welche fast immer ausschließlich mit der Persönlichkeitsstruktur des Probanden begründet wird. In einem Drittel der Gutachten gelangt der Sachverständige auf intuitive Weise zur Gefährlichkeitsprognose, in knapp zwei Drittel durch die Anwendung der klinischen Methode (manchmal in Kombination mit statistischen Instrumenten), sehr selten ausschließlich durch statistische Instrumente.

### 3.3 Inhaltliche Qualitätsanalyse

Im Rahmen der inhaltlichen Qualitätsanalyse interessiert weniger die Einhaltung formaler Kriterien als vielmehr der Umgang des Gutachters mit seiner Position als neutraler Sachverständiger, der einer objektiven Stellungnahme und damit dem Verzicht auf Spekulationen oder einer Parteinahme für oder gegen den Probanden verpflichtet ist. Die inhaltliche Qualitätsanalyse der Gutachten erfolgt mit Hilfe verschiedener Ratingskalen, welche die Orientierung des Gutachtens an wissenschaftlichen Standards, den Sprachgebrauch des Sachverständigen, seine Haltung gegenüber dem Probanden sowie das Ausmaß seiner strafrechtsnormative Wertungen erfassen. Dabei handelt es sich in den meisten Fällen um vierstufige Likert Skalen, welche so konstruiert sind, dass die Ausprägung 1 stets ein gutes Qualitätsurteil, die Ausprägung 4 stets ein schlechtes Qualitätsurteil widerspiegelt. In den meisten Fällen wird die Kodierung 1 = überhaupt nicht, 2 = geringfügig, 3 = ziemlich, 4 = übermäßig verwendet, hiervon abweichende Kodierungsschemata werden jeweils vor Darstellung der Ergebnisse erläutert.

Darüber hinaus wird die Güte eines jeden Gutachtens anhand einer Schulnote von 1 bis 6 beurteilt. In den nachfolgenden Unterkapiteln wird zunächst die Definition der jeweiligen Ratingskala vorangestellt, bevor auf die empirisch ermittelten Ergebnisse eingegangen wird. Diese gliedern sich in die tabellarische Darstellung der statistischen Häufigkeitsverteilung einerseits und die Veranschaulichung anhand von in den beurteilten Gutachten vorgefundenen Textpassagen andererseits.

#### 3.3.1 Wissenschaftlichkeit der Argumentation

Um zu überprüfen, ob der Gutachter sich bei der Erstellung des schriftlichen Gutachtens an wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen bzw. empirisch validierten und klinisch anerkannten Theorien orientiert, wird das Vorhandensein von *Pseudotheorien*, *Zirkelschlüssen* und *Widersprüchlichkeiten* innerhalb der Argumentation analysiert. Darüber hinaus wird beurteilt, wie *transparent* der Gutachter sein Vorgehen und die von ihm gezogenen Schlussfolgerungen macht sowie, ob er dem Probanden Eigenschaften *unterstellt*, welche sich aus der explorierten Information nicht ableiten lassen.

##### 3.3.1.1 Transparenz

Das Ausmaß an Transparenz des Gutachtens wurde auf einer vierstufigen Ratingskalen mit den Abstufungen 1 = „überaus“, 2 = „ziemlich“, 3 = „geringfügig“ und 4 = „überhaupt nicht“ erfasst. Hier soll überprüft werden, ob der Gutachter z.B. eigene Schlussfolgerungen aus den Testergebnissen kohärent nachvollziehbar begründet und sein Untersuchungsvorgehen

offen darlegt, indem er eigene Interpretationen als solche kennzeichnet und von wissenschaftlich anerkannten Theorien unterscheidet. Die Definition der Skala lautet:

„Der Gutachter stellt dar, welche Untersuchungsinstrumente er zu welchem Zweck einsetzt, er differenziert zwischen empirischen Tatsachen und subjektiven Interpretationen und begründet seine aus den Testergebnissen gezogenen Schlussfolgerungen kohärent und nachvollziehbar.“

Lediglich die Hälfte aller Gutachten (50,3 %) ist danach als ausreichend transparent zu beurteilen. In 49,7 % der Gutachten trennt der Gutachter hingegen nicht klar zwischen empirischen Daten und subjektiven Interpretationen, zieht nur schwer nachvollziehbare Schlussfolgerungen und/oder stellt die verwendeten Untersuchungsinstrumente nicht präzise dar. Die Transparenz des Gutachtens wird dabei in 14,2 % sogar mit „überhaupt nicht“ gegeben beurteilt (Tabelle 16).

*Tabelle 16: Ausmaß an „Transparenz“ in der analysierten Gutachtenstichprobe (n = 211)*

|                            | <b>Transparenz</b> |                 |                    |                        |
|----------------------------|--------------------|-----------------|--------------------|------------------------|
|                            | <b>überaus</b>     | <b>ziemlich</b> | <b>geringfügig</b> | <b>überhaupt nicht</b> |
| <b>Anteil an Gutachten</b> | 15,2 %             | 35,1 %          | 35,5 %             | 14,2 %                 |

### **3.3.1.2 Zirkelschlüsse**

Die Erfassung von Zirkelschlussfolgerungen bezieht sich darauf, ob ein Gutachter zirkulär argumentiert, indem er beispielsweise von dem begangenen Sexualdelikt auf die Diagnose des Probanden schließt und diese wiederum als Beweis für die Tat heranzieht bzw. ob er eine diagnostizierte Störung als „gegeben“ betrachtet und jegliche Verhaltensweisen des Probanden auf diese zurückführt. Die Definition der Ratingskala zur Erfassung von Zirkelschlüssen lautet:

„Der Gutachter folgert von einem einzelnen Motiv, einer einzelnen Verhaltensweise oder Tat des Probanden auf dessen Charakter, Wesen, Motivation und leitet aus diesen wiederum den Einzelzug ab.“

Die meisten Gutachter verwenden keine oder nur in geringfügigem Ausmaß zirkuläre Argumentationslinien. Allerdings wird das Vorhandensein von Zirkelschlussfolgerungen bei knapp 10 % der Gutachten mit „ziemlich“ oder „übermäßig“ stark /häufig beurteilt.

*Tabelle 17: Ausmaß an „Zirkelschlüssen“ in der analysierten Gutachtenstichprobe (n = 211)*

|                            | <b>Zirkelschlussfolgerungen</b> |                    |                 |                  |
|----------------------------|---------------------------------|--------------------|-----------------|------------------|
|                            | <b>überhaupt nicht</b>          | <b>geringfügig</b> | <b>ziemlich</b> | <b>übermäßig</b> |
| <b>Anteil an Gutachten</b> | 76,6 %                          | 10,9 %             | 8,5 %           | 0,9 %            |

Beispiele für in den beurteilten Gutachten vorgefundene Zirkelschlüsse stellen die folgenden Textpassagen dar:

„Eine Unsicherheit in Bezug auf die männliche Identität könnte Ursache seines Verhaltens sein<sup>28</sup>, da er bei einer dominant-gewalttätigen Mutter aufgewachsen ist.“ – „Insbesondere Männer, deren Sozialisationsprozess nicht ausreichend gelungen ist – wie auch die Entwicklung des Beschuldigten zeigt – setzen sich sexuell aggressiv durch“

*(Anmerkung: Schluss von der Tat auf einen ungenügenden Sozialisationsprozess und von diesem wiederum auf die Tat)*

„Letzteres wird aber besonders in der Raumlage erkennbar, der auf dem Hügel gezeichnete Baum lässt die Vereinzelung und den Anspruch auf Denkmalshaftigkeit und Allmacht, die Eitelkeit und den Narzissmus des Probanden sehr schön erkennen.“

*(Anmerkung: Baumzeichnung wird nicht als Hin-, sondern als Beweis für vorher bereits diagnostizierten Narzissmus gesehen)*

„Wie eingangs in der Diagnose festgehalten, findet sich aber eine Persönlichkeitsstörung. Es finden sich zahlreiche auffällige Anteile vor allem emotionaler Instabilität, Missachten sozialer Normen mit gewissem kriminellen Potential, das sich nunmehr in zahlreichen Vorstrafen manifestiert.“

*(Anmerkung: Schluss von Vordelikten auf Diagnose Persönlichkeitsstörung; diese wird wiederum als „Beweis“ für das Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung aufgeführt)*

„so sind alle diese Überzeugungen (...) als mit der geschilderten [schizoiden] Persönlichkeitsstörung kongruent zu betrachten, indem Herr (...) generell jegliche Sensibilität (...) für andere vermissen lässt“

*(Anmerkung: von einer „völlig inadäquat imponierende und weitestgehend frei von Emotionen vorgetragene Schilderung seiner Beziehungen“ wird auf die Diagnose schizoide Persönlichkeitsstörung geschlossen, mit welcher wiederum die mangelnde Sensibilität begründet wird)*

<sup>28</sup> Anmerkung: es geht um das Delikt der versuchten Vergewaltigung

„dass auf Grund seiner gestörten psychosexuellen Entwicklung und der abnormen Persönlichkeitsstruktur auch mit sexuell motivierten Gewaltdelikten zu rechnen ist. Diese sind bei ihm naturgemäß auf die bei ihm vorliegende Persönlichkeitsstruktur zurückzuführen.“

*(Anmerkung: abnorme Persönlichkeitsstruktur führt zu Gewaltdelikten; diese liegen an der abnormen Persönlichkeitsstruktur)*

„Nun hat der Untersuchte in der Folge neuerlich strafbare Tatbestände gesetzt, die durchaus mit der Persönlichkeitshaltung des Untersuchten in Einklang zu bringen sind.“

*(Anmerkung: Schluss von Taten auf Persönlichkeitsstörung und von dieser wiederum auf Taten)*

„[ist er] als dissozial (...) einzustufen. Dies manifestiert sich in der in früher Jugend einsetzenden kriminellen Karriere. (...) Die dissoziale Entwicklung fußt sicher auch in der (...) Sozialisation in Gefangenenhäusern (insgesamt 17 Jahre!!)“

*(Anmerkung: frühe kriminelle Karriere wird auf dissoziale Persönlichkeit zurückgeführt, diese wiederum u.a. auf die Sozialisation in Gefangenenhäusern, welche auf die frühe kriminelle Karriere – und somit auf die dissoziale Persönlichkeit – zurückgeführt wird)*

„Auch die Ehe mit A.B.<sup>29</sup> ist nach wenigen Monaten in die Brüche gegangen, was gemeinsam mit den anderen Fakten auf die äußerst niedrige Frustrationstoleranz und gestörte soziale Adaptionfähigkeit des C.D. hinweist.“

*(Anmerkung: Schluss von gescheiterter Ehe auf geringe Frustrationstoleranz, welche wiederum Grund ist für die gescheiterte Ehe)*

### **3.3.1.3 Pseudotheorien**

Die Merkmalskategorie „Pseudotheorien“ zielt auf die Erfassung idiosynkratischer Theorien des Gutachters ab, d.h. es interessiert, ob und inwieweit der Gutachter sich auf wissenschaftlich nicht haltbare Laien- und Alltagstheorien beruft. Pseudotheorien wurden folgendermaßen definiert:

„Der Gutachter beruft sich auf den „allgemeinen Menschenverstand“ oder die „psychiatrische Erfahrung“, stellt unüberprüfte Verallgemeinerungen auf, subsumiert darunter das Verhalten des Probanden oder leitet aus diesem Verhalten solche Behauptungen ab.“

Wie aus Tabelle 18 ersichtlich, kommen Pseudotheorien im Großteil der Gutachten (83,4 %) nie oder nur geringfügig vor. 16,6 % der Gutachten (n = 35) enthalten hingegen empirisch nicht validierte Verallgemeinerungen, welche mit „ziemlich“ oder „übermäßig“ häufig / gravierend bewertet werden.

---

<sup>29</sup> Zur Anonymisierung werden die Initialen mit A.B. beginnend fortgeführt.

*Tabelle 18:* Ausmaß an „Pseudotheorien“ in der analysierten Gutachtenstichprobe (n = 211)

|                            | <b>Pseudotheorien</b>  |                    |                 |                  |
|----------------------------|------------------------|--------------------|-----------------|------------------|
|                            | <b>überhaupt nicht</b> | <b>geringfügig</b> | <b>ziemlich</b> | <b>übermäßig</b> |
| <b>Anteil an Gutachten</b> | 58,8 %                 | 24,6 %             | 15,2 %          | 1,4 %            |

Folgende Passagen aus Gutachten geben mit „ziemlich“ oder „übermäßig“ häufig / gravierend bewertete Pseudotheorien der Sachverständigen wieder:

„So verhält sich nicht ein von seinen unbezwingbaren Impulsen beherrschter Sexualtäter!“

„narzisstische Persönlichkeiten finden leicht (...) entsprechende Partner, die oft wie Schlüssel und Schloss zusammen passen, wobei eine vordergründige Liebesbeziehung eher in den sexuellen Bereich verlagert ist. Solche Beziehungen sind zum Scheitern verurteilt, es kommt (...) schließlich zu einer sinnlosen Prolongation der Beziehung ohne Aussicht auf ein glückliches Ende.“

„dass der U.<sup>30</sup> zwar am Vortag, deutlich weniger dann in der Nacht davor, Alkohol in beträchtlichen Mengen zugeführt hat. In den Morgenstunden dürfte aber der Alkoholisierungsgrad zurückgegangen sein (...). Der unangenehme, alkoholische Alkoholgeruch ist zu wenig.“

„eine schizoide Persönlichkeitsstörung ist (...) gekennzeichnet durch (...) eine übermäßige Vorliebe für einzelgängerische Beschäftigungen (Herr E. führt an, dass er sich am liebsten in seiner Werkstatt alleine aufgehalten habe und (...) dass ihn das Hinzutreten seiner Lebensgefährtin dann immer massiv gestört habe)“

„[dass er] tatsächlich als Pädophiler einzuschätzen ist. Darüber hinaus findet sich eine aggressiv-sadistische Komponente. Dies ist eine gefährliche Mischung.“

„Überhaupt kommen pädophile Delikte praktisch nie im Zusammenhang mit § 11- Störungen vor.“

„Es scheint weder allgemein menschlich begreifbar noch ist es medizinisch erklärbar, dass elementare ethisch-kognitive Geistesfunktionen intoxicationsbedingt derart weitreichend reduziert werden, dass das Erkennen der eigenen Mutter, welches selbst im Tierreich noch unter widrigsten Bedingungen instinktiv, d.h. gleichsam auf einer unterbewussten Ebene erfolgt, nicht mehr möglich sein sollte.“

„Es ist aber nicht abzuschätzen, wann er zu einem solchen Mädchen finden wird. Bis zu dem Zeitpunkt, wo er sich halbwegs fix bindet, wobei auf Grund seiner flatterhaften und kritiklosen Art, auch diese fixe Bindung ein großes Fragezeichen ist, wird er mit großer Wahrscheinlichkeit immer wieder solche Handlungen setzen.“

<sup>30</sup> der Untersuchte

„Damit eine Persönlichkeitsstörung (...) unter den Begriff einer Geisteskrankheit (...) fällt, ist zu fordern, dass [sie] (...) so intensiv ausgeprägt sein muss, dass das Persönlichkeitsbild des Betroffenen völlig zerstört ist. Eine bloß dissoziale Veranlagung, Charakterschwäche oder Haltlosigkeit alleine genügen für die Zerstörung des Persönlichkeitsgefüges nicht.“

### 3.3.1.4 Widersprüchlichkeiten

Die Merkmalskategorie „Widersprüchlichkeiten“ wurde aufgenommen, um zu überprüfen, ob die Argumentationskette des Gutachters in sich schlüssig ist oder ob seine Aussagen Diskrepanzen aufweisen. Die Skala wurde wie folgt definiert:

„Der Gutachter argumentiert widersprüchlich, z.B. bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit einerseits und der Begründung der Gefährlichkeitsprognose andererseits.“

Widersprüchlichkeiten finden sich in 13,7 % aller Gutachten, wobei diese in seltenen Fällen mit „ziemlich“, in keinem Gutachten mit „übermäßig“ vorhanden klassifiziert werden (Tabelle 19).

*Tabelle 19:* Ausmaß an „Widersprüchlichkeiten“ in der analysierten Gutachtenstichprobe (n = 211)

|                            | Widersprüchlichkeiten |             |          |           |
|----------------------------|-----------------------|-------------|----------|-----------|
|                            | überhaupt nicht       | geringfügig | ziemlich | übermäßig |
| <b>Anteil an Gutachten</b> | 86,3 %                | 10,4 %      | 3,3 %    |           |

Folgende Textpassagen aus den beurteilten Gutachten lassen sich als Widersprüchlichkeiten klassifizieren:

„eigene Schuld quasi durch Übernahme von Verantwortung (...) entschuldigen zu wollen“

„deutliche Hinweise für ein andauerndes Verlangen nach Aufregung und Anerkennung durch andere (...). Es ist von einer histrionischen Persönlichkeitsstörung zu sprechen“ *An anderer Stelle desselben Gutachten heißt es:* „zur Introversion neigende Persönlichkeitsstruktur“

*(Anmerkung: die histrionische Persönlichkeitsstörung zeichnet sich durch eine Neigung zur Extraversion aus)*

„der U. schätzt seine pädosexuellen Handlungen als Ersatzhandlungen für eine heterosexuelle Grundeinstellung ein, was psychiatrisch zwar verständlich, aber keineswegs nachvollziehbar ist“

„Der Beschuldigte weist (...) eine kombinierte Persönlichkeitsstörung (narzisstische, emotional instabile und dissoziale Persönlichkeitsanteile) auf.“ *An anderer Stelle desselben Gutachten heißt es:* „bezüglich des Persönlichkeitsprofils ist festzustellen, dass sich eine alle in allem eher unauffällige Persönlichkeitsstruktur findet.“

„aufgrund der hochauffälligen Persönlichkeit, die aber nicht weiter differenziert beurteilt werden kann, da der Beschuldigte sehr verstockt ist“

„[die Coloured Progressive Matrices<sup>31</sup>] eignen sich gut (...) bei geistig behinderten Personen, bei denen ein Nachlassen der intellektuellen Fähigkeiten unterstellt werden kann.“ *An anderer Stelle desselben Gutachtens heißt es:* „Herr F. ist weitgehend dem Typ des nicht kooperativen, unverhohlen dissimulierenden Täters zuzuordnen.“

*(Anmerkung: für ein „unverhohlen dissimulierendes“ Verhalten dürfte eine höhere Intelligenz notwendig sein als es dem Probanden zuvor attestiert wird)*

„Die gegenständlichen Delikte sind jedoch nicht der einzige Hinweis auf eine impulsive Persönlichkeit (...).“ *An anderer Stelle desselben Gutachtens heißt es:* „Bei den Delikten handelt es sich keinesfalls um Handlungen als Folge des Verlustes der Impulskontrolle – im Gegenteil.“

### 3.3.1.5 Unterstellungen

Im Rahmen der Beurteilung der Wissenschaftlichkeit der Gutachtenstichprobe wurde weiterhin überprüft, ob der Sachverständige dem Probanden Verhaltensweisen, Motive oder Einstellungen unterstellt, ohne dass diese aus der explorierten Information hervorgehen.

„Der Gutachter unterstellt unüberprüfte oder unüberprüfbare Behauptungen bzgl. Proband, einzelner Daten aus dessen Biographie, einzelner Charakterzüge, Einlassungen zur Tat und den Tatmotiven.“

Wie aus Tabelle 20 ersichtlich, lässt sich das völlige Fehlen von Unterstellungen in knapp der Hälfte der Gutachten (n = 94) ausmachen, während 59 Gutachten geringfügige, 58 Gutachten sogar ziemlich oder übermäßig gravierend/häufig Unterstellungen enthalten.

*Tabelle 20: Ausmaß an „Unterstellungen“ in der analysierten Gutachtenstichprobe (n = 211)*

|                            | Unterstellungen |             |          |           |
|----------------------------|-----------------|-------------|----------|-----------|
|                            | überhaupt nicht | geringfügig | ziemlich | übermäßig |
| <b>Anteil an Gutachten</b> | 44,5 %          | 28,0 %      | 20,4 %   | 7,1 %     |

<sup>31</sup> Kulturunabhängiger Intelligenztest, welcher zur Erfassung der sprachfreien Intelligenz und des logischen Schlussfolgerns in erster Linie „for the use among the (...) less able“ (Raven, 2000), insbesondere für Kinder, intelligenzgeminderte Personen und Probanden, die die Muttersprache des Testleiters nicht ausreichend beherrschen, konstruiert wurde.

Die nachfolgend zitierten Ausschnitte stellen Beispiele für in den Gutachten vorgefundene Unterstellungen durch den Sachverständigen dar:

„wobei vermutet werden kann, dass er vor allem an der Verfügbarkeit einer Sexualpartnerin bzw. einer den Haushalt versorgenden Person interessiert gewesen sein dürfte.“

„Herr G. ist an einer Kommunikation offensichtlich nicht interessiert.“

„Ein Eingehen auf die Wünsche, Bedürfnisse oder Emotionen anderer ist Herrn H., der schon vom Verständnis her mit emotionaler Begrifflichkeit überfordert zu sein scheint und emotionales Vokabular zwar rein sprachlich kennt, jedoch nicht mit inhaltlicher Bedeutung füllen kann, nachgerade unmöglich.“

„[er lässt] sich nicht in die Karten blicken“

„Offensichtlich akzeptiert Herr G. fehlende psychosoziale Erfolge“

„Ein Einblick in die Persönlichkeitsstruktur ist nur schwer möglich. Er ist bemüht, einen normalen, gesunden Eindruck zu machen.“

„muss daher (...) eine vom U. geschickt dissimulierte pädophile Neigung angenommen werden“

„an viele Details (...) will sich der U. aber nicht erinnern können“

„Er ist wohl (...) teils durch geringen Fleiß und Interesse an der Schule intellektuell verkümmert.“

„wird dann auch aggressiv mit unbedachten Äußerungen“

*(Anmerkung: hier wird das vom Probanden erzielte Ergebnis in der FPI-Skala<sup>32</sup> „Erregbarkeit“ dargestellt, wobei diese Skala die hier zitierte Schlussfolgerung nicht erlaubt und der Gutachter diese nicht als subjektive Interpretation kenntlich macht)*

„wendet sich auch direkt gegen Menschen mit harmlosen und groben Streichen, mit Angriffen und Quälereien“

*(Anmerkung: hier wird das vom Probanden erzielte Ergebnis in der FPI-Skala „Spontane Aggressivität“ dargestellt, wobei diese Skala die hier zitierte Schlussfolgerung nicht erlaubt und der Gutachter diese nicht als subjektive Interpretation kenntlich macht)*

„Seinen Angaben zufolge wird man aus der lebensgeschichtlichen Entwicklung wohl eine gewisse Umtriebigkeit im sozialen Verhalten ableiten können. Auf Beziehungsstörungen muss geschlossen werden (...).“

„Er sah nun die Gelegenheit, an einer attraktiven jungen Frau zu beweisen, dass er ein vollwertiger Mann sei. Er hat von Anfang an gewusst, dass er Gewalt werden anwenden müssen.“

„[er ist] nicht in der Lage, bzw. nicht willens, auch nur irgendwelche Inhalte aus der Psychotherapie zu berichten“

---

<sup>32</sup> „Freiburger Persönlichkeitsinventar“ zur Selbstbeurteilung von Persönlichkeitseigenschaften

„Zum einen ist die Emotionalität auffällig, die sich vermutlich bei einer inadäquaten Mutterbeziehung nicht ausreichend ausbilden konnte.“

„Viel eher dürfte die genannte Erfolglosigkeit jedoch mit der ihm eigenen emotionalen Kühle, Distanziertheit, Instrumentalisierung anderer sowie Klagsamkeit und Zuschreibung der Opferrolle, bei allgemein geringer Durchsetzungsfähigkeit, äußerst gering einzuschätzender sozialer Kompetenz und völliger Unfähigkeit, die Bedürfnisse anderer wahrzunehmen und sich in andere einzufühlen, gelegen sein.“

„Herr I. erwartet, ohne entsprechende Leistung anerkannt zu werden“

„es ist anzunehmen, dass Herr J. (...) bei Weitem nicht alle seine Phantasien und Überlegungen thematisiert.“

### **3.3.2 Verbaler Ausdruck**

Hinsichtlich des in den Gutachten verwendeten Sprachgebrauchs wurden die *sprachliche Präzision* in der Ausdrucksweise des Sachverständigen, die *Redundanz* dargestellter Sachverhalte sowie verbale Fehlgriffe im Sinne der Verwendung von *Stilblüten* und *Tautologien* beurteilt.

#### **3.3.2.1 Sprachliche Präzision**

Es wurde geprüft, ob der Gutachter sich in seiner Wortwahl präzise ausdrückt oder ob er häufig Andeutungen oder unklare Begrifflichkeiten verwendet. Definiert wird diese Merkmalskategorie folgendermaßen:

„Die Ausdrucksweise des Gutachters wird eingeschätzt. Es interessiert, ob der Gutachter in seinen Aussagen ungenau, schwammig bleibt, sich nicht festlegen will oder ob er Stellung nimmt, sich genau ausdrückt, darauf hinweist, wenn er strittige Punkte nicht entscheiden kann.“

Die Einschätzung der sprachlichen Präzision erfolgte auf einer vierstufigen Ratingskala mit den Abstufungen 1 = „sehr präzise“, 2 = „präzise“, 3 = „unpräzise“ und 4 = „sehr unpräzise“. In Tabelle 21 wird die Häufigkeit der einzelnen Merkmalsausprägungen wiedergegeben. Es zeigt sich, dass sehr wenige Gutachten als „sehr präzise“ oder als „sehr unpräzise“ eingeschätzt werden. Im überwiegenden Teil der Gutachten drückt sich der Sachverständige präzise aus, in gut einem Viertel (26,5 %) der Gutachten jedoch unpräzise.

Tabelle 21: Ausmaß an „Sprachlicher Präzision“ in der analysierten Gutachtenstichprobe (n = 211)

|                            | Sprachliche Präzision |         |           |                |
|----------------------------|-----------------------|---------|-----------|----------------|
|                            | sehr präzise          | präzise | unpräzise | sehr unpräzise |
| <b>Anteil an Gutachten</b> | 7,6 %                 | 60,7 %  | 26,5 %    | 5,2 %          |

Folgende Beispiele veranschaulichen den Gebrauch unpräziser Formulierungen in Form von sehr langen, verschachtelten Sätzen, unklaren Begrifflichkeiten oder fachspezifischen Terminologien:

„äthylischer Habitus“

„konjugierte Bulbusbewegungen, auch in den Endlagen keine Diplopien, keine hemianopische Störung“

*(Anmerkung: ein Sachverständiger sollte sich in einem Gutachten für fachfremde Personen, für die das Gutachten schließlich erstellt wird, klar ausdrücken und auf Fachterminologie verzichten oder diese erläutern)*

„Die Ausdrucksweise ist durchaus genügend.“

„Die Wahrnehmungsfunktionen sind ebenso wenig wie der Erlebnissvollzug psychopathologisch auffällig. Im affektiven Bereich lässt sich eine deutliche Entdifferenzierung feststellen.“

„Der Untersuchte vermag auch die von ihm gestellten gedanklichen Überlegungen anzuführen und waren sie gespeichert durch seine sexuelle Triebhaftigkeit.“

„Da zugleich mit dem Ausbruch jenes, eben spezifizierten Krankheitsgeschehens auch jedwede differenziert-positive Persönlichkeitsentwicklung ihr unmittelbares Ende gefunden hat, ist es, abgesehen von der direkt daraus resultierenden Lebensuntüchtigkeit umso verstehbarer, dass solcherart fixiert und persistent wirksam gebliebene Infantilismen die Basis für eine krankhaft veränderte, einesteils von geistiger Leere, andernteils durch eine fehlgesteuerte Triebbefriedigung geprägte Vorstellungs- und Erlebnisswelt abgegeben haben.“

„Im Wesentlichen stellt sich die Persönlichkeitsstruktur des Herrn K. als Ansammlung dysfunktionaler bzw. maladaptiver Funktionen dar, die auch unter den Bedingungen der Inhaftierung nur einen schmalen Randsaum an Funktionalität übrig lässt, der sich vor allem auf das Arbeitsverhalten bezieht, die jedoch fast sämtliche Interaktionen befrachtet und damit auch das Erlernen neuer Strategien bzw. die Neuevaluation bzw. therapeutisch geleitete Reflexion der aus solchen Interaktionen ableitbaren innerpsychischen Vorgänge verunmöglicht.“

### 3.3.2.2 Redundanz

Mit Hilfe dieser Merkmalskategorie wird beurteilt, ob der Sachverständige dieselben Sachverhalte wörtlich oder sinngemäß wiederholt darstellt:

„Der Umfang des Gutachtens wird durch wiederholte Darstellung derselben Auskünfte aufgebauscht.“

In der Hälfte aller Gutachten kommt der Sachverständige ohne redundante Informationsdarstellung aus, wohingegen sich in der anderen Hälfte der Fälle zumindest in einem geringfügigen Ausmaß wiederholte Darstellungen derselben Informationen finden, in 22,8 % der Gutachten sogar in ziemlich oder übermäßig ausgeprägter Weise.

*Tabelle 22: Ausmaß an „Redundanz“ in der analysierten Gutachtenstichprobe (n = 211)*

|                            | Redundanz       |             |          |           |
|----------------------------|-----------------|-------------|----------|-----------|
|                            | überhaupt nicht | geringfügig | ziemlich | übermäßig |
| <b>Anteil an Gutachten</b> | 53,1 %          | 24,2 %      | 17,1 %   | 5,7 %     |

### 3.3.2.3 Tautologien

Die Merkmalskategorie zur Erfassung eines tautologischen Sprachgebrauchs des Gutachters ist wie folgt definiert:

„Die sachliche Argumentation tritt zugunsten einer leidenschaftlichen Parteinahme gegen den Probanden in den Hintergrund, indem der Gutachter Begrifflichkeiten identischer Bedeutung pamphletartig aneinanderreih.“

Wie aus Tabelle 23 ersichtlich wird, verwenden die Gutachter in 17,1 % aller Gutachten Tautologien, wobei es sich in den meisten Fällen um geringfügige tautologische Aneinanderreihungen handelt.

*Tabelle 23: Ausmaß an „Tautologien“ in der analysierten Gutachtenstichprobe (n = 211)*

|                            | Tautologien     |             |          |           |
|----------------------------|-----------------|-------------|----------|-----------|
|                            | überhaupt nicht | geringfügig | ziemlich | übermäßig |
| <b>Anteil an Gutachten</b> | 82,9 %          | 16,6 %      | 0,5 %    |           |

Beispiele für tautologische Aneinanderreihungen stellen folgende Gutachtenzitate dar:

„deutliche Beeinträchtigung des Selbstwertgefühls (...). Es sind auch Minderwertigkeitskomplexe vorhanden“

„für die Unrechtseinsicht, das heißt, für die Einsicht in das Verbotensein der Taten“

„Ansammlung dysfunktionaler bzw. maladaptiver Funktionen“

„die Persönlichkeitsstruktur [ist] gekennzeichnet (...) durch bestimmte Persönlichkeitsstrukturen, wobei diese insgesamt eine auffällig gestörte Persönlichkeitsstruktur ergeben.“

### 3.3.2.4 Stilblüten

Die Ratingskala „Stilblüten“ dient dazu, Missgriffe des Gutachters in der Wortwahl, Wortstellung oder Doppeldeutigkeiten aufzudecken, durch welche seine Aussagen ungewollt absonderlich wirken oder inhaltlich bedeutungslos werden. Die Definition hierzu lautet:

„Der Gutacher verwendet Begrifflichkeiten oder Formulierungen, die inhaltlich nichts sagend und/oder bizarr wirken.“

Die meisten Gutachten sind frei von Stilblüten oder enthalten diese in nur geringfügigem Ausmaß. Lediglich in 2,8 % aller Gutachten verwendet der Gutachter sprachliche Stilblüten in ziemlichem Ausmaß (Tabelle 24).

*Tabelle 24: Ausmaß an „Stilblüten“ in der analysierten Gutachtenstichprobe (n = 211)*

|                            | Stilblüten      |             |          |           |
|----------------------------|-----------------|-------------|----------|-----------|
|                            | überhaupt nicht | geringfügig | ziemlich | übermäßig |
| <b>Anteil an Gutachten</b> | 63,5 %          | 33,6 %      | 2,8 %    |           |

Als Beispiele für die Verwendung von Stilblüten seien folgende Auszüge aus Gutachten zitiert:

„gewisse Ganovenehre“

„ergibt sich das Bild einer intellektuell deutlich beeinträchtigten Persönlichkeit, wo eine gewisse praktische Intelligenz im Sinne einer Bauernschläue vorhanden ist“

„Direkt fassbar kann aber eine solche geschickt verdeckte [pädophile] Neigung nur mit einer ausgedehnten psychologischen Testbatterie werden.“

*(Anmerkung: abgesehen davon, dass die Aussage inhaltlich falsch ist, müsste der Gutachter, wenn es tatsächlich solche Instrumente gäbe, diese anwenden)*

„Von einer Aufhebung der Diskretions- und Dispositionsfähigkeit sprechen zu dürfen, wäre nicht berechtigt.“

„So hätten dann alle solche Mädchen, die er für begehrenswert gehalten hätte, nur seine Fantasie beflügelt, nicht ohne sich im Wege der Selbstbefriedigung gedanklich auszutoben.“

„L.M. schildert seine Mutter zwar positiv. Feststehen dürfte jedoch, dass er als Einzelkind von Mutter und Großmutter erzogen wurde.“

„Ein bewusst provokativ gestalteter Gesprächsstil wird tendenziell mit einer Neigung zur verbalen Aggression beantwortet.“

„passager bummelwitzig kritiklos“

„erwachsene Biegsamkeit“

*(Anmerkung: die wächserne Biegsamkeit oder Flexibilitas cerea, welche insbesondere im Rahmen der katatonen Schizophrenie vorkommt, bezeichnet eine Erhöhung des Muskeltonus, welche dazu führt, dass der Betroffene in eigenartigen Körperhaltungen verharrt, Veränderungsversuchen von außen einen „wächsernen“ Widerstand entgegensetzt und anschließend die neue Körperhaltung beibehält)*

### **3.3.3 Haltung des Gutachters gegenüber dem Probanden**

Um zu erfassen, ob der Sachverständige die ihm obliegende objektiv-neutrale Haltung dem Probanden gegenüber wahrte, werden verschiedene Ratingskalen herangezogen. Hierbei wird überprüft, ob und inwieweit die analysierten Gutachten *sexualfeindliche*, *psychopathologisierende* und *moralisierende* Äußerungen sowie *soziale Vorurteile* gegenüber dem Probanden enthalten. Darüber hinaus wird die *Beziehung* des Sachverständigen zum Probanden dahingehend beleuchtet, ob das schriftliche Gutachten explizite oder implizite Hinweise darauf enthält, wie sympathisch bzw. unsympathisch der Sachverständige die von ihm zu begutachtende Person findet und ob er eine positive, negative oder neutrale Position ihr gegenüber bezieht. Schließlich wird beurteilt, ob der Gutachter erkennen lässt, dass er den Probanden für *unglaublich* hält.

#### **3.3.3.1 Sexualfeindlichkeit**

Hierbei wird überprüft, ob der Gutachter Sexualität als hauptsächliche oder einzige Grundlage für das Begehen des Delikts ansieht und die Einstellung vertritt, eine Reduktion der Gefährlichkeit müsse ausschließlich mit einer Reduktion der sexuellen „Triebhaftigkeit“ einhergehen. Konkret lautet die Definition der Ratingskala:

„Der Gutachter zeigt explizit oder implizit eine sexualfeindliche Einstellung.“

Eine sexualfeindliche Einstellung findet sich in den meisten Gutachten nicht, in vereinzelten Gutachten in geringfügigem oder ziemlichem Ausmaß (Tabelle 25).

*Tabelle 25:* Ausmaß an „Sexualfeindlichkeit“ in der analysierten Gutachtenstichprobe (n = 211)

|                            | <b>Sexualfeindlichkeit</b> |                    |                 |                  |
|----------------------------|----------------------------|--------------------|-----------------|------------------|
|                            | <b>überhaupt nicht</b>     | <b>geringfügig</b> | <b>ziemlich</b> | <b>übermäßig</b> |
| <b>Anteil an Gutachten</b> | 94,8 %                     | 4,3 %              | 0,9 %           |                  |

### **3.3.3.2 Psychopathologischer Sprachgebrauch**

Mit Hilfe dieser Skala soll geprüft werden, ob der Sachverständige sich bei der Beschreibung der Persönlichkeit des Probanden einer angemessenen klinischen Sprache bedient, welche der Entwicklung eines individuellen Verständnismodells zur Erklärung der psychischen Verfassung des Probanden und des begangenen Delikts dient, oder ob sich die „Erklärung“ in einer Agglomeration psychopathologisierender Begrifflichkeiten erschöpft. Die Skala wurde wie folgt definiert:

„Der Gutachter gebraucht psychopathologische Begriffe, ohne entsprechend ausführlich das Verhalten des Probanden zu beschreiben. Die Persönlichkeit des Probanden verschwindet hinter der Anhäufung psychopathologischer Begrifflichkeiten.“

Es zeigt sich, dass die Gutachter in knapp 40 % aller Gutachten ohne diese Form der Anwendung psychopathologischer Begrifflichkeiten auskommen, wohingegen in gut 60 % der Gutachten zumindest geringfügige Psychopathologisierungen verwenden, wobei diese in gut einem Viertel als „ziemlich“ oder „übermäßig“ gravierend/häufig beurteilt werden.

*Tabelle 26:* Ausmaß an „Psychopathologischer Sprachgebrauch“ in der analysierten Gutachtenstichprobe (n = 211)

|                            | <b>Psychopathologische Begrifflichkeiten</b> |                    |                 |                  |
|----------------------------|----------------------------------------------|--------------------|-----------------|------------------|
|                            | <b>überhaupt nicht</b>                       | <b>geringfügig</b> | <b>ziemlich</b> | <b>übermäßig</b> |
| <b>Anteil an Gutachten</b> | 38,9 %                                       | 34,1 %             | 20,4 %          | 6,6 %            |

Als Beispiele für die Verwendung psychopathologischer Begrifflichkeiten im Sinne der Definition seien folgende Auszüge aus Gutachten genannt:

„emotional nicht sonderlich differenzierte, zu Aggressionsdurchbrüchen neigende Persönlichkeit“

„dass es sich bei dem Untersuchten um eine charakterabartige Persönlichkeit handelt“

„Die Persönlichkeitsstruktur ist nicht nur hinsichtlich ihrer Einzelkomponenten sondern in ihrer Gesamtheit als höhergradig abnorm zu bezeichnen.“

„Offensichtlich kommt es auch unter Alkohol zu einem Hervortreten vergrößerter und sonst verdeckt gehaltener Persönlichkeitszüge.“

„strukturelle Deformierung der Persönlichkeit“

„pyknisch-dysplastische Konstitution“

„eine dem untersten Normbereich zurechenbare Basisintelligenz“

„Diese hat nicht nur zu einer Fixierung der angeführten Persönlichkeitsabweichungen geführt, sondern eine Vergrößerung der Charakterstruktur, eine emotionale Abstumpfung, eine intellektuelle Entdifferenzierung und eine Beeinträchtigung des Hemmungsvermögens hervorgerufen.“

„Von der Persönlichkeit her wirkt N.O. dumpf, stumpf.“

„In der sozialen Interaktion ist er prinzipienlos, rachsüchtig und rücksichtslos.“

„durch bedürfnisorientierte Kanalisierung von bestehender triebhafter Spannung durch parasitäre Vereinnahmung des Opfers“

„unbekümmertlustiger, pyknischer Typ“

„hypomanische, unkontrollierte, (...) psychopathische Persönlichkeit“

„in seiner Gemütslage derb geartet, ein denkbar primitiver Mensch, fast tierisch triebhaft“

„Er wirkt auch witzelsüchtig“

### **3.3.3.3 Moralisierungen**

Mit Hilfe dieser Merkmalskategorie wird überprüft, ob der Sachverständige entgegen seiner Verpflichtung zu Objektivität und Neutralität dem von ihm zu begutachtenden Straftäter gegenüber eine moralisch verurteilende Haltung erkennen lässt:

„Der Gutachter bewertet allgemeine Angaben des Probanden, Daten aus dem Lebenslauf, Angaben zur Tat und Person oder auch anderer Personen (z.B. das Opfer) vom hohen Roß des Hüters der Moral.“

In gut der Hälfte aller Gutachten lässt der Gutachter keine moralisierend abwertende Haltung erkennen. Hingegen verwenden die Gutachter moralisierende Kommentare in 45,5 % der analysierten Gutachten, wobei diese in 23,7 % der Fälle als „ziemlich“ oder „übermäßig“ bewertet werden (Tabelle 27).

*Tabelle 27: Ausmaß an „Moralisierungen“ in der analysierten Gutachtenstichprobe (n = 211)*

|                            | <b>Moralisierungen</b> |                    |                 |                  |
|----------------------------|------------------------|--------------------|-----------------|------------------|
|                            | <b>überhaupt nicht</b> | <b>geringfügig</b> | <b>ziemlich</b> | <b>übermäßig</b> |
| <b>Anteil an Gutachten</b> | 54,5 %                 | 21,8 %             | 19,0 %          | 4,7 %            |

Folgende Zitate aus der Gutachtenstichprobe geben moralisierende mit „ziemlich“ oder „übermäßig“ beurteilte Wertungen wieder:

„sehr auffälliges, demonstratives sexuelles Fehlverhalten gezeigt hat, das jeder natürlichen väterlichen Distanz und Scham Hohn spricht.“

„eindeutig in der Lage, das Unrecht seines Handelns zu erkennen und er wäre auch – trotz reduzierter Impulskontrollfähigkeit – in der Lage gewesen, dieser Einsicht entsprechend sein Handeln einzurichten“

„zeigt wenig Mitgefühl, fast erstaunt, dass ihm so was angelastet wird.“

„dass er als ungeschulte Person, alleine der sexuellen Erregung wegen, Frauen mit irgendwelchen Gegenständen in die Harnröhre fährt“

„und kann nicht einmal angeben, was es ihm gibt“

„Trotz Wissens um seine süchtige Fehlhaltung (...) fällt der U., unter Alkoholeinfluss, abrupt in seine bekannten inkriminierten sexuellen Verhaltensweisen zurück.“

„in der Lage war zu erkennen, dass er hier einen Straftatbestand verwirklicht, noch dazu wo dieser Straftatbestand für jedermann unmittelbar einsichtig ist. Es ist ja kein kompliziertes Verbot.“

„In der aktuellen Untersuchung gab Herr P. sogar an (...) überhaupt noch nie sexuelle Übergriffe getätigt zu haben. (...) Er bestritt sogar den der Verurteilung zugrunde liegenden Tatvorwurf.“

„ist schon einmal, wie er lachend zugibt, wegen einer Mädchengeschichte verurteilt worden. Er berichtet, daß er damals besoffen war und nach anfänglichem Stottern sowie Herumgerede kommt heraus, dass es sich dabei um eine Art „Vergewaltigung“ gehandelt habe. Befragt, gibt er all die genannten Beschuldigungen zu, (...) zeigt nicht den nötigen Ernst (...). Glaubt, das

Ganze sei ein Spaß (...), beginnt sofort Ausflüchte zu machen (...) und wieder in sein läppisches Verhalten abzugleiten.“

### 3.3.3.4 Soziale Vorurteile

Die Merkmalskategorie zur Erfassung sozialer Vorurteile des Gutachters gegenüber dem zu begutachtenden Straftäter ist wie folgt definiert:

„Es wird eingeschätzt, ob und wenn ja inwieweit sich der Gutachter an Klischees über Sexualverhalten, Intelligenz, Sozialisation von Straftätern etc. orientiert.“

In mehr als der Hälfte der Gutachten argumentieren die Sachverständigen auf an sozialen Klischees orientierte Weise, wobei sie dies in 84 Fällen „ziemlich“ oder „übermäßig“ häufig oder stark ausgeprägt tun.

*Tabelle 28: Ausmaß an „Sozialen Vorurteilen“ in der analysierten Gutachtenstichprobe (n = 211)*

|                            | <b>Soziale Vorurteile</b> |                    |                 |                  |
|----------------------------|---------------------------|--------------------|-----------------|------------------|
|                            | <b>überhaupt nicht</b>    | <b>geringfügig</b> | <b>ziemlich</b> | <b>übermäßig</b> |
| <b>Anteil an Gutachten</b> | 44,1 %                    | 16,1 %             | 28,4 %          | 11,4 %           |

Beispiele für die Orientierung an sozialen Vorurteilen stellen folgende Gutachtenzitate dar:

„Der Beschuldigte entstammt sozial instabilen sozialen Verhältnissen. Sein Vater war scheint es umtriebig und es gibt ältere und jüngere Halbgeschwister.“

„zuletzt hat er sich als Hilfsarbeiter betätigt und ist dies eine Tätigkeit, die durchaus seinem intellektuellen Leistungsstandard entspricht“

„es wurde auch ein Intelligenztest vorgenommen, wo er mit dem im oberen Durchschnittsbereich liegenden IQ von 103 überraschend gut abschnitt“

„[er] lebt bei seinen Eltern in einem unauffälligen, einfachen, äußerst primitiven Milieu“

„[dass] vor allem von psychotherapeutischen Interventionen kaum ein durchgreifender Effekt zu erwarten sei, ebenso wenig wie von einer psychopharmakologischen Behandlung. Die damals getroffene Entscheidung ist auch aus aktueller Sicht noch als valide zu bezeichnen“

### 3.3.3.5 Beziehung des Gutachters zum Probanden und Parteilichkeit

Ogleich der Gutachter zur Neutralität verpflichtet ist, sind zwischenmenschliche Beziehungen und somit auch die Beziehung zwischen Sachverständigem und Proband in der psychiatrischen Begutachtungssituation gänzlich frei von Emotionen und gegenseitigen Sympathie- bzw. Antipathieempfindungen kaum vorstellbar. Vielmehr lässt sich eine Begutachtung, welche auf die Beleuchtung aller relevanten Aspekte, welche zur Begehung der Tat beigetragen haben, ohne die Entwicklung eines Verständniskonzepts kaum denken. Dabei geht es weder um eine entschuldigende Haltung noch um eine Verletzung der an den Rechtsnormen orientierten Objektivität. Der Sachverständige sollte sich bei der Beurteilung zwar nicht von seinen emotionalen Reaktionen leiten lassen, er sollte jedoch in der Lage sein, diese und ihren Einfluss auf die gutachtliche Stellungnahme zu reflektieren. Zur Einschätzung der Beziehung zwischen Gutachter und Proband wurden folgende Rating-skalen herangezogen:

„Es wird eingeschätzt, ob der Gutachter den Probanden sympathisch oder unsympathisch findet. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Gutachter zu dieser Frage explizit Stellung nimmt oder nicht.“

„Eingeschätzt wird, ob der Gutachter explizit oder implizit Partei für oder gegen den Probanden ergreift oder eine neutrale Position inne hat.“

*Tabelle 29: Beziehung des Gutachters zum Probanden in der analysierten Gutachtenstichprobe (n = 211)*

|                            | <b>Beziehung des Gutachters zum Probanden</b> |                |                      |
|----------------------------|-----------------------------------------------|----------------|----------------------|
|                            | <b>sympathisch</b>                            | <b>neutral</b> | <b>unsympathisch</b> |
| <b>Anteil an Gutachten</b> | 5,7 %                                         | 33,6 %         | 60,7 %               |

Die Gutachter lassen lediglich in 12 Gutachten erkennen, dass sie den Probanden in der Begutachtungssituation sympathisch finden. Ein Drittel der Gutachter bringt dem Probanden weder Sympathie noch Antipathie entgegen, während die Gutachter nach dem Rating 128 Probanden unsympathisch finden und dies direkt oder indirekt zum Ausdruck bringen.

*Tabelle 30: Parteilichkeit des Gutachters in der analysierten Gutachtenstichprobe (n = 211)*

|                            | <b>Parteilichkeit</b> |                |               |
|----------------------------|-----------------------|----------------|---------------|
|                            | <b>Pro</b>            | <b>Neutral</b> | <b>contra</b> |
| <b>Anteil an Gutachten</b> | 1,4 %                 | 47,4 %         | 51,2 %        |

Hinsichtlich der Parteilichkeit zeigt sich, dass in nur drei Gutachten Partei für den Probanden ergriffen wird, während über die Hälfte der Gutachter keine neutrale Position innehaben, sondern Partei gegen den Probanden ergreifen.

### 3.3.3.6 Unglaubwürdigkeit

Die Skala „Unglaubwürdigkeit“ dient ebenfalls dazu, die Neutralität des Gutachters zu beurteilen und zwar dahingehend, ob der Gutachter erkennen lässt, dass er den Angaben des Probanden nicht glaubt, wobei es nicht darum geht, ob der Gutachter einzelne Aussagen als unwahrscheinlich bewertet und dies explizit begründet, sondern vielmehr um die allgemeine Grundhaltung dem Probanden gegenüber, indem dieser für *generell* unglaubwürdig gehalten wird. Dabei ist zu beachten, dass sich in der Stichprobe keine aussagepsychologischen Gutachten befinden.

„Der Gutachter bringt direkt oder indirekt zum Ausdruck, dass er den Probanden für unglaubwürdig hält.“

In gut 60 % aller Gutachten lässt sich erkennen, dass der Gutachter den Probanden für unglaubwürdig hält. Dabei bringen die Sachverständigen dies in gut 40 % der Gutachten auf ziemlich oder übermäßig ausgeprägte Weise zum Ausdruck.

Tabelle 31: Ausmaß an „Unglaubwürdigkeit“ in der analysierten Gutachtenstichprobe (n = 211)

|                            | Unglaubwürdigkeit |             |          |           |
|----------------------------|-------------------|-------------|----------|-----------|
|                            | überhaupt nicht   | geringfügig | ziemlich | übermäßig |
| <b>Anteil an Gutachten</b> | 39,8 %            | 20,4 %      | 23,2 %   | 16,6 %    |

An nachfolgenden Zitaten lässt sich ablesen, dass der Gutachter den Probanden für unglaubwürdig hält:

„Sollten die Trinkangaben stimmen, es gibt dafür keinerlei Beweise, so fände sich allenfalls eine leichte Berauschung.“

„vor dem Vorfall habe er eine größere Menge Alkohol zu sich genommen, jedoch kann diese Alkoholmenge, wenn sie tatsächlich stimmen sollte, nicht zu einer wesentlichen Störung des Bewusstseinsfeldes geführt haben“

„da der Aussageglaubwürdigkeit des Beschuldigten im gegebenen Maße keine Tragweite zugemessen werden kann“

„stellt er dies in Abrede“

„Hier rechtfertigt er sich aus seiner Sicht, nämlich die Tat nicht begangen zu haben“

„habe er dann mit der Matura abgeschlossen (???)“

„wobei durch den Gefertigten nicht überprüft werden konnte, ob er tatsächlich so oft in der Männerberatungsstelle war“

### **3.3.4 Konzeptorientierungen des Gutachters**

Für die Erfassung der generellen Werthaltungen des Gutachters wurden drei Ratingskalen herangezogen, welche darauf abzielen zu beurteilen, ob der Gutachter eine strafrechtsorientierte oder eine neutrale Grundauffassung vertritt. Hierbei geht es zum einen um die inhaltlichen Aussagen des Gutachters, z.B. ob er die Exploration des Probanden quasi als „Kreuzverhör“ gestaltet, um ihm Indizien zu entlocken. Zum anderen interessiert, ob die Wortwahl des Gutachters eine strafrechtsnormative Haltung erkennen lässt. Darüber hinaus wird beurteilt, ob der Gutachter ein Interesse an einer Verurteilung und Bestrafung des Probanden erkennen lässt und ob er bei der Herleitung eines Erklärungsmodells eher eine kriminal-biologische oder aber eine verständnisorientierte Haltung erkennen lässt.

#### **3.3.4.1 Strafrechtsnormative Wertungen**

Mit Hilfe zweier Skalen wird überprüft, ob der Gutachter sich bei der Begutachtung des Probanden mehr an strafrechtlichen Normen denn an der Entwicklung eines herleitenden Verständniskonzepts orientiert, wobei zum einen inhaltliche Argumentationsschwerpunkte, zum anderen die explizite Wortwahl des Gutachters beurteilt werden. Die Definitionen der beiden Skalen lauten:

„Der Gutachter wertet Tat und Proband strafrechtsnormativ. Er argumentiert quasi juristisch. Mit Spürsinn versucht er, dem Probanden Indizien zum Verfahren zu entlocken oder nachzuweisen. Er übernimmt die Aufgabe des Kriminalbeamten oder Untersuchungsrichters.“

„Der Gutachter wertet Tat und Proband strafrechtsnormativ. Er argumentiert quasi juristisch. Bei der Einschätzung soll dies nur berücksichtigt werden, sofern Sprachgebrauch und Wortwahl des Gutachters Anhaltspunkte dafür geben.“

In 60 % der Gutachten lässt der Gutachter eine strafrechtsnormative Haltung erkennen, in 32 % sogar auf ziemlich oder übermäßig stark ausgeprägte Weise, z.B. indem er die Möglichkeit einer wirksamen therapeutischen Behandlung generell in Frage stellt und stattdessen eine Verurteilung vorschlägt.

**Tabelle 32:** Ausmaß an „Strafrechtsnormativer Wertung“ in der analysierten Gutachtenstichprobe (n = 211)

|                  | <b>Strafrechtsnormative Wertungen – inhaltlich /<br/>Strafrechtsnormative Wertungen – stilistisch</b> |                    |                 |                  |
|------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-----------------|------------------|
|                  | <b>überhaupt nicht</b>                                                                                | <b>geringfügig</b> | <b>ziemlich</b> | <b>übermäßig</b> |
| <b>Anteil an</b> | 38,9 %                                                                                                | 28,9 %             | 18,5 %          | 13,7 %           |
| <b>Gutachten</b> | 33,2 %                                                                                                | 30,3 %             | 22,7 %          | 13,7 %           |

Als Beispiele für eine strafrechtsnormative Wertung des Gutachters in inhaltlicher Hinsicht seien folgende Ausschnitte zitiert:

„steht (...) zu befürchten, dass Herr Q. in opportunistischer Weise gegen in seinem Umfeld jeweils verfügbare Personen weiblichen Geschlechts unabhängig von deren Alter bzw. sexueller Reife auch in Hinkunft zur Befriedigung seiner jeweiligen sexuellen Bedürfnisse brachial aggressiv bzw. übergriffig vorgehen wird.“

„wie bereits erwähnt, wird man auch ohne nähere Darstellung des Lebenslaufes im Hinblick auf die bisher von ihm gesetzten abweichenden Verhaltensmuster keineswegs eine günstige Prognose stellen können“

„so ist er ganz konkret zweimal einschlägig (Sexualdelinquenz!) rückfällig geworden. Hier gibt es nun (...) nichts mehr zu beschönigen hinsichtlich Therapieerfolg“

„In diesem Kontext erscheint relevant, dass Herr R. schon anlässlich der am (...) ausgesprochenen Verurteilung wegen Missbrauch schuldig gesprochen wurde, dem damals 14jährigen Opfer ein Messer an den Hals gesetzt und sie somit zur Duldung einer geschlechtlichen Handlung genötigt zu haben (...), wobei sämtliche angeführte und aktenkundige Fakten die schon lange bestehende erhöhte Gewaltbereitschaft (...) widerspiegeln.“

Als Beispiele für den Sprachgebrauch des Gutachters, welcher eine strafrechtsnormative Wertung erkennen lässt, lassen sich folgende Gutachtenzitate aufführen:

„die Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 sind somit gegeben. (...) Die Eingangskriterien des § 11 StGB sind *allesamt* auszuschließen“

„als Indiz einer *massiven* Zunahme der Gefährlichkeit“

„so dass man (...) *keineswegs* eine günstige Prognose stellen kann“

„ist *unbedingt* mit einer Einweisung nach dem Maßnahmenrecht gemäß § 21 StGB vorzugehen“

„Das Vorliegen eines tiefgreifenden Affektes (...) kann *völlig* exkludiert werden.“

„Da bei Herrn S. bis dato der für eine bedingte Entlassung erforderliche Gefährlichkeitsabbau *nicht einmal im Ansatz* stattgefunden hat (...).“

„Die Prognose ist (...) als *äußerst* ungünstig zu bezeichnen und mit *höchster* Wahrscheinlichkeit sind für die Zukunft analoge Verhaltensweisen zu erwarten.“

### 3.3.4.2 Straforientierung

Mit Hilfe dieser Merkmalskategorie wird eingeschätzt, ob und wenn ja, inwieweit der Gutachter eine Bestrafung des Probanden unterstützt.

„Die prognostischen Vorstellungen des Gutachters werden eingeschätzt, v.a. inwieweit er Strafe oder Isolierung für nötig hält. Es sollen nur Fälle berücksichtigt werden, bei denen der Gutachter zum Ausdruck bringt, dass er den Strafanspruch inhaltlich deckt.“

In den meisten Gutachten bringt der Gutachter zumindest in geringfügig ausgeprägter Weise zum Ausdruck, dass er eine Bestrafung des Probanden für angebracht hält. In über der Hälfte aller Fälle unterstützt der Gutachter dies auf „ziemlich“ oder „übermäßig“ vehemente Weise.

Tabelle 33: Ausmaß an „Straforientierung“ in der analysierten Gutachtenstichprobe (n = 211)

|                            | <b>Straforientierung</b> |                    |                 |                  |
|----------------------------|--------------------------|--------------------|-----------------|------------------|
|                            | <b>überhaupt nicht</b>   | <b>geringfügig</b> | <b>ziemlich</b> | <b>übermäßig</b> |
| <b>Anteil an Gutachten</b> | 17,1 %                   | 28,4 %             | 25,1 %          | 29,4 %           |

Beispiele für Aussagen, die eine an Strafe orientierte Haltung des Gutachters veranschaulichen, stellen folgende Zitate dar:

„Die Momente der Sicherung müssen jetzt eindeutig im Vordergrund stehen.“

„diese Bedingungen schaffen zwar während der Haft keine Gefährdung, bei der Entlassung werden aber diese ungünstigen Faktoren weiter vorliegen.“

### 3.3.4.3 Konzeptorientierung

Mit dieser Variable wird untersucht, ob der Sachverständige sich bei der Beurteilung des Probanden eher darum bemüht, ein Verständniskonzept zur Erklärung der Tat zu entwickeln oder sich mehr einem kriminalbiologisch orientierten Erklärungsmodell verpflichtet fühlt.

„Der Interpretationsrahmen bzw. die Konzeptorientierung des Gutachters werden dahingehend eingeschätzt, ob sie eher „kriminalbiologisch“ oder „verstehend-herleitend“ sind.

In den seltensten Fällen (18,9 %) bemüht sich der Gutachter um die Herleitung eines Verständniskonzepts. Vielmehr ist mit gut 80 % aller Gutachten ein deutliches Überwiegen einer am kriminalbiologischen Ansatz orientierten Begutachtung zu verzeichnen.

*Tabelle 34:* Konzeptorientierung des Gutachters in der analysierten Gutachtenstichprobe (n = 211)

|                                | <b>Konzeptorientierung</b> |                                    |                            |                   |
|--------------------------------|----------------------------|------------------------------------|----------------------------|-------------------|
|                                | <b>kriminalbiologisch</b>  | <b>eher<br/>kriminalbiologisch</b> | <b>eher<br/>verstehend</b> | <b>verstehend</b> |
| <b>Anteil an<br/>Gutachten</b> | 58,8 %                     | 22,3 %                             | 17,5 %                     | 1,4 %             |

### 3.3.5 Zusammenfassung der inhaltlichen Qualitätsanalyse

Hinsichtlich der Wissenschaftlichkeit der beurteilten Gutachten zeigt sich, dass die Gutachter in 40 % der Gutachten zumindest in geringfügigem Ausmaß Pseudotheorien einfließen lassen, während sie in 20 % der Fälle zumindest in geringem, in 10 % in ziemlichem oder übermäßigem Ausmaß zirkelschlussartig argumentieren. 13 % aller Gutachten weisen Widersprüchlichkeiten auf, welche jedoch meist als lediglich geringfügig bewertet werden. In der Hälfte aller Gutachten lässt der Sachverständige eine transparente Darstellung der von ihm verwendeten Testinstrumente oder Begründungen der von ihm gezogenen Schlussfolgerungen vermissen. In 45 % aller Gutachten neigt der Sachverständige dazu, dem Probanden zumindest in geringfügiger Weise unüberprüfte oder unüberprüfbare Behauptungen zu unterstellen.

In knapp einem Drittel der Gutachten drücken sich die Gutachter sprachlich unpräzise aus, in knapp der Hälfte stellen sie dieselbe Information in redundanter Weise wiederholt dar. Während ein Drittel der Gutachten Stilblüten in geringem oder ziemlichem Ausmaß enthält, ist der Großteil aller Gutachten frei von Tautologien.

Die wenigsten Gutachter zeigen eine sexualfeindliche Haltung, 60 % verwenden hingegen psychopathologisierende Begrifflichkeiten zur Charakterisierung des Probanden in einer stigmatisierenden anstelle einer erklärenden Weise, 45 % lassen moralisierende Kommentare in das Gutachten einfließen. Mehr als die Hälfte der Gutachten weist zumindest in geringfügigem Ausmaß soziale Vorurteile auf und in 60 % der Gutachten lässt der Sachverständige er-

kennen, dass ihm der Proband unsympathisch ist, in 50 % der Gutachten ergreifen die Sachverständigen explizit oder implizit Partei gegen den Probanden. Auch lassen die Gutachter in gut 60 % der Fälle erkennen, dass sie den Probanden für generell unglaubwürdig halten.

Eine Orientierung an Strafrechtsnormen findet sich in zwei Drittel der Gutachten in inhaltlicher und/oder sprachlicher Weise. In den meisten Gutachten bringen die Sachverständigen zum Ausdruck, dass sie eine Bestrafung des Probanden für moralisch angemessen halten. Hinsichtlich der konzeptuellen Orientierung der Gutachter zeigt sich, dass 80 % bei der Entwicklung eines Erklärungsmodells eher kriminalbiologisch vorgehen, anstatt sich um Verständnis für den Probanden und seine Tat(en) zu bemühen.

### 3.3.6 Globalbenotung

Hinsichtlich der Gesamtgüte der Gutachten wird eine globale Bewertung in Form einer Schulnote von 1 = sehr gut bis 6 = mangelhaft vergeben. Hierbei werden sowohl die formalen als auch die inhaltlichen Gütekriterien berücksichtigt.

Tabelle 35 gibt die Verteilung der Gutachten über die verschiedenen Noten hinweg wieder. Gut 40 % der Gutachten werden mit der Note 5 oder 6 bewertet. Im Durchschnitt erhalten die Gutachten die Gesamtnote 4,02 ( $SD = 1,39$ ).

*Tabelle 35: Globalbenotung der analysierten Gutachtenstichprobe (n = 211)*

|                            | <b>Gesamtnote</b> |          |          |          |          |          |
|----------------------------|-------------------|----------|----------|----------|----------|----------|
|                            | <b>1</b>          | <b>2</b> | <b>3</b> | <b>4</b> | <b>5</b> | <b>6</b> |
| <b>Anteil an Gutachten</b> | 3,3 %             | 15,2 %   | 14,2 %   | 26,1 %   | 24,6 %   | 16,1 %   |

### 3.4 Gerichtsurteile

Die zur Verfügung stehenden Gerichtsurteile werden dahingehend geprüft, ob und falls ja, für wie lange der Proband zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, ob eine Zurechnungsunfähigkeit gemäß § 11 StGB angenommen und/oder eine Maßnahmenunterbringung gemäß § 21 (1) oder § 21 (2) angeordnet wird. Zudem wird überprüft, ob das Gerichtsurteil das Ergebnis des Gutachters übernimmt oder zu anderen Schlussfolgerungen kommt.

Insgesamt liegen von 155 Gutachten die dazu gehörigen Gerichtsurteile vor. Von diesen 155 Probanden werden alle zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Fünf Probanden werden zu einer

lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt, bei den anderen 150 Probanden liegt das Strafmaß zwischen 4 Monaten und 20 Jahren, im Durchschnitt bei 5,2 Jahren ( $SD = 3,5$ ).

Ein Hinweis darüber, ob der Proband gemäß § 21 in den Maßnahmenvollzug eingewiesen wird, findet sich in 162 Gerichtsurteilen. In 158 dieser Fällen (97,5 %) wird eine Unterbringung im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 (2) angeordnet, in keinem Fall die Einweisung nach § 21 (1). Lediglich in vier Fällen erfolgt keine Maßnahmenunterbringung.

In 154 derjenigen Gutachten, bei welchen das Gerichtsurteil vorliegt, findet sich eine explizite Empfehlung des Gutachters hinsichtlich einer Maßnahmenunterbringung des Probanden, wobei das Gericht in 95,5 % dieser Fälle die Einschätzung des Gutachters übernimmt. Lediglich in 7 Gutachten weicht das Gerichtsurteil vom Begutachtungsergebnis ab: in drei Urteilen erfolgt keine Einweisung nach § 21 (2), obwohl der Gutachter die Voraussetzungen hierfür als gegeben beurteilt; in zwei Fällen schlägt der Gutachter eine Unterbringung im Strafvollzug vor, es erfolgt hingegen eine Unterbringung nach § 21 (2); in einem Gutachten empfiehlt der Gutachter die Durchführung einer ambulanten Psychotherapie, es erfolgt jedoch eine Einweisung nach § 21 (2) und in einem weiteren erfolgt die Maßnahmenunterbringung nach § 21 (2), obwohl der Gutachter die entsprechenden Voraussetzungen als nicht gegeben beurteilt hatte.

## 4 Zusammenfassung und Diskussion

In diesem Kapitel werden die empirisch ermittelten Ergebnisse noch einmal zusammengefasst, wobei sie insbesondere im Hinblick auf Qualitätsmängel diskutiert werden. Abschließend werden, ausgehend von den vorgefundenen Mängeln, Verbesserungsvorschläge formuliert.

Bei vielen Gutachten fällt auf den ersten Blick in formeller Hinsicht auf, dass der Gutachter den Gesamtumfang durch einen übermäßig breiten Seitenrand, seitenweise stichpunktartige Aufzählungen oder sehr große Zeilenabstände künstlich aufzublähen versucht. Analysiert man die Zeichenanzahl aller Gutachten, welche z.B. 16 Seiten umfassen, so fällt auf, dass diese zwischen 18.848 und 40.640 variiert. Bei Gutachten von 9 Seiten Gesamtumfang variiert die Zeichenanzahl sogar zwischen 9.729 und 23.562 Zeichen. Dies zeigt, dass einige Gutachten hauptsächlich aus „Luftblasen“ bestehen und um das bis zu 2,4 fache reduziert werden könnten.

Die wenigsten Gutachter nennen Auftraggeber und Datum des Auftrags explizit. Eine Dokumentation bzgl. der Aufklärung des Probanden über den Untersuchungsablauf und die Funktion des Sachverständigen als Gehilfen des Gerichts findet sich in keinem einzigen Gutachten. In 80 % aller Gutachten geben die Gutachter nicht an, wie viel Zeit sie für die Untersuchung des Probanden benötigten, wobei die Dokumentation in den restlichen 20 % unpräzise ausfällt (z.B. „mehrere Stunden“, „mehrere Termine“). In 17 % aller Gutachten verzichten die Sachverständigen gänzlich auf einen Aktenauszug, in weiteren 27 % begnügen sich die Gutachter mit einem weniger als 10 % des Gesamtgutachtens ausmachendem Aktenreferat. In knapp einem Viertel aller Gutachten umfasst das Aktenreferat lediglich eine Seite, in 11 % der Gutachten verwendeten die Sachverständigen hingegen über die Hälfte des Gesamtgutachtens darauf, aus der Akte zu zitieren. Die Auswahl der zitierten Aktenpassagen im Hinblick auf die Relevanz für die psychiatrische Begutachtung muss dabei in 65 % der Gutachten als unausgewogen bemängelt werden.

Das Fehlen einer Sexualanamnese in 60 % aller Gutachten wirkt bei einer Probandenstichprobe von ausschließlich Sexualstraftätern befremdlich. Die Gutachter scheinen demnach der psychosexuellen Entwicklung des Probanden kaum Bedeutung für die spätere Sexualstraftat beizumessen. Darüber hinaus geht die Sexualanamnese in keinem Gutachten über eine Länge von 5 Seiten hinaus, in einem Viertel der Gutachten umfasst sie sogar weniger als eine Seite. Selbst wenn eine Sexualanamnese erhoben wird, verzichten beinahe alle

Gutachter (95 %) darauf, zentrale Themeninhalte wie z.B. die Phantasien des Probanden bei Begehen des Delikts, zu erfragen. Auch die subjektive Motivation bei Begehung der Taten und die jetzige Einstellung dazu werden nicht einmal in der Hälfte der Gutachten erfragt.

Obgleich es bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit nach § 11 StGB um die Feststellung körperlicher und/oder psychischer Erkrankungen mit z. T. frühem Beginn und oft episodenhaftem oder schubartigem Verlauf geht, findet sich nicht einmal in der Hälfte aller Gutachten eine Anamnese zu früheren körperlichen Erkrankungen des Probanden. Auch Laborparameter, z.B. zur Abklärung eines Substanzmittelkonsums, werden nur in 9 % aller Gutachten erhoben. Dies ist in Anbetracht der Tatsache, dass in 30 % aller Gutachten die Diagnose einer „psychischen und Verhaltensstörung durch psychotrope Substanzen“ gestellt wird, umso erstaunlicher.

Zwar verwenden die meisten Gutachter (60 %) zur Abklärung einer psychischen Diagnose mindestens einen psychometrischen Test. Der Anteil an Gutachten, in welchen der Sachverständige Aussagen zu psychologischen Phänomenen trifft, ohne einen einzigen psychometrischen Test verwendet zu haben, ist mit 40 % jedoch recht hoch. Oft beziehen sich diese Aussagen auf die Intelligenz des Probanden, die beispielsweise ohne entsprechende Testung als „intellektuelle Minderbefähigung“ eingeschätzt wird. Bezeichnenderweise setzen vier Gutachter zur Messung des Intelligenzquotienten des Probanden die Coloured Progressive Matrices nach Raven (2002) ein, welche als sprach- und kulturfreier Intelligenztest „for use among the (...) less able“ (S. 4) konstruiert wurden (Raven, 2000). Dies suggeriert, dass es den Gutachtern nicht um eine objektive, unvoreingenommene Feststellung des Intelligenzquotienten, sondern vielmehr um die Bestätigung einer von vornherein angenommenen Intelligenzminderung bei dem betreffenden Probanden geht. Darauf lässt auch die Testauswertung eines Gutachters schließen, der schreibt: „Er kann die Aufgaben im Binet Simon Test für das 12. Lebensjahr lösen.“ Auch kann der Nutzen des projektiven Baumtests<sup>33</sup>, der in 11 % aller Gutachten zum Einsatz kommt, nach zuvor bereits stattgefundener Exploration des Probanden bezweifelt werden, da die Auswertung durch den bereits entstandenen Eindruck wohl selten objektiv ausfallen kann. So lässt sich bei einem Gutachter die immer gleich lautende Standardauswertung feststellen, bei anderen Gutachtern werden Charaktereigenschaften wie „Egoismus, Mangel an Mut, (...), Minderbegabung, naive Lebhaftigkeit“ oder „haltschwach“ aufgelistet, ohne dass diese anhand der Baummerkmale erläutert werden.

---

<sup>33</sup> Beim Baumtest wird der Proband aufgefordert, einen beliebigen Baum zu zeichnen, aus welchem anschließend Rückschlüsse auf die Persönlichkeitsstruktur des Probanden gezogen werden. Koch (1972) sieht den Baum als „idealen Projektionsträger an, da der Baum zu den ältesten Symbolen der Menschheit überhaupt gehört“.

Hinzu kommen zirkelschlussartige Interpretationen wie „der auf einem Hügel gezeichnete Baum lässt (...) den Anspruch auf (...) Allmacht, die Eitelkeit und den Narzissmus des Probanden sehr schön erkennen.“ oder „Der Baum mit einer leeren Kugelkrone untermauert deutlich das Bedürfnis des Probanden, nichts von sich preiszugeben.“ In einem Gutachten wird die Stellungnahme eines Probanden zitiert, der sich beschwert: *„Beim Baumtest nach Koch wird meine Zeichnung vom Sachverständigen falsch interpretiert. (...) Immerhin schließt der Sachverständige auf einen vermehrten Selbstbezug, den er aus einer Art Hügel unter meinem Baum ableiten will. Tatsächlich habe ich keinen Hügel gezeichnet. Es handelt sich um die Wurzeln des Baumes. Der Sachverständige hat die Zeichnung mit mir nicht besprochen.“* Beim Lesen folgender Kostprobe einer unpräzisen und schwammig formulierten Interpretation eines gezeichneten Baumes wird die Sorge des Probanden, Opfer willkürlicher und psychopathologisierender Schlussfolgerungen zu werden, verständlich: *„es handelt sich wohl eher um eine Blume als um einen Baum, was hier zu Papier gekommen ist (...). Großteils eckige Kritzeldurchbrüche als Hinweis auf rücksichtslose Willensäußerung bis zu Unangepasstheit und Asozialität (...). Der Strichstamm ist ein bei Erwachsenen höchst ungewöhnliches und seltenes Retardierungsmerkmal, das üblicherweise schon im Alter von 8-9 Jahren verschwindet. Auch die Blumenform tritt üblicherweise im Alter von 6-7 Jahren vereinzelt noch auf, ab 8 Jahren sollte diese Art der Darstellung überwunden sein. Dieser Primitivcharakter der Zeichnung weist auf (...) einen Mangel an Bewusstsein und Bewusstheit. Typische Merkmale der infantilen Persönlichkeitsstörungen sind Verantwortungslosigkeit, Mangel an Weitblick, Stimmungslabilität, Ich-Überschätzung, Verzerrung der Realität, die Unfähigkeit, andere Menschen zu verstehen, sexuelles und erotisches Unvermögen, parasitäre Züge sowie auch Unwahrhaftigkeit. Dazu kommt (...) die hügelförmige Bodenlinie als Zeichen von Überheblichkeit, Selbstdarstellung, Pose, Selbstbezogenheit, aber auch von Angst. Darüber hinaus lässt sich wohl nicht mehr allzu viel zur Persönlichkeitsstruktur des Probanden aussagen.“* Eine derartige Vermischung objektiver Testergebnisse und subjektiver Testinterpretationen sowie die Ableitung von Aussagen, welche der verwendete Test nicht zu treffen erlaubt, ist in insgesamt 13 % der Gutachten zu finden.

Die am häufigsten vergebene Diagnose stellt die „kombinierte Persönlichkeitsstörung“ dar, welche sich durch die Kombination von Symptomen verschiedener spezifischer Persönlichkeiten auszeichnet, „aber nicht die spezifischen Symptombilder der in F60 beschriebenen Störungen aufweisen“ (ICD-10, S. 247). Es sei an dieser Stelle die Überlegung angestellt, ob das Attest einer „kombinierten Persönlichkeitsstörung“ in vielen Fällen eine Verlegenheitsdiagnose darstellt, welche eine Einweisung in den Maßnahmenvollzug nach § 21 (2) StGB rechtfertigen soll. Diese Hypothese scheint zumindest insofern nicht gänzlich von der Hand zu weisen, als in vielen Gutachten die Anteile, aus denen sich die Persönlichkeitsstörung

„zusammensetzt“, nicht einmal genannt werden. In anderen Gutachten werden unterschiedliche Persönlichkeitsanteile, welche sich vom theoretischen Konzept her eher widersprechen – wie z.B. histrionische und schizoide Anteile<sup>34</sup> – miteinander „kombiniert“. Ebenso fragwürdig erscheint, ob die Vergabe von vier oder fünf diagnostizierten psychischen/psychiatrischen Störungen einen ausschlaggebenden Erkenntnisgewinn bringt oder ob es sich dabei nicht vielmehr um den Versuch des Gutachters handelt, das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 21 (2) zu untermauern.

14 % der Gutachten enthalten eine unspezifische Diagnose, welche dem idiosynkratischen Sprachgebrauch des Gutachters entspringt, jedoch kein klinisches Störungsbild beschreibt und die zudem unpräzise bleibt, z.B. wenn von einer „vergrößerten, nivellierten Persönlichkeitsstruktur“ gesprochen wird. Zudem erfolgt in 30 % derjenigen Gutachten, die eine Diagnose enthalten, keine Einordnung in ein anerkanntes Klassifikationssystem.

Die Beurteilung des § 21 beinhaltet eine Einschätzung der in Zukunft vom Probanden zu erwartenden Gefährlichkeit. Dennoch fehlt diese in einigen Gutachten gänzlich (6 %) oder der Gutachter bleibt in seiner Aussage unbestimmt (5 %). Die meisten Gutachter beurteilen den Probanden als auch in Zukunft gefährlich und begründen dies in 95 % der Fälle ausschließlich anhand der Persönlichkeitsstruktur des Probanden, ohne den Einfluss situativer Gegebenheiten und der Lebensumstände zu berücksichtigen. Zudem erfolgt die Stellungnahme zur Gefährlichkeit des Probanden in gut einem Drittel auf intuitive Weise, d.h. der Gutachter verlässt sich ausschließlich auf seinen „Menschenverstand“ und seine Berufserfahrung, ohne klinisch fundiertes Wissen auf den einzelnen Probanden anzuwenden. Auffällig ist bei der Beurteilung der zu befürchtenden Gefährlichkeit auch, dass mögliche Schutzfaktoren gegen einen Rückfall nur sehr selten (13 %) erwähnt werden, während in einem guten Drittel aller Gutachten Risikofaktoren genannt werden, welche einen Rückfall begünstigen.

Während sich zirkelschlussartige oder widersprüchliche Argumentationen in nur wenigen Gutachten finden (10 % bzw. 3 %), sind lediglich 60 % der Gutachten völlig frei von Pseudatheorien im Sinne unüberprüfbarer Behauptungen. Gravierender fällt die Bewertung der Transparenz der Gutachten aus: nur die Hälfte der Gutachten wurde als ausreichend transparent eingeschätzt, während die Sachverständigen in 50 % der Gutachten keine kohärent nachvollziehbaren Schlussfolgerungen liefern, empirische Daten und subjektive Meinungen

---

<sup>34</sup> Während Menschen mit histrionischer Persönlichkeitsstörung sich gemäß ICD-10 durch „ständige Suche nach aufregenden Erlebnissen und Aktivitäten, in denen die Betreffenden im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stehen“ sowie „Selbstdramatisierung, Theatralik und übertriebenen Gefühlsausdruck“ charakterisieren lassen, bevorzugen Menschen mit schizoider Persönlichkeitsstörung „Aktivitäten, die alleine durchzuführen sind“ und zeigen „emotionale Kühle, Distanziertheit oder einen abgeflachten Affekt“.

nicht klar voneinander trennen oder die verwendeten Untersuchungsinstrumente nicht präzise kenntlich machen. Ebenso sind nur 45 % der Gutachten frei von Unterstellungen, wohingegen 28 % mit „ziemlich“ oder „übermäßig“ gravierend bewertete Unterstellungen enthalten.

Zwar wird die sprachliche Ausdrucksweise der Gutachter bei knapp 70 % der Gutachten als (sehr) präzise beurteilt, bei 30 % drücken sich die Gutachter jedoch unpräzise aus, legen sich nicht fest, bleiben in ihren Aussagen vage oder verwenden Fachterminologien, die weder der Begutachtete noch das Gericht verstehen dürften. Zudem wird knapp die Hälfte der Gutachten in ihrem Umfang aufgebauscht, indem die Gutachter dieselbe Auskunft in anderen Worten vielfach wiederholen. Hinsichtlich des Vorkommens von Tautologien und Stilblüten schneiden die Gutachten besser ab: nur 16 % enthalten Tautologien (und dies in nur geringfügiger Weise), ein Drittel der Gutachten enthält Stilblüten, wiewohl in nur geringem Ausmaß.

Während die Gutachter in nur 5 % der Gutachten in geringfügigem Ausmaß eine sexualfeindliche Haltung aufweisen, lässt sich in der Hälfte der Gutachten ein psychopathologischer Sprachgebrauch, eine moralisch verurteilende Gesinnungshaltung und/oder die Verwendung sozialer Vorurteile dem Probanden gegenüber ausmachen, wobei diese Haltung in 20 – 30 % der Gutachten als ziemlich oder übermäßig ausgeprägt bezeichnet werden muss. Insgesamt stellen 60 % der Gutachter den Probanden explizit oder implizit als unsympathisch dar, während nur ein Drittel der Gutachter eine neutrale Haltung erkennen lässt. Mehr als die Hälfte (51 %) der Gutachter ergreift explizit oder implizit Partei gegen den Probanden, 47 % lassen keine Parteilichkeit erkennen und nur knapp 2 % ergreifen Partei für den Probanden. Darüber hinaus bringen 60 % der Gutachter zum Ausdruck, den Probanden für generell unglaubwürdig zu halten, wobei 40 % dies auf ziemlich oder übermäßig ausgeprägte Weise tun.

Bei der Prüfung, ob und inwieweit die Gutachter dem Probanden mit juristischem Spürsinn Indizien zu entlocken versuchen und/oder in ihrem Sprachgebrauch quasi juristisch argumentieren, zeigt sich, dass dies in zwei Dritteln der Gutachten der Fall ist. Auch lassen die Gutachter in 83 % aller Fälle zumindest auf geringfügige Weise erkennen, dass sie an einer Bestrafung des Probanden im Sinne einer Verurteilung interessiert sind. Betrachtet man die konzeptuelle Orientierung der Gutachter, so lässt sich feststellen, dass sich lediglich 20 % um die Entwicklung eines Verständniskonzepts bemühen, wohingegen 80 % einem kriminalbiologischen Ansatz verpflichtet sind.

Die Gesamtbeurteilung der Gutachten anhand einer globalen Benotung mit den Abstufungen sehr gut, gut, befriedigend, genügend, mangelhaft und ungenügend unter Berücksichtigung sowohl formaler als auch inhaltlicher Gütekriterien fällt insgesamt schlecht aus: nur 19 % der Gutachten werden mit gut oder sehr gut bewertet, 15 % erhalten das Prädikat „befriedigend“, 26 % werden als „genügend“ klassifiziert. Demgegenüber müssen 24 % der Gutachten als „mangelhaft“, 16 % sogar als „ungenügend“ beurteilt werden.

## 5 Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung

Aus den in der Untersuchung vorgefundenen Qualitätsmängeln lassen sich Verbesserungsvorschläge vor allem zu drei Aspekten der forensischen Begutachtung ableiten, welche die *Haltung* des Gutachters dem Probanden gegenüber und seine *Konzeptorientierung*, die formale und inhaltliche *Vollständigkeit* des schriftlichen Gutachtens sowie die *Vermeidung von Schaden* durch das Gutachten betreffen.

### 5.1 Objektivität und Konzeptorientierung des Gutachters

Es ist Aufgabe des Gutachters, sein medizinisches, psychiatrisches und psychologisches Fachwissen auf den Einzelfall anzuwenden und dem Gericht in verständlicher Weise zu vermitteln, so dass dieses den Beschuldigten bzw. Täter und dessen Tat(en) besser beurteilen kann. Es geht also darum, zu überprüfen, ob und falls ja, inwieweit zum Tatzeitpunkt medizinisch-psychologische Voraussetzungen vorlagen, die den Probanden daran hinderten, das Unrecht seiner Tat zu erkennen und/oder nach dieser Einsicht zu handeln (Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit) bzw. darum, die in Zukunft zu erwartende Gefährlichkeit eines Probanden einzuschätzen (Prognosegutachten). Der psychiatrische Sachverständige sollte dabei nur Fragen beantworten, zu denen er aufgrund seiner *Fachkompetenz*, nicht alleine aufgrund seines allgemeinen Menschenverstandes, Stellung nehmen kann. Die Wahrung einer objektiven Haltung erfordert auch, dass der Sachverständige die erhobenen Daten klar von seinen Bewertungen trennt, die verwendeten Untersuchungsinstrumente präzise beschreibt und die aus den Befunden abgeleiteten Schlussfolgerungen kohärent darstellt. Er hat sich dabei an wissenschaftlichen Standards sowie empirisch fundierten und/oder theoretisch anerkannten psychologischen Theorien zu orientieren und diese dem Richter in verständlicher Sprache zu erläutern. Die Schwierigkeit für den Gutachter besteht in seinem Rollenkonflikt als Gutachter einerseits und Arzt andererseits: Obwohl er in der Begutachtungssituation nicht der ärztlichen Schweigepflicht unterliegt und auch keinen Behandlungsauftrag hat, sondern vor allem diagnostizieren soll, bedarf es eines Vertrauensverhältnisses zum Probanden, um die zutreffende Diagnose stellen zu können. Über die Diagnosestellung hinausgehend, sollte er dem Gericht ein Verständniskonzept von Täter und Tat vermitteln, das es dem Gericht erleichtert, zu einem gerechten Urteil zu kommen. Für die langfristige Prognose der Probanden sind die Erfahrungen mit dem Gerichtsgutachter oft entscheidende Weichenstellungen. Fühlen sie sich vom Gutachter entwertet, kann dies das Vertrauen in eine vom Gericht angeordnete Behandlung im Maßnahmenvollzug erheblich belasten. Umgekehrt gilt entsprechend, dass die Erfahrung mit einem Gutachter, der den Probanden versteht und dies in seinem schriftlichen Gutachten und seinem Vortrag vor Gericht vermittelt,

die Bereitschaft des Probanden, sich auf Behandlungsaufgaben einzulassen und sich zu ändern, wesentlich fördern kann.

## **5.2 Vollständigkeit des Gutachtens**

Der Gutachter sollte alle für die Bearbeitung des Gutachtauftrags relevanten Sachverhalte zusammentragen und referieren, ohne das Aktenreferat zu überfrachten. Ein formal und inhaltlich vollständiges Gutachten sollte vor allem die folgenden Aspekte umfassen:

- Datum des Auftrags, Untersuchungsort und -dauer
- Dokumentation, ob und wie der Proband über seine Rechte in der Untersuchungssituation aufgeklärt wurde
- Aktenreferat in angemessener Relation zum Gesamtumfang des Gutachtens
- vollständige Anamnese, insbesondere Darstellung der Entwicklung des Probanden unter psychiatrischen, somatischen und sexualanamnestischen Gesichtspunkten
- Sexualanamnese von angemessener Ausführlichkeit, insbesondere Thematisierung relevanter Inhalte zur Erklärung des Delikts
- gezielte, der Fragestellung entsprechende Auswahl und Anwendung psychometrischer Tests und standardisierter Untersuchungsinstrumente
- objektive Auswertung der mit diesen Instrumenten erhobenen Befunde mit klarer Trennung von Rohdaten und als solche kenntlich gemachten Interpretationen
- Diagnose anhand international anerkannter Klassifikationssysteme; insbesondere bei der häufig gestellten Diagnose „kombinierte Persönlichkeitsstörung“ sind die Anteile, aus welchen sich die Störung „zusammensetzt“, explizit zu erläutern
- präzise Formulierung und in sich schlüssige Begründung der Gefährlichkeitsprognose unter Einbezug von Persönlichkeitseigenschaften, situativen Gegebenheiten der zukünftigen Lebenssituation des Probanden, Risiko- und Schutzfaktoren

## **5.2 Vermeidung von Schaden durch das Gutachten**

Neben dem Bemühen um eine neutrale Haltung und um ein vollständiges Gutachten ist vom Gutachter zu fordern, dass sein Gutachten dem Probanden keinen Schaden zufügt. Wie bereits ausgeführt, geht es bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit und Gefährlichkeitsprognose um die objektive Feststellung der zugrunde liegenden Voraussetzungen, nicht um eine moralische oder juristische Wertung der Tat(en) durch den Gutachter. Aus diesem Grunde stellen eine den Probanden verurteilende Haltung, ein strafrechtsnormativer Sprachgebrauch und/oder eine Orientierung an sozialen Klischees, wie in der vorliegenden Gutachtenstichprobe häufig vorgefunden, nicht nur die Unvoreingenommenheit und Objektivität des

Gutachters in Frage. Ein Gutachter, der eine dem Probanden gegenüber feindselige, auf Bestrafung ausgerichtete Haltung erkennen lässt, überschreitet klar seinen Kompetenz- und Zuständigkeitsbereich, da die Urteilsfindung allein dem Gericht obliegt.

Die hier an den Schluss gestellten Empfehlungen fokussieren drei übergeordnete Gesichtspunkte. Es lässt sich auch weiter ins Detail gehen, indem die in der untersuchten Stichprobe identifizierten Mängel, die oben in den Kapiteln 3.2 (formale Mängel) und 3.3 (inhaltliche Mängel) beschrieben sind, in positive Postulate umformuliert werden. In vieler Hinsicht wird man dann im Ergebnis zu jenen Kriterienkatalogen von Mindeststandards kommen, wie sie Boetticher et al. (2005, 2006, vgl. oben S. 5) oder Lehrbuchautoren (z. B. Foerster & Dreßing 2009, Kröber et al. 2006f, Nedopil 2007) zusammengestellt haben.

Es war nicht das Ziel dieser Untersuchung, die bereits vorhandenen Kriterienkataloge für qualitativ angemessene Zurechnungsfähigkeits- und Prognosegutachten zu ersetzen oder zu erweitern. Das entscheidende Ziel war, zu prüfen, inwieweit die österreichische Alltagspraxis der Begutachtung zur Zurechnungsfähigkeit und Gefährlichkeitsprognose sich an jenen von der Fachwelt für unentbehrlich gehaltenen Standards misst. Die Ergebnisse sind ernüchternd und unterstreichen die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Qualitätskontrolle.

## 6 LITERATURVERZEICHNIS

- Barton, S. (1983). *Der psychowissenschaftliche Sachverständige im Strafverfahren*. Heidelberg: Kriminalistik-Verlag.
- Barton, S. (2006). „...weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“ *Prognosegutachten, Neurobiologie, Sicherungsverwahrung, Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat*, 39.
- Benton Sivan, A.B. & Spreen, O. (1996). Benton-Test. In: Hogrefe Testzentrale.  
URL: [http://www.zpid.de/pub/tests/verz\\_teil1.pdf](http://www.zpid.de/pub/tests/verz_teil1.pdf)
- BKA online  
URL: <http://www.bka.de/> (25.10.2009)
- Boetticher, A., Kröber, H.-L., Müller-Isberner, R., Böhm, K.M., Müller-Metz, R. & Wolf, T. (2006). Mindestanforderungen für Prognosegutachten. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 10, 537-592.
- Boetticher, A., Nedopil, N., Bosinski, H. & Saß, H. (2005). Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 25, 57-62.
- Dahl, G. (1972). Reduzierter Wechsler-Intelligenztest. In: Hogrefe Testzentrale.  
URL: [http://www.zpid.de/pub/tests/verz\\_teil1.pdf](http://www.zpid.de/pub/tests/verz_teil1.pdf)
- Deegener, G. (1996). Multiphasic Sex-Inventory – deutsche Fassung. In: Hogrefe Testzentrale.  
URL: [http://www.zpid.de/pub/tests/verz\\_teil1.pdf](http://www.zpid.de/pub/tests/verz_teil1.pdf)
- Deutsch, C.C. (2005). Prognosegutachten bei Strafaussetzung. In: D. Schläfke, F. Häßler & J.M. Fegert (Hrsg.) *Sexualstraftaten: forensische Begutachtung, Diagnostik und Therapie*. (S. 33-45). Stuttgart: Schattauer Verlag.
- Egg, R. (1991). *Brennpunkte der Rechtspsychologie*. Bonn Godesberg: Forum-Verlag.
- Eher, R. (2005). Die Zentrale Begutachtungsstation für Sexualstraftäter im Österreichischen Strafvollzug. In B. Wischka, U. Rehder, F. Speckt, E. Foppe & R. Willems (Hrsg.). *Sozialtherapie im Justizvollzug – aktuelle Konzepte, Erfahrungen und Kooperationsmodelle*. (S. 158-168). Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag.
- Eher, R. (2009). Zu den Aufgaben der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter im Österreichischen Strafvollzug. *Kriminalpädagogische Praxis*, 37, 9-14.
- Erzigkeit, H. (1992). Syndrom-Kurztest. In: Hogrefe Testzentrale.  
URL: [http://www.zpid.de/pub/tests/verz\\_teil1.pdf](http://www.zpid.de/pub/tests/verz_teil1.pdf)
- Fahrenberg, J., Selg, H. & Hampel, R. (1978). Freiburger Persönlichkeitsinventar. In: Hogrefe Testzentrale.  
URL: [http://www.zpid.de/pub/tests/verz\\_teil1.pdf](http://www.zpid.de/pub/tests/verz_teil1.pdf)

- Fegert, J.M. Heinz, W., Viehmann, H., Wiesner R. & Walter, M. (2006). *Schriften zum Jugendrecht und zur Jugendkriminalität*, 7. Herbolzheim: Centaurus Verlag.
- Fegert, J.M., Schnoor, K., König, C. & Schläfke, D. (2006). Psychiatrische Begutachtung in Sexualstrafverfahren. In: J.M. Fegert, W. Heinz, H. Viehmann, R. Wiesner & M. Walter (Hrsg.), *Schriften zum Jugendrecht und zur Jugendkriminalität*, 7. Herbolzheim: Centaurus Verlag.
- Feuerlein, W., Küfner, H., Ringer, C. & Antons, K. (1979). Münchner Alkoholismustest. In: Hogrefe Testzentrale.  
URL: [http://www.zpid.de/pub/tests/verz\\_teil1.pdf](http://www.zpid.de/pub/tests/verz_teil1.pdf)
- Feuerlein, W., Küfner, H., Ringer, C. & Antons, K. (1989). Kurzfragebogen für Alkoholgefährdete. In: Hogrefe Testzentrale.  
URL: [http://www.zpid.de/pub/tests/verz\\_teil1.pdf](http://www.zpid.de/pub/tests/verz_teil1.pdf)
- Foerster K., Dreßing H. (Hrsg.). Psychiatrische Begutachtung. Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen. 5., neu bearbeitete, erweiterte Aufl. München Jena: Urban & Fischer.
- Hampel, R. & Selg, H. (1975). Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren. In: Hogrefe Testzentrale.  
URL: [http://www.zpid.de/pub/tests/verz\\_teil1.pdf](http://www.zpid.de/pub/tests/verz_teil1.pdf)
- Hardesty, A. & Lauber, H. (1956). Hamburg-Wechsler-Intelligenztest für Erwachsene. In: Hogrefe Testzentrale.  
URL: [http://www.zpid.de/pub/tests/verz\\_teil1.pdf](http://www.zpid.de/pub/tests/verz_teil1.pdf)
- Hathaway, S.R., McKinley, J.C. & Engel, R.R. (2000). Minnesota-Multiphasic Personality Inventory 2. In: Hogrefe Testzentrale.  
URL: [http://www.zpid.de/pub/tests/verz\\_teil1.pdf](http://www.zpid.de/pub/tests/verz_teil1.pdf)
- Heim, N. (1986). *Psychiatrisch-psychologische Begutachtung im Jugendstrafverfahren*. Köln: Carl Heymanns Verlag.
- Heinz, G. (1982). *Fehlerquellen forensisch-psychiatrischer Gutachten*. Heidelberg: Kriminalistik-Verlag.
- Heller, K.A., Kratzmeier, H. & Lengfelder, A. (1998). Standard Progressive Matrices. In: Hogrefe Testzentrale.  
URL: [http://www.zpid.de/pub/tests/verz\\_teil1.pdf](http://www.zpid.de/pub/tests/verz_teil1.pdf)
- Kammeier, H. (2002). Der Preis der Sicherheit. Aufwendungen der Bundesländer für den Maßregelvollzug, *Recht & Psychiatrie*, 20, 168-176.
- Kammeier, H. & Michalke, R. (2004). *Streben nach Gerechtigkeit. Festschrift für Prof. Günter Tondorf zum 70. Geburtstag*, Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung, 26. Münster: LIT Verlag.
- Koch, K. (1986). Baumtest nach Koch. In: Hogrefe Testzentrale.  
URL: [http://www.zpid.de/pub/tests/verz\\_teil1.pdf](http://www.zpid.de/pub/tests/verz_teil1.pdf)

- König, C., Schnoor, K., Auer, U., Rebernig, E., Schläfke, D. & Fegert, J.M. (2005). Modellprojekt forensisch-psychiatrischer Gutachtertätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern bei Sexualdelikten. Qualitätsanalyse unter besonderer Berücksichtigung der Prognose. In: D. Schläfke, F. Häßler & J.M. Fegert (Hrsg.) *Sexualstraftaten: forensische Begutachtung, Diagnostik und Therapie*. (S. 58-76). Stuttgart: Schattauer Verlag.
- Kröber, H.-L., Dölling, D., Leygraf, N. & Sass, H. (2007). *Handbuch der Forensischen Psychiatrie: Strafrechtliche Grundlagen der Forensischen Psychiatrie*. Darmstadt: Steinkopff Verlag.
- Kröber, H.-L., Dölling, D., Leygraf, N. & Sass, H. (2007). *Handbuch der Forensischen Psychiatrie: Psychopathologische Grundlagen und Praxis der forensischen Psychiatrie im Strafrecht*. Darmstadt: Steinkopff Verlag.
- Kröber, H.-L., Dölling, D., Leygraf, N. & Sass, H. (2006). *Handbuch der Forensischen Psychiatrie: Psychiatrische Kriminalprognose und Kriminaltherapie*. Darmstadt: Steinkopff Verlag.
- Kröber, H.-L., Dölling, D., Leygraf, N. & Sass, H. (2009). *Handbuch der Forensischen Psychiatrie: Kriminologie und Forensischen Psychiatrie*. Darmstadt: Steinkopff Verlag.
- Kröber, H.-L., Dölling, D., Leygraf, N. & Sass, H. (2009). *Handbuch der Forensischen Psychiatrie: Forensische Psychiatrie im Privatrecht und Öffentlichen Recht*. Darmstadt: Steinkopff Verlag.
- Kury, H. (1991). Zur Begutachtung der Schuldfähigkeit: Ausgewählte Ergebnisse eines empirischen Forschungsprojektes. In: R. Egg (Hrsg.) *Brennpunkte der Rechtspsychologie*, 331-350. Bonn Godesberg: Forum-Verlag.
- Lehrl, S., Daun, H. & Schmidt, R. (1971). Mehrfachwahl-Wortschatztest (HAWIE). In: Hogrefe Testzentrale.  
URL: [http://www.zpid.de/pub/tests/verz\\_teil1.pdf](http://www.zpid.de/pub/tests/verz_teil1.pdf)
- Lehrl, S., Gallwitz, A. & Blaha, L. (1980). Kurztest für allgemeine Basisgrößen der Informationsverarbeitung. In: Hogrefe Testzentrale.  
URL: [http://www.zpid.de/pub/tests/verz\\_teil1.pdf](http://www.zpid.de/pub/tests/verz_teil1.pdf)
- Marneros, A., Ullrich, S. & Rössner, D. (1999). Was unterscheidet psychiatrisch begutachtete von psychiatrisch nicht begutachteten Angeklagten? *Recht & Psychiatrie*, 17, 117-119.
- Möller, A.A., Urbaniok, F. & Kiesewetter, M. (1999). Forensisch-psychiatrische Gutachten zu den Voraussetzungen des Massnahmenvollzugs nach Art. 43 StGB. *Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie*, 155 (1), 4-10.
- Müller-Isberner, R., Jöckel, D. & Gonzalez Cabeza, G. (1998). HCR-20 – deutsche Fassung. In: Hogrefe Testzentrale.  
URL: [http://www.zpid.de/pub/tests/verz\\_teil1.pdf](http://www.zpid.de/pub/tests/verz_teil1.pdf)
- Nedopil, N. & Graßl, P. (1988). Das Forensisch-Psychiatrische Dokumentationssystem (FPDS). *Forensia*, 9, 139-147.

- Nedopil, N. & Müller-Isberner, R. (2001). Hare Psychopathy Checklist-Revised: deutsche Fassung (Kurznachweis). In: Hogrefe Testzentrale.  
URL: [http://www.zpid.de/pub/tests/verz\\_teil1.pdf](http://www.zpid.de/pub/tests/verz_teil1.pdf)
- Nedopil, N. (2007). *Forensische Psychiatrie. Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht* (3., überarbeitete und erweiterte Auflage). Stuttgart: Georg Thieme Verlag.
- Nowara, S. (1995). Gefährlichkeitsprognosen bei psychisch kranken Straftätern. In: F. Schaffstein, F. Schöch & H. Schüler-Springorum (Hrsg.), *Neue Kriminologische Studien*, 15. München: Wilhelm Fink Verlag.
- Nowara, S. (2004). Mindeststandards bei Prognosegutachten aus psychologischer Sicht. In: H. Kammeier & R. Michalke (Hrsg.) *Streben nach Gerechtigkeit. Festschrift für Prof. Günter Tondorf zum 70. Geburtstag* (S. 233-251), Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung, 26. Münster: LIT Verlag.
- Pfäfflin, F. (1978). Vorurteilsstruktur und Ideologie psychiatrischer Gutachten über Sexualstraftäter, *Beiträge zur Sexualforschung*, 57. Stuttgart: Enke Verlag. Poppelreuter
- Pfäfflin, F. (2006). Mängel im Prognosegutachten. In: S. Barton (Hrsg.) „...weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“ *Prognosegutachten, Neurobiologie, Sicherungsverwahrung, Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat*, 39, 259-268.
- Quatember, R. & Maly, J. (o.J.). Vigilanzgerät nach Quatember und Maly. In: Hogrefe Testzentrale.  
URL: [http://www.zpid.de/pub/tests/verz\\_teil1.pdf](http://www.zpid.de/pub/tests/verz_teil1.pdf)
- Raven, J.C., Raven, J. & Court, J.H. (2002). Raven-Test. In: Hogrefe Testzentrale  
URL: [http://www.zpid.de/pub/tests/verz\\_teil1.pdf](http://www.zpid.de/pub/tests/verz_teil1.pdf)
- Rorschach, H. (1941). Rorschach-Test. In: Hogrefe Testzentrale.  
URL: [http://www.zpid.de/pub/tests/verz\\_teil1.pdf](http://www.zpid.de/pub/tests/verz_teil1.pdf)
- Rüth, B. (1981). Beurteilungskriterien jugendpsychiatrischer Gutachten (Tötungsdelikte). Eine inhaltsanalytische Untersuchung unter Berücksichtigung sprachanalytischer Aspekte. Hamburg: Medizinische Dissertation.
- Rüther, W. (1998). Internationale Erfahrungen bei der Behandlung von Sexualstraftätern, *Monatsschrift Kriminologie und Strafrechtsreform*, 81, 246-262.
- Sass, H., Wittchen, H.U. & Zaudig, M. (2001). *Diagnostisches und Statistisches Manual psychischer Störungen (DSM IV)*. Göttingen: Hogrefe Verlag.
- Schaffstein, F. Schöch, F. & Schüler-Springorum, H. (1995). *Neue Kriminologische Studien*, 15. München: Wilhelm Fink Verlag.
- Schanda, H. (2000). The Situation of Forensic Psychiatry in Austria. Setback or Progress? *International Journal of Law and Psychiatry*, 23, 481–492.

Schläfke, D. Häßler F. & Fegert, J.M. (2005). *Sexualstraftaten: forensische Begutachtung, Diagnostik und Therapie*. Stuttgart: Schattauer Verlag.

Statistika Austria

URL: [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/soziales/kriminalitaet/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/kriminalitaet/index.html)

Verrel, T. (1998). Schuldfähigkeitsbegutachtung und Strafzumessung bei Tötungsdelikten. In F. Schaffstein, F. Schöch & H. Schüler-Springorum (Hrsg.), *Neue Kriminologische Studien*, 14. München: Wilhelm Fink Verlag.

Weltgesundheitsorganisation (1991). *Internationale Klassifikation psychischer Störungen (ICD-10 Kapitel V (F)) Deutsche Ausgabe*. Bern: Huber Verlag.

Wischka, B. Rehder, U., Speckt, F., Foppe E. & Willems, R. (2005). *Sozialtherapie im Justizvollzug – aktuelle Konzepte, Erfahrungen und Kooperationsmodelle*. Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag.

Wittchen, H.-U., Schramm, E., Zaudig, M. & Unland, H. (1993). Strukturiertes Klinisches Interview für DSM-IV Achse II (Persönlichkeitsstörungen). In: Hogrefe Testzentrale.  
URL: [http://www.zpid.de/pub/tests/verz\\_teil1.pdf](http://www.zpid.de/pub/tests/verz_teil1.pdf)

Zerssen, D.v. & Koeller, D.M. (1976). Paranoid-Depressivitäts-Skala. In: Hogrefe Testzentrale.  
URL: [http://www.zpid.de/pub/tests/verz\\_teil1.pdf](http://www.zpid.de/pub/tests/verz_teil1.pdf)

# ANHANGSVERZEICHNIS

|                  |                                                                              |           |
|------------------|------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Anhang A:</b> | <b>Tabellen- und Abbildungsverzeichnis</b>                                   | <b>75</b> |
| A1               | Tabellenverzeichnis                                                          | 75        |
| A2               | Abbildungsverzeichnis                                                        | 77        |
| <b>Anhang B:</b> | <b>Beurteilungsalgorithmus</b>                                               | <b>78</b> |
| <b>Anhang C:</b> | <b>Beschreibung der von den Gutachern verwendeten psychometrischen Tests</b> | <b>87</b> |
| C1               | Persönlichkeitstests                                                         | 87        |
| C2               | Intelligenztests                                                             | 88        |
| C3               | Neuropsychologische Tests                                                    | 89        |
| C4               | Tests zu psychosexuellen Merkmalen                                           | 89        |
| C5               | Tests zum Alkoholkonsum                                                      | 90        |
| C6               | Prognosetests                                                                | 90        |

## **Anhang A**

### **A1 Tabellenverzeichnis**

|            |                                                                                                       |    |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Tabelle 1  | Mindestanforderungen an Schuldfähigkeits- und Prognosegutachten nach Boetticher et al. (2005)         | 5  |
| Tabelle 2  | Anzahl an Gutachten pro Gutachter                                                                     | 10 |
| Tabelle 3  | Herkunft der Gutachten nach Bundesländern und Gerichten                                               | 10 |
| Tabelle 4  | Art und Häufigkeit der den Begutachtungen zugrunde liegenden Anlassdelikte                            | 13 |
| Tabelle 5  | Zusammenhang zwischen Bekanntheitsgrad und Geschlecht der geschädigten Personen                       | 14 |
| Tabelle 6  | Zusammenhang zwischen Deliktart einerseits und Bekanntheitsgrad zwischen Täter und Opfer andererseits | 15 |
| Tabelle 7  | Zusammenhang zwischen Geschlecht und Alter der geschädigten Personen                                  | 16 |
| Tabelle 8  | Art des Schulabschlusses der begutachteten Probanden zum Tatzeitpunkt                                 | 18 |
| Tabelle 9  | Prozentualer Anteil des Aktenreferats am Gesamtgutachten                                              | 22 |
| Tabelle 10 | Durchführung psychometrischer Testdiagnostik                                                          | 26 |
| Tabelle 11 | Häufigkeit der Anwendung bestimmter psychometrischer Testverfahren                                    | 27 |
| Tabelle 12 | Prozentuale Häufigkeit der in den Gutachten gestellten Diagnosen                                      | 29 |
| Tabelle 13 | Art der Therapieempfehlung                                                                            | 31 |
| Tabelle 14 | Art der Gefährlichkeitsprognose                                                                       | 33 |
| Tabelle 15 | Methode der Prognosestellung                                                                          | 33 |
| Tabelle 16 | Ausmaß an „Transparenz“ in der analysierten Gutachtenstichprobe                                       | 36 |
| Tabelle 17 | Ausmaß an „Zirkelschlüssen“ in der analysierten Gutachtenstichprobe                                   | 37 |
| Tabelle 18 | Ausmaß an „Pseudotheorien“ in der analysierten Gutachtenstichprobe                                    | 39 |
| Tabelle 19 | Ausmaß an „Widersprüchlichkeiten“ in der analysierten Gutachtenstichprobe                             | 40 |

|            |                                                                                         |    |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Tabelle 20 | Ausmaß an „Unterstellungen“ in der analysierten Gutachtenstichprobe                     | 41 |
| Tabelle 21 | Ausmaß an „Sprachlicher Präzision“ in der analysierten Gutachtenstichprobe              | 44 |
| Tabelle 22 | Ausmaß an „Redundanz“ in der analysierten Gutachtenstichprobe                           | 45 |
| Tabelle 23 | Ausmaß an „Tautologien“ in der analysierten Gutachtenstichprobe                         | 46 |
| Tabelle 24 | Ausmaß an „Stilblüten“ in der analysierten Gutachtenstichprobe                          | 46 |
| Tabelle 25 | Ausmaß an „Sexualfeindlichkeit“ in der analysierten Gutachtenstichprobe                 | 48 |
| Tabelle 26 | Ausmaß an „Psychopathologischer Sprachgebrauch“ in der analysierten Gutachtenstichprobe | 48 |
| Tabelle 27 | Ausmaß an „Moralisierungen“ in der analysierten Gutachtenstichprobe                     | 50 |
| Tabelle 28 | Ausmaß an „Sozialen Vorurteilen“ in der analysierten Gutachtenstichprobe                | 51 |
| Tabelle 29 | Beziehung des Gutachters zum Probanden in der analysierten Gutachtenstichprobe          | 52 |
| Tabelle 30 | Parteilichkeit des Gutachters in der analysierten Gutachtenstichprobe                   | 52 |
| Tabelle 31 | Ausmaß an „Unglaubwürdigkeit“ in der analysierten Gutachtenstichprobe                   | 53 |
| Tabelle 32 | Ausmaß an „Strafrechtsnormativer Wertung“ in der analysierten Gutachtenstichprobe       | 55 |
| Tabelle 33 | Ausmaß an „Straforientierung“ in der analysierten Gutachtenstichprobe                   | 56 |
| Tabelle 34 | Konzeptorientierung des Gutachters in der analysierten Gutachtenstichprobe              | 57 |
| Tabelle 35 | Globalbenotung der analysierten Gutachtenstichprobe                                     | 58 |

## **A2    Abbildungsverzeichnis**

|             |                                                                  |    |
|-------------|------------------------------------------------------------------|----|
| Abbildung 1 | Anzahl an Gutachten pro Jahr                                     | 9  |
| Abbildung 2 | Lebenskontext der Probanden zum Zeitpunkt der Erstbegutachtung   | 17 |
| Abbildung 3 | Zugehörigkeit der begutachteten Probanden zur sozialen Schicht   | 19 |
| Abbildung 4 | Anzahl an Gutachten mit bestimmter Seitenlänge des Aktenreferats | 22 |
| Abbildung 5 | Länge der Sexualanamnese in Seiten                               | 23 |
| Abbildung 6 | Durchschnittliche Anzahl psychometrischer Tests pro Gutachten    | 26 |

## Anhang B

### Beurteilungsalgorithmus

#### 1. Formale Kriterien:

- 1.1. Probanden-Code: \_\_\_\_\_ 1.2. Code des Gutachters: \_\_\_\_\_
- 1.3. Profession des Gutachters: [0] *k.A.* [1] *FA für Neurologie und Psychiatrie*  
[2] *Psychologe*
- 1.4. Institution des Gutachters: [0] *k.A.* [1] *Uniklinik* [2] *andere Klinik*  
[3] *Praxis* [4] *Gericht*
- 1.5. Zertifizierung: [0] *k.A.* [1] *ja* [2] *nein*
- 1.6. Zuständiges Gericht: [0] *k.A.* [1] *LG Wien* [2] *Wr. Neustadt*  
[3] *Graz* [4] *Leoben* [5] *Innsbruck*  
[6] *Salzburg* [7] *Feldkirch* [8] *Linz*  
[9] *St. Pölten* [10] *Klagenfurt* [11] *Krems*  
[12] *Korneuburg* [13] *Ybbs* [14] *Ried*  
[15] *Eisenstadt* [16] *Wels* [17] *Steyr*
- 1.7. Justizanstalt: [0] *k.A.* [1] *Wien* [2] *Wr. Neustadt*  
[3] *Graz* [4] *Leoben* [5] *Innsbruck*  
[6] *Salzburg* [7] *Feldkirch* [8] *Linz*  
[9] *St. Pölten* [10] *Klagenfurt* [11] *Krems*  
[12] *Korneuburg* [13] *Ybbs* [14] *Ried*  
[15] *Eisenstadt* [16] *Wels* [17] *Steyr*
- 1.8. Datum der Untersuchung: \_\_\_\_\_ 1.9. Datum der Begutachtung: \_\_\_\_\_
- 1.10. Auftrag bis Ablieferung (Monat): [0] *k.A.* [1] *< 0,5* [2] *< 1* [3] *< 2*  
[4] *2-4* [5] *> 4*
- 1.11. Bezugnahme zu Gutachterfrage: [0] *nein* [1] *§ 11* [2] *nur § 21 (2)* [3] *§§ 25 / 47 /*  
*Gefährlichkeitsprognose*
- 1.12. Begutachtungsdauer (Stunden): [0] *k.A.* [1] *< 2* [2] *2-4* [3] *5-9*  
[4] *10-15*
- 1.13. Initiative zur Begutachtung: [0] *k.A.* [1] *Staatsanwalt* [2] *Gericht*  
[3] *Proband* [4] *Gerichtsärztl. Dienst* [5] *Anstalt*
- 1.14. Erst- oder Zweitgutachten: [1] *Erstgutachten* [2] *Zweitgutachten*
- 1.15. Begutachtungssetting: [0] *k.A.* [1] *stationär* [2] *nur Aktenstudium*  
[3] *U-Haft* [4] *ambulant*
- 1.16. Gesamtlänge des Gutachtens (Seiten): [1] *< 5* [2] *5-10* [3] *11-20* [4] *> 20*
- 1.17. Gesamtlänge des Gutachtens (Zeichen): \_\_\_\_\_
- 1.18. Umfang Aktenreferat: [1] *< 10 %* [2] *10- 30 %* [3] *30-50 %* [4] *> 50 %*
- 1.19. Wiedergabe Akteninhalt: [1] *ausgewogen* [2] *unausgewogen*
- 1.20. Übernahme von Vorgutachten: [0] *k.A.* [1] *keines vorhanden*

[2] aus früherem Verfahren  
Eigenbegutachtung  
Eigenbegutachtung

[3] aus aktuellem Verfahren, zusätzlich  
[4] aus aktuellem Verfahren, keine

## 2. Angaben zur Person des Probanden:

2.1. Alter: \_\_\_\_\_

2.2. Geschlecht: [1] männlich [2] weiblich

2.3. Familienstand: [0] k.A. [1] ledig [2] verheiratet [3] in Partnerschaft  
[4] geschieden [5] geschieden, jetzt wieder in Partnerschaft  
[6] verwitwet

2.4. Lebensstand: [0] k.A. [1] alleine [2] mit Partner [3] WG [4] Ursprungsfam.  
[5] ohne Partner, mit Kindern [6] betreutes Wohnen  
[7] Haft / Maßnahmenvollzug

2.5. Schule: [0] k.A. [1] Sonderschule  
[2] HS / AHS Unterst. mit Abschl. [3] HS / AHS Unterst. o. Abschl.  
[4] AHS Oberst. / BHMS mit Abschl. [5] AHS Oberst. / BHMS o. Abschl.  
[6] Polytech. Schule / Berufsschule mit Abschluss [7] PS / BS o. Abschl.  
[8] Lehre mit Abschl. [9] Lehre o. Abschl.  
[10] Studium abgeschlossen [11] Studium abgebrochen

2.6. Beruf: [0] k.A. [1] gelernter Arbeiter [2] ungelernter Arbeiter  
[3] Angestellter [4] Beamter, einfacher Dienst  
[5] Beamter, höherer Dienst [6] arbeitslos  
[7] selbstständig [8] noch in der Schule  
[9] arbeitsunfähig [10] soziale Werkstätte

2.8. Sozialschicht: [0] k.A. [1] Unterschicht [2] Mittelschicht [3] Oberschicht

2.9. Psychiatrische Vorbehandlungen: [0] k.A. [1] ja [2] nein

2.10. Alkoholmissbrauch [1] ja [2] nein

2.11. Drogenmissbrauch [1] ja [2] nein

2.12. Medikamentenmissbrauch [1] ja [2] nein

## 3. Umgang des Gutachters mit dem Probanden:

3.1. Vorherrschende Anrede des Probanden:

[1] Herr XY [2] nur Nachname [3] der Beschuldigte  
[4] der U. [5] der Proband [6] der Verdächtige  
[7] „x-jähriger Mann“ [8] der Betroffene [9] der Angeklagte

## 4. Kriminologische Anamnese und aktuelles Strafverfahren:

4.1. Vorstrafen (§§ StGB): Anzahl: \_\_\_\_\_

[0] k.A. [1] keine [2] Sonstiges (Raub, Körperverletzung ...) [3] viele, ohne nähere Angaben 15 105 106 107 201 202 205 206 207 208 211 212 213 214 215 216

#### 4.2. Aktuelles Strafverfahren (§§ StGB):

k.A. 15 105 106 107 201 202 205 206 207  
208 211 212 213 214 215 216

4.3. Geständigkeit: [0] k.A. [1] ja [2] nein [3] teilgeständig

4.4. Verhalten während Unterbringung: [0] k.A. [1] ungünstig [2] günstig  
[3] keine Unterbringung

#### 4.5. Belastungen zur Tatzeit:

|                            |          |        |          |
|----------------------------|----------|--------|----------|
| Konflikt am Arbeitsplatz   | [0] k.A. | [1] ja | [2] nein |
| Arbeitslosigkeit           | [0] k.A. | [1] ja | [2] nein |
| Finanziell                 | [0] k.A. | [1] ja | [2] nein |
| Partnerkonflikt / Trennung | [0] k.A. | [1] ja | [2] nein |
| Wunsch nach Partnerschaft  | [0] k.A. | [1] ja | [2] nein |
| Verlusterlebnis            | [0] k.A. | [1] ja | [2] nein |
| Familiäre Belastung        | [0] k.A. | [1] ja | [2] nein |
| Erkrankung                 | [0] k.A. | [1] ja | [2] nein |

4.6. Beziehung zu geschädigter Person: [0] k. A. [1] verwandt [2] bekannt  
[3] unbekannt

4.7. Anzahl geschädigter Personen: [0] k. A. [1] 1 [2] 2-4 [3] 5-10 [4] > 10

Geschlecht der geschädigten Personen [1] männlich [2] weiblich [3] beides

Alter der geschädigten Personen [1] erwachsen [2] minderjährig > 13  
[3] minderjährig < 13 [4] gemischt

4.8. Gewaltanwendung: [0] k. A. [1] nein [2] Einschüchterung [3] körperlich  
[4] Einschüchterung und körperlich

4.9. Alkoholisierung während Tat: [0] k. A. [1] ja [2] nein

4.10. Behandlungswunsch: [0] k. A. [1] ja [2] nein [3] ambivalent

### 5. Körperliche Untersuchungen und psychologische Diagnostik:

Laboruntersuchungen: [0] k.A. [1] ja [2] nein

Neurologische Untersuchungen: [0] k.A. [1] ja [2] nein

5.2 Körperliche Anamnese / Angaben über Erkrankungen in der Kindheit: [1] ja [2] nein

#### 5.3. Psychologische Testung:

[1] nein, keine Aussagen bzgl. Diagnosen

[2] nein, dennoch nicht objektivierte Aussagen bzgl. Diagnosen

[3] ja, selbst durchgeführte Testung

[4] ja, in Auftrag gegeben

## Verwendete Tests:

- 
- Anzahl an Tests: \_\_\_\_\_
- 5.4 Verhaltensbeobachtung während der Untersuchung: [1] ja [2] nein
- 5.6 Falsche Bewertung von Testergebnissen: [0] kein Test vorhanden [1] ja [2] nein
- 5.7 Beliebige Anwendung von Tests: [0] kein Test vorhanden [1] ja [2] nein
- 5.8 Diagnose(n) vorhanden: [1] ja [2] nein
- 5.9 ICD 10-Diagnosen:
- 5.10 Einordnung der Diagnose nach ICD-10 oder DSM-IV: [1] ja [2] nein [3] keine D.
- 5.11 Stellungnahme zu Zus. zw. Störung und Straftat: [1] explizit [2] implizit [3] nein  
[4] k.D.

## 6. Angaben zur Sexualanamnese:

- 6.1. Sexualanamnese vorhanden: [1] ja [2] nein
- 6.2. Länge der Sexualanamnese (Seiten): [0] keine vorhanden [1] < 1 [2] 1-2 [3] 2-3  
[4] 3-5 [5] > 5
- 6.3. Thematische Inhalte:
- 6.3.1. Bezugnahme auf präpuberale sexuelle Erlebnisse: [1] ja [2] nein
- 6.3.2. Pubertätsbeginn: [1] ja [2] nein
- 6.3.3. Einstellungen zu Sexualität im Elternhaus: [1] ja [2] nein
- 6.3.4. sexuelle Deviationen: [1] ja [2] nein
- 6.3.5. Sexualverhalten in der Kindheit und Adoleszenz: [1] ja [2] nein
- 6.3.6. sexuelle Missbrauchserfahrungen: [1] ja [2] nein
- 6.3.8. Sexuelle Aufklärung: [1] ja [2] nein
- 6.3.9. Bezugnahme auf Masturbationsverhalten: [0] ja, kein M [1] ja [2] nein
- a) Masturbationsbeginn: [0] [1] ja [2] nein
- b) Masturbationshäufigkeit: [0] [1] ja [2] nein
- c) Masturbationsphantasien: [0] [1] ja [2] nein
- 6.3.10. Heterosexuelles Verhalten: [0] ja, keine sex. Erfahrung [1] ja [2] nein
- a) Alter bei 1. GV: [0] [1] ja [2] nein
- b) Häufigkeit von GV: [0] [1] ja [2] nein
- c) bevorzugte sexuelle Praktiken: [0] [1] ja [2] nein
- d) Kontaktmöglichkeiten: [0] [1] ja [2] nein
- e) Partnerwechsel: [0] [1] ja [2] nein
- f) Sexuelle Funktionsstörungen: [0] [1] ja [2] nein
- g) Partner beim 1. GV: [0] [1] ja [2] nein
- h) Bordellbesuche: [0] [1] ja [2] nein
- i) Anzahl Sexualpartner: [0] [1] ja [2] nein
- 6.3.11. Homosexuelles Verhalten: [1] ja [2] nein
- a) während Pubertät: [1] ja [2] nein
- b) nach Pubertät: [1] ja [2] nein
- 6.3.12. Umgang mit Pornographie: [1] ja [2] nein

- 6.3.13. Umgang mit Kinderpornographie: [1] ja [2] nein  
 6.3.14. Einstellung zu Sexualität: [1] ja [2] nein  
 6.3.15. Verhütungsmethoden: [1] ja [2] nein  
 6.3.16. Sexuelle Appetenz: [1] ja [2] nein  
 6.3.17. Einstellung zu Homosexualität: [1] ja [2] nein  
 6.3.18. Befriedigung beim GV: [0] [1] ja [2] nein  
 6.3.19. Verarbeitung sexueller Erlebnisse: [1] ja [2] nein  
 6.3.20. Verarbeitung der Masturbation(sphantasien): [1] ja [2] nein  
 6.3.21. Phantasien / Wünsche bei Begehen der Tat: [1] ja [2] nein  
 6.4. Falsche Einstellungen / Vorurteile des Gutachters zu Themen der Sexualanamnese:  
 [1] ja [2] nein  
 6.5. Angaben über den Tathergang: [1] ja [2] nein  
 6.6. Angaben über subjektive Motivation der Tat: [0] nicht geständig [1] ja [2] nein  
 6.7. Einstellung zu Delinquenz erfasst: [0] nicht geständig [1] ja [2] nein

## 7. Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit und der Prognose:

- 7.1. Stellungnahme zur Prognose: [1] ja [2] nein  
 7.2. Gefährlichkeitsprognose: [1] positiv [2] negativ [3] unklare Stellungnahme  
 [4] keine Stellungnahme  
 7.3. Methode: [1] statistisch [2] intuitiv [3] klinisch [4] klinisch + statistisch  
 [5] keine Stellungnahme  
 7.4. Begründung der Prognose: [1] Persönlichkeit [2] situativ [3] interaktional  
 [4] keine Prognose  
 7.5. Stellungnahme zur Zukunft des Probanden: [1] ja (Therapie, Sicherung) [2] nein  
 7.6. Therapieversuch, Methode: [0] k.V. [1] med. [2] PT [3] komb. [4] un spez.  
 7.7 Therapieversuch, Setting: [0] k.V. [1] stationär [2] ambulant  
 7.8 Antizipation zukünftiger Situationen (Wahrscheinlichkeitsaussagen): [1] ja [2] nein  
 7.9. Stellungnahme zu Schutzfaktoren: [1] ja [2] nein  
 7.10. Stellungnahme zu Risikofaktoren: [1] ja [2] nein  
 7.11. Beantwortung der Gutachterfrage(n): [0] k.A. [1] ja [2] nein [3] teilweise  
 7.13. Explizite Empfehlung: [1] ja [2] nein  
 Empfehlung:

## 8. Vorurteilsstruktur der Gutachten

### 8.1 Wissenschaftlichkeit der Argumentation:

#### 8.1.1. Pseudotheorien:

„Der Gutachter beruft sich auf den „allgemeinen Menschenverstand“, auf die „psychiatrische Erfahrung“, stellt unüberprüfte oder unüberprüfbare Verallgemeinerungen und Behauptungen auf, subsummiert darunter das Verhalten des Probanden oder leitet aus diesem Verhalten solche Behauptungen ab.“

1 2 3 4

1 = überhaupt nicht, 2 = geringfügig 3 = ziemlich, 4 = übermäßig

### 8.1.2. Zirkelschlussfolgerungen:

„Der Gutachter folgert von einem einzelnen Motiv, einer einzelnen Verhaltensweise oder Tat des Probanden auf dessen Charakter, Wesen, Motivation und leitet aus diesen wiederum den Einzelzug ab.“

**1    2    3    4**

*1 = überhaupt nicht, 2 = geringfügig 3 =ziemlich, 4 = übermäßig*

### 8.1.3. Widersprüchlichkeiten:

„Der Gutachter argumentiert widersprüchlich, z.B. bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit einerseits und der Begründung der Gefährlichkeitsprognose andererseits.“

**1    2    3    4**

*1 = überhaupt nicht, 2 = geringfügig 3 =ziemlich, 4 = übermäßig*

### 8.1.4. Transparenz:

„Der Gutachter stellt dar, welche Untersuchungsinstrumente er zu welchem Zweck einsetzt, er differenziert zwischen empirischen Tatsachen und subjektiven Interpretationen und begründet seine aus den Testergebnissen gezogenen Schlussfolgerungen kohärent und nachvollziehbar.“

**1    2    3    4**

*1 = übermäßig, 2 = ziemlich, 3 =geringfügig, 4 =überhaupt nicht*

### 8.1.5. Unterstellungen:

„Der Gutachter unterstellt unüberprüfte oder unüberprüfbare Behauptungen bzgl. Proband, einzelner Daten aus dessen Biographie, einzelner Charakterzüge, Einlassungen zur Tat und den Tatmotiven.“

**1    2    3    4**

*1 = überhaupt nicht, 2 = geringfügig 3 =ziemlich, 4 = übermäßig*

## 8.2 Verbaler Ausdruck:

### 8.2.1. Sprachliche Präzision:

„Die Ausdrucksweise des Gutachters wird eingeschätzt. Es interessiert, ob der Gutachter in seinen Aussagen ungenau, schwammig bleibt, sich nicht festlegen will oder ob er Stellung nimmt, sich genau ausdrückt, darauf hinweist, wenn er strittige Punkte nicht entscheiden kann.“

**1    2    3    4**

*1 = sehr präzise, 2 = präzise, 3 = unpräzise, 4 = sehr unpräzise*

### 8.2.2. Redundante Informationsdarbietung:

„Der Umfang des Gutachtens wird durch wiederholte Darstellung derselben Auskünfte aufgebauscht.“

**1    2    3    4**

*1 = überhaupt nicht, 2 = geringfügig 3 =ziemlich, 4 = übermäßig*

### 8.2.3. Stilblüten:

„Der Gutachter verwendet Begrifflichkeiten oder Formulierungen, die inhaltlich nichts sagend und / oder ungewollt bizarr wirken.“

**1      2      3      4**

*1 = überhaupt nicht, 2 = geringfügig 3 =ziemlich, 4 = übermäßig*

### 8.2.4. Tautologien:

„Die sachliche Argumentation tritt zugunsten einer leidenschaftlichen Parteinahme gegen den Probanden in den Hintergrund, indem der Gutachter Begrifflichkeiten identischer Bedeutung pamphletartig aneinanderreihet.“

**1      2      3      4**

*1 = überhaupt nicht, 2 = geringfügig 3 =ziemlich, 4 = übermäßig*

## 8.3 Verächtliche Haltung des Gutachters gegenüber dem Probanden:

### 8.3.1. Sexualfeindlichkeit:

„Der Gutachter zeigt im Gutachten explizit oder implizit eine sexualfeindliche Einstellung.“

**1      2      3      4**

*1 = überhaupt nicht, 2 = geringfügig 3 =ziemlich, 4 = übermäßig*

### 8.3.2. Psychopathologische Begrifflichkeiten:

„Der Gutachter gebraucht psychopathologische Begriffe, ohne entsprechend ausführlich das Verhalten des Probanden zu beschreiben. Die Charakterisierung der Persönlichkeit des Probanden wird zugunsten einer Psychopathologie vernachlässigt.“

**1      2      3      4**

*1 = überhaupt nicht, 2 = geringfügig 3 =ziemlich, 4 = übermäßig*

### 8.3.3. Moralisierung:

„Der Gutachter bewertet allgemeine Angaben des Probanden, Daten aus dem Lebenslauf, Angaben zur Tat und Person oder auch anderer Personen (z.B. das Opfer) vom hohen Roß des Hüters der Moral.“

**1      2      3      4**

*1 = überhaupt nicht, 2 = geringfügig 3 =ziemlich, 4 = übermäßig*

### 8.3.4. Soziale Vorurteile:

„Es wird eingeschätzt, ob und wenn ja inwieweit sich der Gutachter an Klischees über Sexualverhalten, Intelligenz, Sozialisation von Straftätern etc. orientiert.“

**1      2      3      4**

*1 = überhaupt nicht, 2 = geringfügig 3 =ziemlich, 4 = übermäßig*

### 8.3.5. Beziehung des Gutachters zum Probanden:

„Es wird eingeschätzt, ob der Gutachter den Probanden sympathisch oder unsympathisch findet. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Gutachter zu dieser Frage explizit Stellung nimmt oder nicht.“

**1      2      3**

*1 = sympathisch/interessiert, 2 = neutral, 3 = unsympathisch/desinteressiert*

### 8.3.6. Parteilichkeit:

„Es soll eingeschätzt werden, ob der Gutachter explizit oder implizit Partei für oder gegen den Probanden ergreift oder eine neutrale Position innehat.“

**1      2      3**

*1 = pro, 2 = neutral, 3 = contra*

### 8.3.7. Unglaubwürdigkeit:

„Der Gutachter bringt direkt oder indirekt zum Ausdruck, dass er den Probanden für unglaubwürdig hält.“

**1      2      3      4**

*1 = überhaupt nicht, 2 = geringfügig 3 = ziemlich, 4 = übermäßig*

## 8.4 Juristische und verdammungsorientierte Wertungen:

### 8.4.1. Strafrechtsnormative Wertung – inhaltlich:

„Der Gutachter wertet Tat und Proband strafrechtsnormativ. Er argumentiert quasi juristisch. Mit Spürsinn versucht er, dem Probanden Indizien zum Verfahren zu entlocken oder nachzuweisen. Er übernimmt die Aufgabe des Kriminalbeamten oder Untersuchungsrichters.“

**1      2      3      4**

*1 = überhaupt nicht, 2 = geringfügig 3 = ziemlich, 4 = übermäßig*

### 8.4.2. Strafrechtsnormative Wertung – stilistisch:

„Der Gutachter wertet Tat und Proband strafrechtsnormativ. Er argumentiert quasi juristisch. Bei der Einschätzung soll dies nur berücksichtigt werden, sofern Sprachgebrauch und Wortwahl des Gutachters Anhaltspunkte dafür geben.“

**1      2      3      4**

*1 = überhaupt nicht, 2 = geringfügig 3 = ziemlich, 4 = übermäßig*

### 8.4.3. Straf- und Kontrollorientierung:

„Die prognostischen Vorstellungen des Gutachters werden eingeschätzt, v.a. inwieweit er Strafe oder Isolierung für nötig hält. Es sollen nur Fälle berücksichtigt werden, bei denen der Gutachter zum Ausdruck bringt, dass er den Strafanspruch inhaltlich deckt.“

**1      2      3      4**

*1 = überhaupt nicht, 2 = geringfügig 3 = ziemlich, 4 = übermäßig*

#### 8.4.4. Konzeptorientierung:

„Der Interpretationsrahmen bzw. die Konzeptorientierung des Gutachters werden dahingehend eingeschätzt, ob sie eher „kriminalbiologisch“ oder eher „verstehend – herleitend“ sind.“

**-2   -1   +1   +2**

-2, -1, 1, 2 (von kriminalbiologisch nach Verständniskonzept)

#### 8.5 Globaleinschätzung:

Noten 1 – 6; Gutachten sollte *umfassend, sachlich* sein und dem Probanden *nicht zusätzlich schaden*.

Schulnoten:

**1   2   3   4   5   6**

#### 8.6. Sympathie des Gutachters:

Es soll eingeschätzt werden, wie sympathisch der Gutacher auf mich als Leser des Gutachtens wirkt. Schulnoten:

**1   2   3   4   5   6**

### 9. Entscheidungsrelevanz des Gutachtens

Gerichtliche Entscheidung:

[1] k.A.

[2] Einstellung des Verfahrens

[3] Freispruch

[4] Freiheitsstrafe

[5] Unterbringung in Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher, §§ 11, 21(1)

[6] Unterbringung in Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher § 21(2)

[7] Unterbringung in Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher, § 22

[8] Unterbringung in Anstalt für gefährliche Rückfalltäter, § 23

Urteil folgt Vorschlag des Gutachters:      [1] k.A.    [2] nein    [3] ja    [4] teilweise

## Anhang C

### C1 Persönlichkeitstests

#### Rorschach-Test (Rorschach, 1941)

Der Rorschach-Formdeute-Test ist ein so genanntes „projektives Verfahren“, bei welchem dem Probanden tintenklecksähnliche Bilder vorgelegt werden und er gebeten wird, zu deuten, was diese darstellen. Die Auswertung erfolgt dann standardisiert hinsichtlich fünf verschiedener Hauptaspekte wie z.B. des Inhalts sowie der Häufigkeit, mit der bestimmte Antworten von Probanden gegeben werden.

#### FPI-R (Fahrenberg et al., 1978)

Das Freiburger-Persönlichkeitsinventar-Revidierte Form ist ein fakto-renanalytisch und itemmetrisch begründetes Persönlichkeitsverfahren. Es umfasst 138 Fragen zur Selbstbeschreibung, die folgende Persönlichkeitseigenschaften messen: Lebenszufriedenheit, Soziale Orientierung, Leistungsorientierung, Gehemmtheit, Erregbarkeit, Aggressivität, Beanspruchung, Körperliche Beschwerden, Gesundheitssorgen, Offenheit, außerdem die zwei Sekundärskalen Extraversion und Emotionalität im Sinne Eysencks. Die Skalen geben relevante Konzepte in den Selbstbeschreibungen der Durchschnittsbevölkerung mit hoher interner Validität wieder und sind durch zahlreiche empirische Validitätshinweise belegt.

#### MMPI-2 (Hathaway et al. 2000)

Das Minnesota Multiphasic Personality Inventory-2 besteht aus 567 kurzen Feststellungen, die mit „trifft zu“ oder „trifft nicht zu“ beantwortet werden. Das MMPI-2 besteht aus vier Validitätsskalen und den folgenden 10 klinischen Skalen: Hypochondrie, Depression, Hysterie, Psychopathie, männliche vs. weibliche Interessen, Paranoia, Psychasthenie, Schizophrenie, Hypomanie und Soziale Introversion. Das MMPI-2 ist ein rein empirisch konstruiertes Testverfahren, bei dem die Items nur auf Grund der gemessenen Antwortwahrscheinlichkeiten ausgewählter Patientengruppen zu entsprechenden Skalen zusammengefasst wurden, ohne dass die Items inhaltlich zur jeweiligen Skala passen müssen.

#### FAF (Hampel & Selg, 1975)

Der Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren ermöglicht Aussagen zu folgenden Aggressionsbereichen: Spontane Aggressivität, Reaktive Aggressivität, Erregbarkeit (mit den Qualitäten Wut und Ärger), Selbstaggression und Aggressionshemmungen. Die Testwerte der ersten drei Skalen können zu einem „Gesamtwert Aggressivität“ zusammengefasst werden. Der FAF enthält außerdem eine Kontrollskala, die die Bereitschaft zur offenen Fragebogenbeantwortung misst.

#### BT-K (Koch, 1986)

Der Baumtest nach K. Koch wird als Projektions- und Entwicklungstest verwendet. Er geht davon aus, dass sich der Proband in der Baumzeichnung (Projektion) darstellt, d.h. der Zeichner zeigt die Art und Weise seines „in und zu der Welt Stehens“ mit den ihm eigenen Empfindungen, Gefühlen und Reaktionen. Er wird zu Aussagen über Intelligenz und Entwicklungsstand des Zeichners herangezogen.

PD-S (Zerssen & Koeller, 1976)

Die Paranoid-Depressivitäts-Skala erfasst das Ausmaß an subjektiver Beeinträchtigung durch ängstlich-depressive Verstimmtheit sowie eine klinisch und faktoriell davon eindeutig unterscheidbare Misstrauenshaltung und Realitätsfremdheit bis zu ausgeprägter Wahnhaftigkeit.

SKID-II (Wittchen et al., 1993)

Das Strukturierte Klinische Interview für DSM-IV dient der Erfassung von Persönlichkeitsstörungen. Es besteht zunächst aus einem Screening-Fragebogen. Skalen, auf welchen der Proband einen kritischen Cut-off erreicht, werden in einem anschließenden strukturierten Interview abgefragt und auf das Vorliegen der Diagnosekriterien hin geprüft. Mit Hilfe des SKID-II können die selbstunsichere, dependente, zwanghafte, negativistische, depressive, paranoide, schizotypische, schizoide, histrionische, narzisstische, Borderline und antisoziale Persönlichkeitsstörung erfasst werden.

## **C2 Intelligenztests**

HAWIE (Hardesty & Lauber, 1956)

Mit Hilfe des Hamburg-Wechsler-Intelligenztests lässt sich der Intelligenzquotient des Probanden berechnen, indem das erzielte Ergebnis mit den Werten einer Referenzpopulation verglichen wird. Die Verteilung des IQ folgt dabei angenommenmaßen einer Normalverteilung mit einem Mittelwert von 100 und einer Standardabweichung von 15, so dass sich 68 % aller Menschen zwischen einem IQ von 85 und 115 liegen. Der HAWIE besteht aus einem Verbal- und einem Handlungsteil. In den insgesamt sechs Aufgabenbereichen des Verbalteils geht es z.B. darum, zu vorgegebenen Begriffen einen gemeinsamen Oberbegriff zu finden oder den Sinn von Wörtern mit ansteigender Schwierigkeit zu erläutern. Im Handlungsteil, welcher aus fünf Aufgabenbereichen besteht, müssen Bildchen z.B. in eine logische Reihenfolge gebracht werden, so dass sich eine nachvollziehbare Geschichte ergibt.

WIP (Dahl, 1972)      Beim reduzierten Wechsler-Intelligenztest

MWT (Lehrl et al., 1971)

Der Mehrfachwahl-Wortschatz-Intelligenztest ist der Oberbegriff für mehrere ähnlich aufgebaute Tests zur Messung des allgemeinen Intelligenzniveaus. Dem Probanden werden fünf Begriffe in einer Reihe stehend präsentiert, wobei immer ein real existierendes Wort unter vier fiktiven Begriffen gesucht werden muss.

KAI (Lehrl et al., 1980)

Der Kurztest für allgemeine Basisgrößen der Informationsverarbeitung dient der Erfassung der Kurz- oder Arbeitsspeicherkapazität. Diese gilt als Maß für die fluide Intelligenz, also die Fähigkeit, ohne Rückgriff auf Erfahrung neue Probleme kognitiv zu lösen.

SPM (Heller et al., 1998)

Die Standard Progressive Matrices wurden als kultur- und sprachunabhängiger Intelligenztest zur Messung der allgemeinen, kulturunabhängigen Intelligenz und der Fähigkeit zum logischen Schlussfolgern entwickelt. Die Matrizen bestehen aus fünf Bereichen mit jeweils 12

Aufgaben. Diese stellen figurale Reihen mit jeweils einer Lücke dar. Dabei sollen die Probanden dasjenige Muster aus einer vorgegebenen Auswahl finden, das aufgrund einer oder mehrerer Gesetzmäßigkeiten in die Lücke passt.

CPM (Raven et al., 2002)

Die Coloured Progressive Matrices sind nach dem gleichen Prinzip wie die SPM konstruiert, sind jedoch leichter zu lösen, da sie für die Intelligenzmessung bei Kindern und Personen, bei denen ein Nachlassen der kognitiven Fähigkeiten angenommen werden muss, entwickelt wurden.

### **C3 Neuropsychologische Tests**

Vigilanzgerät (Quatember & Maly, o.J.)

Der Vigilanztest dient zur Messung der dauerhaften Aufmerksamkeit in reizarmen Beobachtungssituationen. Hierbei springt über einen langen Zeitraum ein Lichtpunkt im Uhrzeigersinn entlang einer imaginären runden Bahn von einer Position zur daneben liegenden. In zufälligen Abständen wird allerdings eine Position übersprungen. Auf diese Ereignisse soll der Proband per Tastendruck reagieren.

Benton-Test (Sivan & Spreen, 1996)

Der Benton-Test untersucht die Merkfähigkeit für visuell-räumliche Reize. Dem Probanden werden Stimuluskarten mit geometrischen Mustern für einige Sekunden gezeigt, welche er anschließend wiedergeben soll, indem er sie entweder nachzeichnet oder aus mehreren vorgegebenen Stimuli auswählt.

SKT (Erzigkeit, 1992)

Der SKT ermöglicht die Quantifizierung von Gedächtnis- und Aufmerksamkeitsstörungen. Er liegt in fünf Parallelformen (A bis E) vor und besteht aus neun Untertests. Der Gesamtwert des SKT erlaubt eine Abschätzung des Schweregrades kognitiver Leistungsstörungen.

### **C4 Tests zu psychosexuellen Merkmalen**

MSI (Deegener, 1996)

Das Multiphasic Sex Inventory dient der Erfassung psychosexueller Merkmale bei erwachsenen, männlichen sexuellen Missbrauchern, Vergewaltigern und Exhibitionisten. Es umfasst drei Skalen zur sexuellen Devianz, jeweils zusammengesetzt aus den Subtests Fantasie- und Suchverhalten, sexueller Angriff/Übergriff sowie erschwerter sexueller Angriff. Weiterhin werden atypisches Sexualverhalten (Fetischismus, Voyeurismus, obszöne Telefonanrufe, Fesselung und Züchtigung, Sado-Masochismus), sexuelle Dysfunktionen (sexuelle Unzulänglichkeit, vorzeitige Ejakulation, physische Behinderung, Impotenz) sowie Wissen und Überzeugungen über Sexualität erfasst. I

## **C5 Tests zum Alkoholkonsum**

MALT (Feuerlein et al., 1979)

Der Münchner Alkoholismustest besteht aus 2 Teilen, nämlich einem Fremdbeurteilungsteil (MALT-F) für den Arzt/Psychologen und einem Selbstbeurteilungsteil (MALT-S).

KFA (Feuerlein et al., 1979)

Der Kurzfragebogen für Alkoholismusgefährdete stellt ein Selbstbeurteilungsinstrument mit insgesamt 22 Fragen, welche mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten sind, dar. Insgesamt beziehen sich die Fragen auf folgende vier Bereiche: Somatischer Bereich/physische Abhängigkeit (Vertragen Sie zurzeit weniger Alkohol als früher?), Psychischer Bereich (Leiden Sie an Gedächtnislücken nach starkem Trinken?), Sozialer Bereich und Abhängiges Trinkverhalten.

## **C6 Prognosetests**

PCL-R (Nedopil & Müller-Isberner, 2001)

Die Hare Psychopathy Checklist Revised besteht aus 20 Items, welche auf einer dreistufigen Ratingskala im halbstrukturierten Interview eingeschätzt werden. Die Items lassen sich zwei Faktoren zuordnen, wobei der erste Faktor mit einer psychopathischen Persönlichkeitsstruktur („psychopathy“), der zweite mit antisozialem Verhalten („case history“) assoziiert ist. Nach einem später entwickelten Drei-Faktoren-Modell lassen sich zusätzliche Items ausmachen, welche sich keinem der beiden Faktoren zuordnen lassen.

HCR-20 (Müller-Isberner et al., 1998)

Der HCR-20 dient dazu, künftiges kriminelles Verhalten vorherzusagen. Der Test besteht aus insgesamt 20 Items, welche sich drei Bereichen, nämlich historischen, klinischen und Risikomanagementfaktoren, zuordnen lassen.